Johann Christian Müldeners,

Weyland beyder Rechten Licentiatens und Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Hoff- und Justitien-Raths

CAPITULATIO HARMONICA

Der Allerdurchlauchtigsten Römischen Käyser und Könige,

Carls des V. Ferdinandens des I.
Maximilians des II. Rudolphs des II.
Matthias. Ferdinandens des II.
Ferdinandens des III. Ferdinandens des IV.
Leopolds und Josephs

Wahl-CAPITULATIONen,

Und deren

Ubereinstimmung, Veränderungen, Anwachs und Abnehmung;

Nunmehro aufs neue zum Druck befördert und durch Anhängung des Wahl-Versprechens Ihro ietzt glorreichesten regierenden Käyserl. Majest.

CARLS des VI.

Zum Gebrauch beqvemer gemacht.

von

Johann Christian Müldener, des Autors Sohn.

Dreßden und Leipzig,
bey Christoph Hekels seel. Sohn und Erben, 1725.

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Dem

Hochwürdigen und Hochgebohrnen Grafen und HErrn,

HERRN

Carl Philippen

des Heil. Röm. Reichs Grafen von

Floodroff und Wartensleben,

Freyherrn zu Loeuth, Meeswyck und Eysden, Erb-Panner-Herrn von Lützelburg und der Graffschafft Chinay, Erb-Marschalln von Valckenburg und Limburg, rc. Herrn zu Dorth, Lerwen, Stavenesse, Oud- und Nieuw-Kemperß-Hoffstede, Zuydmoer, Samenslyck, rc. rc.

Sr. Königl. Majest. von Pohlen und Churfürst. Durchl. zu Sachsen

Hochbetrautem Cabinets-Minister und würcklichen geheimten Rathe, des weißen Adler- wie auch des Johanniter-Ordens-Rittern

Meinem genädigem Graffen und Herrn.

PLINIUS

MOLA SALSA LITANT, QUI NON HABENT THURA.

Hochwürdiger und Hochgebohrner Reichs-Graf

Gnädiger Herr

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz mir so offtmahls unverdient erzeigte Gnade und die Begierde, Deroselben ein in mehr als blossen Worten bestehendes Zeichen meiner unterthänig-gehorsamsten Ergebenheit, und tieffen Respects zu geben, verführet mich anietzo zu der Kühnheit Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz, dieses von meinem seel. Vater ehemahls verfertigte und nunmehro von mir aufs neue zum Druck beförderte geringe Werckgen mit gebührender Devotion darzureichen: Ich verlasse mich hierbey auf Dero mir insonderheit bekandte großmüthige Clementz, und schmeichle mir dannenhero mit einiger Wahrscheinlichkeit, Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz

werden gegenwärtige Bogen hochgeneigtest aufnehmen, und mein dabey unterthänig geführtes Absehen in Gnaden vermercken. Es verdienen zwar diese wenige Blätter nicht, unter Bedeckung eines solchen illustren Nahmens an das Licht zu treten, jedoch was etwan hierinnen abgehen möchte, ersetzet vielleicht mein gegen **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz** tragender vollkommener Respect und aufrichtige Veneration, womit in Unterthänigkeit **Deroselben** zu beharrlichen hohen Gnaden mich geziemend empfehlende, lebenslang verbleibe

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellentz

Dreßden, am 18. Apr. 1725.

unterthänig-gehorsamster Diener

Johann Christian Müldener.

Vorrede.

Standes-mäßig geehrter Leser.

Nicht so wohl der völlige Abgang derer Abdrücke von der vorigen Aufflage, als vielmehr das häuffige Anrathen vieler gelehrten Gönner und Freunde, hat mich bewogen, auf einen neuen Druck der von meinem seel. Vater ehemahls verfertigten und insonderheit zum Nutzen seines dermaligen Auditorii auf der Friedrichs-Universität zu Halle, herausgegebenen Harmonischen Capitulation zu drucken, würde es auch ohnfehlbar schon längstens zu Stande gebracht haben, wenn mir Zeit, Ort und Gelegenheit solches eher erlauben wollen. Und da nachhero über die in der Harmonischen Capitulation enthaltene zehen Wahl-versprechen Jhro ietzo Glorreichst-herrschenden Käyserl. Majest. Wahl-Capitulation, als die Eilffte hinzu gekommen, so habe mir vielfältige Mühe gegeben dieselbe nach Anleitung und auf Art und Weise derer vorhergehenden zehen ältern Wahl-Verbindungen mit einzuschalten und dadurch dem gantzen Wercke einen neuen und nutzbaren Glantz zu geben: Hierzu reitzete mich um so vielmehr das vorgehende Exempel unterschiedener gelehrten Federn an, die mit sonderbahrer Geschicklichkeit die Josephische und letztere Carolinische Wahl-Verbindung nach Anleitung

tung gegenwärtiger Arbeit sehr wohl und nutzbar zusammen gesetzet.

Allein es hat mir der öfftere Versuch mehr als zu gewiß gewiesen, daß dieses mein Bemühen umsonst und von keinem Nutzen seyn würde: Denn daß die vorigen Capitulationen sich noch endlich gantz wohl, jedoch auch nicht sonder viele beschwerliche Arbeit haben vereinigen lassen, rühret eintzig und allein daher, weiln immer die vorstehende der nächst folgenden, so wohl was die Ordnung derer Sachen als auch die Worte selbst betrifft, bißanhero zur beständigen Richtschnur gedienet, und von welcher man ohne Noth, und woferne nicht etwas neues hinzu zu setzen oder was altes unumgänglich weg zu lassen gewesen, niemahls oder doch gar selten abgewichen: Hingegen ist bekandt, daß es mit dem letzteren Wahl-Versprechen eine gantz andere Bewandniß habe, denn da der Entwurff einer immer daurenden Wahl-Verbindung, so in Verfertigung desselben statt deren ältern Capitulationen hauptsächlich zum Grunde und Vorschrifft dienen müssen, so wohl was Formalien als Materialien anbelanget, durch Weglassung, Veränderung und Zusatz so sehr von dem vormahligen Zusammenhang derer Wahl-Verträge abweichet, so erhellet gestalten Sachen nach zur Gnüge, daß, ob es zwar in Verbindung der eintzeln Josephischen Capitulation mit der Carolinischen gantz glücklich angegangen, dennoch bey einer allgemeinen Vereinigung derer eilff Käyserl. Wahl-Versprechen die darbey entstehende greuliche Unordnung den daraus etwan zu verhoffenden Nutzen, wo nicht gäntzlich aufheben, doch gantz gewiß

wiß unvergleichlich überwiegen würde, wie mich solches die Erfahrung hierbey allenthalben überzeuget hat. Derohalben habe mich begnügen lassen die vereinigten zehen ersten Wahl-Verträge, wie sie in der vorigen Aufflage befindlich, auch unverändert aniezo mit zu theilen: Damit aber dennoch dieses Werck nicht unvollkommen bleiben und zum heutigen Gebrauch bequemer seyn möge, so habe die neuere und letzte Capitulation hinten andrucken lassen, und zugleich durch beygefügte Zeichen angewiesen, wo sie mit denen vorhergehenden übereinkomme oder abweiche, wie dieses aus dem ihr vorgesetzten Bericht klärlich zu ersuchen, und hoffe ich es soll damit desselben unterlassene gäntzliche Verknüpffung mit denen andern zehen Wahl-Verbindungen wo nicht völlig doch ziemlicher massen ersetzet und folglich zum Gebrauch um so viel nutzbahrer seyn. Was übrigens den bey vorigen Druck befindlichen Anhang und das Project der beständigen Capitulation anbelanget, so habe vor unnöthig angesehen, dasselbe wiederum beyzufügen und das Werck dadurch stärcker zu machen, zumahlen die im gedachten Anhang enthaltene Acta und Scripta publica ietzo vielleicht nicht so angenehm und nutzbar seyn würden als damahlen. Was letzlichen nun die in gegenwärtiger Capitulatione Harmonica vorkommende Zeichen betrifft, und wie selbige zu gebrauchen, so ist kürtzlich so viel zu bemercken, und zwar

Was I. den Eingang und Beschluß einer jeden Capitulation anlanget, weil solche, wegen der vielfältig darinnen fast jedesmahl anders vorkommenden Erzehlung der ergangenen Wahl, nebst denen darzugehörigen Be-

nennungen derer Churfürsten und der Abwesenden vollmächtigen Gesandten, unmöglich zu vereinigen; als sind deren jeder absonderlich vor und nachgesetzet; Auch zugleich eines jeden Käysers Leben, so viel davon hieher gehöret, kürtzlich beygefüget worden.

II. Vor jeden Artickel ist dessen kurtzer Inhalt; und neben demselben die Anweisung, welche Artickel der vorhergehenden Capitulationen mit diesem des Josephi überein kommen, zu befinden; da denn mit Fleiß in acht genommen, daß wenn zwey oder mehr Artickel derer vorigen, in einen der letztern zusammen gezogen, man derselben Anfang so wohl bey denen Summarien als nachmahls in dem Texte selbsten, absonderlich anzuweisen, sich bemühet, gleich wie der 12. 17. 20. 22. 35. 37. 39. und 41. Artickel klärlich zeigen können.

III. Vornehmlichen ist der gantze Context, wie solcher in des Josephi Capitulation befindlich, ohne alle Verenderung beybehalten; die bey einer jeden derer vorhergehenden eingerückte Zusätze aber sind theils durch dreyerley verschiedener Art Schrifften, theils durch gewisse und leicht verständliche Zeichen angedeutet, und dergestalt der allmälige Anwachs der gantz vollständigen Capitulation auf das allerdeutlichste vorgestellet worden.

IV. Die verschiedene Schrifften nun belangende, so ist das jenige, so in Caroli V. Capitulation bereits befindlich, und bißher beybehalten blieben, als der Grund aller darauf erfolgten Capitulationen, mit der mitlern Schrifft, gleich wie alsbald der Anfang des 1. Art. verb. zum ersten, daß wir in Zeit solcher Königl. Würden, Amt und Regie-

rung

rung ꝛc. zeiget; Die in des Josephi Capitulation beygebrachten Zusätze aber, mit der grossen Schrifft, als in dem II. Art. verb. **Der gleichwohl, als viel zu Vortheil der Cron Franckreich &c.** zusehen exprimiret und dergestalt das erste und das letzte deutlich und absonderlich angewiesen worden.

V. Die übrigen acht Capitulationes werden zwar alle mit einerley, als der kleinen Schrifft, ausgedrucket, jedoch durch nachfolgende leicht verständliche Zeichen, nemlichen zum Theil durch die ersten Buchstaben eines jeden Käysers und Königes Nahmen, zum theil aber durch die denen Vier Ferdinanden zustehende Zahlen unterschieden; Solchem nach wird durch den Buchstaben (M) bedeutet Maximilianus II. ferner

(R)	-	Rudolphus II.
(m)	-	Matthias.
(L)	-	Leopoldus.

die vier grosse Zahlen (I.) (II.) (III.) (IV.) aber, zeigen an Ferdinanden den I. den II. den III. und den IV. Wenn nun dergestalt in dem Texte eine dergleichen Zahl, oder einer der obangedeuteten Buchstaben, so iedesmahl zu mehrerer Absonderung in runde oder eckichte Haacken ohne Unterschied eingeschlossen, vorkommet, so ist darbey wohl in acht zunehmen, daß alle darauf, und biß auf eine andere Zahl, Buchstaben, oder verschiedene Schrifft, folgende Worte, in des jenigen Käysers oder Königs, dessen Character, angeführter massen, vorstehet, Capitulation zum erstenmahle eingerücket zu befinden.

Worbey denn ferner VI. anzumercken, daß, obgleich

über die besagte vier Zahlen und vier Buchstaben, annoch in dem Texte dreyerley andere Zeichen, nemlichen kleine Ziffern, Creutze und Sternlein, anzutreffen, dennoch durch dieselben der Text selbsten nicht unterschieden, sondern lediglich, daß in denen vorhergehenden neun Capitulationen etwas mehr oder weniger, oder auch mit andern Worten verhanden, angedeutet wird.

Aller massen VII. die kleinen Zahlen eintzig und allein die verschiedenen Redens-Arten, oder auch den Unterscheid der Worte, worinnen die vorgehenden Capitulationes mit der letzten des Josephi nicht überein kommen, anweisen, welche denn unter einer jeden Seite nach eben solcher Ordnung der im Texte befindlichen kleinen Zahlen, anzutreffen. Die darbey gesetzten Anfangs-Buchstaben von eines jeden Käysers Nahmen, benebenst denen darzugehörigen Zahlen, deuten ohne vieles Nachsinnen an, welche von denen übrigen Capitulationen, mit Beybehaltung eben derselben Sache und gleichen Verstandes, mehrere, wenigere, oder andere Worte gebrauchet; Es gehen aber sothane Merckzeichen in eben der Ordnung, wie die zehen Käyser und Könige, von Carolo V. an, auf einander gefolget, dergestalt, daß C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. F. 3. F. 4. L. andeuten, Carl. V. Ferdinand. I. Maximilian. II. Rudolphum II. Matthiam (denn dieser wird überall durch das kleine m. verstanden.) Ferdinanden II. den III. und den IV. und endlichen Leopolden. Des zehenden Römischen Königs nemlichen Josephi, wird in diesen Anmerckungen nicht gedacht, als wenn etwa die unterschiedenen gedruckten Exemplaria von dessen Capitulation,

tion, deren der Autor sich bedienet, von einander differiren, denn auf solchen Fall, hat man ebenfalls diese verschiedene Lection, durch die Worte: alia leg. oder alia exemplaria leg. wie p. 28. n. 2. und p. 31. n. 1. &c. zu finden anzumercken sich bemühet; denn sonsten ist des Josephi Capitulation die Haupt-Linie, nach welcher alle übrigen, wie weit sie nemlich von derselben abweichen, oder parallel lauffen, abgemessen worden, verblieben. Wenn nun dergestalt e. g. in dem II. Artic. stracks Anfangs bey denen Worten: Die Güldene Bull ꝛc. eine kleine Ziffer, nemlichen 1. gefunden wird, so lehret mich dieselbe alsbald, daß hier kein Unterscheid des Verstandes, sondern bloß der Worte anzutreffen: Sehe ich nun unten nach, so weiset mir die unter eben solcher Zahl, nemlichen 1. befindliche Anmerckung, daß diese Worte: die Güldene Bull ꝛc. mit einem Zusatze in theils derer vorigen Capitulationen, zu lesen, und daß beym Carl V. es heisse: Die sonderlich vorgemeldte Güldene Bull; beym Ferdinand. I. Maximil. II. und Matthia aber: sonderlich die vorgemachte Güldene Bull; und endlichen beym Rudolpho II. Ferdinand. II. und III. Sonderlich die vorgemeldte Güldene Bull. Und auf solche Art ist es mit allen diesen Anmerckungen zu halten; wobey aber in acht zu nehmen, daß, wenn eines Käysers Zeichen nicht ausdrücklichen darinnen befindlich, dessen Capitulation, er seye nun von denen ältern, oder neueren, mit dem Texte des Josephi in diesem Stücke gäntzlich übereinkomme; Dannenhero in nur erwehnten Exempel, bey Ferdinand. IV. und Leopoldo, nothwendig und allein die Worte: die Güldene Bull; ohne allen Zusatz ange-

 troffen

troffen werden müssen. Durch die Creutzen wird VIII. angezeiget, daß in theils derer vorigen Capitulationen, eine Verordnung oder andere längere Passage befindlich gewesen, so da in der letzten hinwieder ausgelassen worden. Dieses zu suppliren, darf man nur am Ende eines jeden Blats oder Artickels die gleiche Anzahl solcher Creutzen nachsehen, so wird sich gantz leichtlichen, in welcher Capitulation ein mehrerer Zusatz gewesen, und worinnen solcher bestanden, mit denen eigentlichen Worten zeigen. e. g. Nachdem in dem II. Art. der Nürnbergische Executions-Receſs confirmiret worden, so finden sich nachmahls nach denen Worten: mit Ernst verfahren; fünff †††††. am Ende des Blats weiset eine übereinstimmende Anzahl, nemlichen †††††. daß in des Ferdinand. IV. Capitulation, nach besagten Worten, eine absonderliche Verordnung, dem Churfürsten von Brandenburg zum besten, gesetzet, und dergestalt der von Schweden eigenmächtig in besagten Executions-Receſs gerückte §. 54. nach welchen die Hinter-Pommerischen Posten und Lande, dem Churfürsten von Brandenburg nicht ehe, als biß derselbe mit der Cron Schweden wegen Entscheidung der Gräntzen und anderer geringen Sachen halber, völlige Richtigkeit getroffen, abgetreten werden sollen, keines weges mit confirmiret worden. Wenn man nun darbey erweget, daß sothane Gräntz-Scheidung zu eben derselben Zeit, nemlichen den 4. Maj. st. v. Ao. 1653. seine Richtigkeit, auch nachmahls durch den zwischen Schweden und Brandenburg den 24. Junii Ao. 1679. zu St. Germain en Laye, in Franckreich geschlossenen Frieden, einige Erläuterung erlan-

erlanget, so findet sich leichtlich, aus was vor Bewegniß die obangeführte, und auf den Zustand derselben Zeit schlechter dings gerichtete Clausul, in denen nachfolgenden Capitulationen hinwieder ausgelassen werden müssen.

Nachdem aber IX. in denen vorhergehenden Capitulationen jezuweilen gantze Artickel anzutreffen, welche doch in der letztern nicht befindlich; als hat man der Nothdurfft zu seyn erachtet, diesen Mangel gleichfals zu erfüllen, solchemnach die berührten Artickel nach ihrer Ordnung, so sie in loco proprio gehalten, jedesmahl demjenigen Artickel des Josephi, so mit dem, solchen ausgelassenen Artickel nechstvorgehenden überein stimmet, nachzusetzen, und solches durch zwey ** anzudeuten. Dergleichen ausgelassene und mit denen ** bezeichnete Artickel nun sind p. 19. 42. 47. 75. 86. 100. und 109. anzutreffen. Sonst ist bey dem 47. Art. zu mercken, daß derselbige nur in derjenigen Röm. Könige, so bey Lebzeiten der Käyser erwehlet, Capitulationen anf gewisse masse, in denen übrigen aber gar nicht zu befinden.

Wenn man nun X. findet, daß, zum exempel der III. Art. aus des Maximil. II. Capitulation, mit dem andern des Josephi übereinstimmet, dennoch aber, wie solcher des Maximiliani Artickel eigentlich gelautet, gantz genau zu wissen verlanget; So darff man nur dasjenige, so in denen vorgehenden, nemlichen Carl V. Ferdin. I. anzutreffen beybehalten, und was etwa vor veränderte Redens-Arten, oder ausgelassene Passagen, durch die kleinen Ziffern und Creutze angewiesen werden, acht haben; das übrige aber, so in die nachfolgenden Capitulationes Matthiæ, Ferdin. II. und so weiter, eingerucket worden, gäntzlichen absondern und übergehen; massen auf solche weise wird ohne viel Mühe der gantze III. Art. von Maximil. II. Capitulation deutlich eruiret werden können. Denn da zeiget stracks der von Carolo V. an beybehaltene Anfang, mit beybefügter Anmerckung sub 1. daß es also lauten müsse: Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemachte Güldene Bull; was hierauf unter der vorstehenden Zahl (IV.) ingleichen mit grosser Schrifft folget, wird, als eine additio, so tempore posterior, übergangen; und bey Ferdinandi I. Zeichen (1) fortgefahren, da es denn mit Anwei-

weisung der darzugehörigen Ziffern 3. und 4. heisset: Den Frieden in Religion und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, so auf jüngst zu Augspurg im 55sten Jahr gehaltenen Reichs-Tage (das in dem Texte vorkommende Creutze, gehet Maximiliani Capitulation nicht an, sondern weiset bloß, daß bey Ferdinand. I. eine sonderliche clausul an diesem Orte eingerucket gewesen) aufgerichtet angenommen, verabscheidet und verbessert (Matthiæ Zusatz bleibet gleichfalls weg) worden; das folgende ist abermahls zu übergehen, und endlich mit der Zahl (1) und darzugehörigen 6. fortzufahren: stät und fest halten, handhaben, und darwieder niemand beschweren; die beygefügten ††††. zeigen am Ende der Seite an, daß beym Maximiliano folge: Oder durch andere beschweren lassen. Und die beygesetzten Zeichen F. 1. M. R. F. 2. 3. ingleichen m. lehren, daß sothane Worte am ersten in Ferdinandi IV. Capitulation, indem sie in denen vorigen sämtlich gestanden, außgelassen worden; beym Carolo V. aber, weil dessen hierbey nicht gedacht, niemahls zu befinden gewesen.

Es ist endlichen hierbey noch eine Anweisung, wie nehmlichen die Artickel einer ieden der vorgehenden Capitulationen in der Josephischen aufzusuchen, zu mehrerer Deutlichkeit beygefüget worden. Und hieraus wird also der Anwachs, Abgang und Ubereinstimmung derer zehen ältern Wahl-Versprechen verhoffentlich zur Gnüge zu ersehen seyn: Wie aber ein gleiches bey der ietzo mit hinten angedruckten neuern und eilfften Käyserl. Wahl-Capitulation zu finden, weiset der ihr vorgesetzte Bericht mit mehrern. Ubrigens ersuche den Standes-Gebühr nach geehrtesten Leser, die mit eingeschlichenen Druckfehler gütig zuentschuldigen, zumahlen da bey dem Druck nicht selbst gegenwärtig gewesen, und bey einem Wercke, wo so vielerley Schrifften und Zeichen vorkommen, es fast unmöglich seyn will, daß ein fremder Corrector alle Fehler bemercken und verhüten könne. Womit dieses Werck dem Publico zum Gebrauch überlasse, nicht zweiffelnde, es werde der daraus zuschöpffende Nutzen und die daher im Nachschlagen bequem zu habende Hülffe dieser neu-vermehrten Harmonischen Capitul. ein gütiges Urtheil und geneigte Aufnahme verschaffen.

Der Vereinigten zehen Wahl-Capitulationen,

Wie solche von denen Römisch-Teutschen Kaysern und Königen jedesmahl beschworen, und unterschrieben worden; und zwar einer jeden Absonderlicher Eingang.

I.

Carl V. geb. 24. Febr. 1500. erwehlt zu Franckfurth am Mäyn, den 28. Junii 1519. Dessen Gevollmächtigte acceptiren die Capitulation d. d. 3. Julii 1519. welche Er bey seiner Crönung ratihabiret und endlich bestätiget. Empfähet die Teutsche Königl. Crone zu Aachen den 23. Oct. 1520. Die Römische Kayserliche Crone zu Bononien, von Pabst Clemens VII. den 24. Febr. 1530. Ubergiebet seinem Bruder dem Römischen Könige Ferdinanden I. die Regierung den 7. Sept. 1556. und begiebet sich in Spanien; Dancket völlig ab den 24. Febr. 1558. und stirbt in dem Kloster Sct. Justi in Spanien den 21. Sept. 1558.

Wir Carle der Fünffte, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, Ertzhertzog zu Oesterreich, König zu Hispanien, beyder Sicilien, und Hierusalem, Hertzog zu Burgund und Brabant, Graf zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund allermänniglich. Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz vergangenen

gangenen Tagen, durch die Wahl der Hochwürdigen, Ehrwürdigen, und Hochgebohrnen, Albrechten, der Heiligen Kirchen des Titels S. Chrysogoni Cardinal, zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoff, Administrator des Stiffts Halberstadt: Hermann zu Cöln, und Richarten zu Trier, Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien, und durch das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzler: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen in Ober- und Nieder-Beyern, Friederichen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Türingen, und Marggrafen zu Meissen: und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchses, Ertz-Marschalck, und Ertz-Cämmerer, unsern lieben Freunden, Neven, Oheim, und Chur-Fürsten, zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalt erhaben, erhöhet und gesetzet seyn, der Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutschen Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen. Daß wir uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Freunden, Neven, Oheim und Churfürsten, dieser nachfolgenden Artickel, Geding und Pactsweiß vereiniget, die angenommen, bewilliget, und zu halten zugesaget haben, alles wissentlich, in Krafft dieses Brieffes.

II.

Ferdinand. I. geb. 10. Martii 1503. zu Medina in Castilien. Zum Röm. Könige erwehlt zu Cölln den 5. Jan. 1531. Gecrönet zu Aachen den 11. Jan. Wird Röm. Kayser nach Carol. V. Abdanckung den 24. Febr. 1558. vollziehet die Capitulation, d. d. 14. Martii 1558. zu Franckfurth am Mayn den 18. Martii. Stirbt zu Wien den 25. Julii 1564.

WIr Ferdinand, bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich: Als Wir hievor nach Christi unsers HErrn Geburt im 1531. Jahr, aus Schickung des Allmächtigen, durch die Wahl der Hochwürdigen, Ehrwürdigen, und

und Hochgebohrnen, Albrechten, der Heiligen Römischen Kirchen, des Titels S. Petri ad vincula Cardinals, zu Maynß und Magdeburg Ertz-Bischoffen, Administratorn des Stiffts Halberstadt: Herman, zu Cölln: und Reichard, zu Trier, Ertz-Bischoffen, des Heiligen, Römischen Reichs in Germanien, Italien, auch Gallien, und des Königreichs Arelat Ertz-Cantzlern: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen in Beyern: und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsassen, und Ertz-Kämmerer, Unsere liebe Freunde, Neven, und Chur-Fürsten, auch mit folgender Genehmhaltung und Ratification des auch Hochgebohrnen, Johann Friedrichen, Hertzogen zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalcken, Unsers lieben Oheimen und Churfürsten, zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Wapens erhaben, erhöhet und gesetzet seynd, auch GOtt zu Lob, dem Heiligen Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutschen Nation, auch gemeinen Nutzens willen, dieselbige auf uns genommen, und mit denen etliche Jahr her beladen gewesen, und nunmehr sich zugetragen, daß die Röm. Kays. Maj. Unser lieber Bruder und Herr, aus beweglichen Ursachen, fürnemlich aber von wegen Ihrer Liebde und Kayserlichen Maj. obliegenden Alters, immerwährenden Leibes-Schwachheit, und augenscheinlicher Unvermögenheit, sich in Ihres geliebten Sohns, der Königl. Würden zu Hispanien und Engelland, Hispanische Königreich begeben: Deren Liebden auch aus erzehlten Ursachen, alle Weltliche Regierung anderer Ihr Liebden und Keyserl. Maj. Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, gäntzlichen, völliglichen und allerdings frey übergeben und zugestellet, auch darneben zu endlicher Resignation und Abtretung des Heil. Römischen Reichs Keyserthums J. L. und Keys. Majest. Bottschafft, die Hochgebohrnen und Ehrsamen, Gelehrten, Unsere und des Heil. Reichs liebe Getreue, Wilhelmen, Printzen von Uranien, und Grafen zu Nassau, ꝛc. und Georg Sigmund Selden, Lehrern der Rechten, als rechte, wahre, unzweiffentliche Procuratorn, Gesandten, Sachwalter, Gewalt- und Befehlshaber, zu Uns, auch den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Danieln, zu Maynß Ertz-Bischoff, Johansen

hansen zu Trier: Antonium zu Cölln, erwehlten und confirmirten zu Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, auch das Königreich Arelat und Italien Ertz-Cantzler: Otto Heinrichen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Nieder- und Ober-Bayern: Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen: Joachim, Marggrafen zu Brandenb. Stettin und Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsen, Ertz-Marschalchen, und Ertz-Cämmerern, Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, mit Credentz, instruction, vollkömmentlicher Gewalt und Befehl abgefertiget, obangeregt Röm. Käyserthum, wie J. L. und Käyserl. Majest. dasselbe biß dahero getragen, nicht allein am Recht, Macht und Gewalt, das Heil. Reich zu regieren, verwalten und administriren, sondern auch den Titel, Namen und Würde des Käyserthums, mit samt dem Scepter und Cron, gäntzlichen, vollkommentlichen, ewig und unwiederrufflich, mit Vorwissen, Bewilligung, und in Beywesen derselben Unserer Chur-Fürsten, Uns aufzutragen und resigniren; auch zu diesem effect Sie die Chur-Fürsten, und dann andere, Unsere und des Heil. Reichs Fürsten und Stände, aller und jeder ihre Eyd und Verwandnüs, damit sie J. L. und Käyserl. Maj. als Röm. Käyser zugethan und verbunden gewesen, gäntzlich zuerlassen, und ledig zu zehlen, und sie damit an Uns zu weisen. Welche Botschafft dann bey Uns und gedachten Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, allhier zu Franckfurth erschienen, wir auch auf Ihre gethane Werbung und Aufftrag, zuförderst aber obgedachter Unserer Chur-Fürsten Liebde Genehmhaltung, und derowegen Uns frey mündlich und unterthäniglich mitgetheilten Rath, Gutbedüncken, Consens und Bewilligung, Uns als zuvorn erwehlter und gekrönter König, solch des Käyserthums Administration und Regierung beladen: Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen, und Chur-Fürsten dieser nachfolgenden Artickel, Geding und Pacts-weise vereiniget, vertragen und angenommen, bewilliget, und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Brieffs.

III.

Maximilian. II. geb. zu Wien 1. Aug. 1527. wird zum Röm. König erwehlt zu Franckfurth am Mayn den 24. Nov. gekrönt und vollziehet die Capitulation daselbst den 30. Nov. 1562. Tritt nach des Vaters Tode die Kayserl. Regierung an. 1564. und stirbt zu Regenspurg bey währenden Reichs-Tage, den 12. Octobr. 1576.

WIr Maximilian der Ander, von GOttes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Lützenburg, in Ober- und Nieder-Schlesien, zu Braband, zu Steyr, zu Kährnden, zu Crain, zu Würtenberg ꝛc. Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lausitz ꝛc. Gefürster Graf zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Khyburg und zu Görtz, Landgraf im Elsas, Marggraf des Heil. Röm. Reichs ob der Enß und zu Burgau, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich; Als wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz vergangenen Tagen durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Danielen zu Maynz Ertz-Bischoffen, Johansen beståttigten zu Trier, Fridrichen erwehlten zu Cölln, des Heil. Röm. Reichs in Germanien, Gallien und durch das Königreich Arelat auch Italien Ertz-Cantzler, Fridrich Pfaltz-Grafen beym Rhein und Hertzogen in Bayern; Augusten Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, und Joachimen Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzog, Burggrafen zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschalck, und Ertz-Cämmerer, unsere lieben Neven, Oheim und Chur-Fürsten zu der Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt seyn, der Wir uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutz willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyen gnädigen Willen, mit denselben unsern lieben Freunden, Neven und Chur-Fürsten, dieser nachfolgenden Articul Geding und Pactsweiß vereiniget, vertragen, die angenommen,

nommen, bewilligt und zu halten zugesagt haben, alles wissentlich, und in Krafft dieses Briefs.

IV.

Rudolph. II. geb. zu Wien, den 18. Julii 1552. Zum Röm. König zu Regenspurg erwehlt den 27 Octobr. Vollziehet die Capitulation und wird daselbst gekrönt den 1. Nov. 1575 Folget dem Vater in der Kayserl. Regierung 1576. stirbt zu Prage den 20. Jan. st. n. 1612.

Wir Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heil. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürster Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Khyburg, und zu Göritz, Landgrafe in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz vergangenen Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Daniels zu Mayntz: Jacoben zu Trier: Valentin, erwehlten und bestätigten zu Cölln, Ertz-Bischoffen: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern, Grafen zu Spanheim, als vollmächtigen Gewalttragers S. Liebd. Vaters, Pfaltzgraf Friederichs Augusten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen: Und Hans Georgen, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Ertz-Cantzlern, Ertz-Truchsässen, Ertz-Marschalcken, und Ertz-Kämmerern, Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten zu der Ehre und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzet seyn, der Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit, und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen beladen,

den, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, dieser nachfolgender Articul, Geding und Pactsweise vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

V.

Matthias geb. zu Wien, den 24. Febr. 1557. Zum Röm. Kayser erwehlet zu Franckfurth am Mayn, den 13. Junii St. n. Vollziehet die Capitulation den 18. dito st. n. wird daselbst gekrönet, den 24. dito st. n. ao. 1612. stirbt 20. Martii st. n. ao. 1619.

WIr Matthias von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böheimb, Dalmatien Croatien und Sclavonien, rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Römis. Reichs, zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürster Grafe zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgrafe in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck zu Portenaw, und zu Salins, rc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz verschienenen Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen, Johann Schweickarden zu Mayntz: Lothario zu Trier: Ferdinanden zu Cölln, Ertz-Bischoffen: Johansen, Pfaltz-Grafen beym Rhein, Vormund, und der Chur-Pfaltz Administratorn, Hertzog in Bayern: Johans Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burggraf zu Magdeburg, und an statt und von wegen Johann Sigismunden, Marggrafen zu Brandenburg, aller des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, des Königreichs Arelat, auch Italien Ertz-Cantzlern, und respective Ertz-Marschalln und Ertz-Kämmerern, Unserer lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, S. L. vollmächtigte Botschafft, Adam Gansen, Edlen Herrn zu Putlitz, auf Wolfhagen der Chur-Brandenburg Erb-Marschalln, zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalt erhaben, erhöhet und gesetzet seyn, der Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und der Christenheit

Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem Gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, dieser nachfolgenden Artickel, Geding und Pactsweise vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget, und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

VI.

Ferdinand II. geb. zu Grätz in Steyermarck, den 9. Julii st. n. 1576. wird zum Kayser erwehlt und vollziehet die Capitulation zu Franckfurth am Mayn, den 28. Aug. st. n. wird daselbst gekrönet den 10. Sept. st. n. 1619. stirbt zu Wien den 15. Febr. st. n. 1637.

WIr Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn und Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst in Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürster Graf zu Habsburg und Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, rc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich. Als aus Schickung des Allmächtigen in kurtz verschienenen Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen: Johann Schweickharten zu Mayntz: Lotharien zu Trier: Ferdinanden zu Cölln, Ertz-Bischoffen: So dann an statt und von wegen Friederichen, Pfaltzgrafens beym Rhein, Hertzogens in Bäyern; Johann Georgens, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burg-Grafens zu Magdeburg; Johann Siegmunds, Marg-Grafens zu Brandenburg, aller des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, das Königreich Arelat, und Italien, Ertz-Cantzlern, und respective Ertz-Truchsässen, Ertz-Marschalln, und Ertz-Kämmerern, Unserer lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, durch J. L. L. L. vollmächtigte Botschafften, Johann Albrechten, Grafen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg: Wolfgang, Grafen zu Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Rittern und Obristen: und Adam

Gansen,

Gansen, Edlen Herrn zu Putlitz, der Chur-Brandenburg Erb-Marschalln, zu der Ehr und Würde des Römischen und Königlichen Nahmens und Gewalts Wir erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deß Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem Gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, dieser nachfolgender Articel, Geding und Pactsweise vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget, und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

VII.

Ferdinand III. geb. 13. Jul. an. 1608. zum Röm. König erwehlt zu Regenspurg den 22. Dec. Vollziehet die Capitulation den 24. dito st. n. und wird daselbst gekrönet den 30. ejusd. st. n. 1636. Folget dem Vater in der Regierung als Käyser 1637. stirbt 2. April. st. n. 1657.

WIr Ferdinand der Dritte, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, rc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren und Laußnitz, Hertzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habsburg und Tyrol, rc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich. Als Wir aus Schickung des Allmächtigen, kurtz verschienener Tagen, durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Durchleuchtigen: Anselm Casimirn, zu Maynz: und Ferdinanden zu Cölln Ertz-Bischoff; Maximilian, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzog in Ober- und Nieder-Bäyern, wie nicht weniger an statt und von wegen Johann Georgens, Hertzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burggrafen zu Magdeburg: Georg Wilhelm, Marggrafen zu Brandenburg, aller des Heil. Reichs durch Germanien und Italien, Ertz-Cantzler, und respective Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschalck und Ertz-Kämmerern, unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, J. LL. vollmächtige Botschaffte Friederich Metzschen, zu Reichenbach und Friesen, und Adamen, Grafen zu Schwartzenberg, Herrn zu hohen Landsberg und Gimborn,

des Ritterlichen Johanniter-Ordens durch die Marck, Sachsen, Pommern und Wendland Meistern, zu der Ehr und Würden des Röm. Königlichen Nahmens und Gewalt erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, der Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen, daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, dieser nachfolgenden Artickel, Geding und Pactsweise vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilliget und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

VIII.

Ferdinand IV. geb. 8. Sept. an. 1633. wird zum Röm. König erwehlet zu Augspurg den 31. Maj st. n. Vollziehet daselbst die Capitulation den 2. Junii st. n. gekrönet zu Regenspurg den 18. Junii st. n. 1653. stirbt vor dem Vater, zu Wien den 19. Julii st. n. 1654.

WIr Ferdinand der Vierdte, von GOttes Gnaden, Erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Sclavonien ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Marggraf zu Mähren, zu Laußnitz, Hertzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Steyer, Kärnten, Crain und Würtenberg, Graf zu Habsburg und Tyrol, ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, Als Wir aus Schickung des Allmächtigen in kurtz verruckter Tagen, durch die aus bewegenden trifftigen Motiven und Ursachen vorgenommene ordentliche Wahl, der Hochwürdig und Durchleuchtigen Johann Philipsen, zu Mayntz, Carln Casparn zu Trier, Maximilian Heinrichen zu Cölln, Ertz-Bischoffen, Carl Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Bayern: wie nicht weniger an statt und von wegen Albrechten, Administratorn des Chur-Fürstenthums Bayern, Johann Georgen Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burggrafen zu Magdeburg, und Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, aller des Heil. Reichs, durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlern und respective Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschalln, Ertz-Cämmerern, und Ertz-Schatzmeistern,

Unserer

Unserer lieben Neven, Oheimben, und Churfürsten, Ihrer L.L.L. Vollmächtigen Botschafften, Maximilian Graf Kurtzen, Freyh. von Senfftenau, Henrich von Friesen, den Jüngern zu Schönfeld und Jessen, Joachim Friedrichen, Freyherrn zu Blumenthal, zu Prötlin, Stabenaw, Pretsch, Klobbig und Diebaw, zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzet seyn, der Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutz willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freyen Gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimben und Chur-Fürsten, vor sich und sämtliche Fürsten und Ständ des Heil. Röm. Reichs dieser nachfolgenden Artickel Geding und Pactweis vereiniget, vertragen, und angenommen, verglichen und zugesagt haben, alles wissentlich, und in Krafft dieses Briefs.

IX.

Leopold geb. 9. Junii st. n. 1640. Röm. Kayser erwehlt zu Franckfurth am Mayn, den 18. Julii st. n. Und vollziehet desselben Tages die Capitulation, wird daselbst gekrönt den 1. Aug. st. n. 1658. stirbt zu Wien 5. Maj. 1705.

WIr Leopold, von GOttes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, &c. König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görtz, Landgraf im Elsas, Herr auf der Windischen-Marck, zu Portenaw, und zu Salins, &c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund Allermänniglich, Als nach zeitlichem Ableben, des jüngsterwehlten Römischen Königs, Ferdinandi IV. und hernacher der Röm. Kayserl. Majest. Ferdinanden, des Dritten, Christseligsten und Glorwürdigsten Andenckens, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigen und Durchläuchtigen Johann Philippen zu Mayntz, Carl Casparn zu Trier, Maximilian Henrichen zu Cölln,

Ertz-Bischoffen, Johann Georgen den Andern, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burggrafen zu Magdeburg, rc. Carl Ludwigen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, rc. wie nicht weniger an statt und von wegen der auch Durchläuchtigen Ferdinanden Maria, in Ober- und Nieder-Bayern, auch der Obern-Pfaltz Hertzogen, Pfaltzgrafen bey Rhein, und Friederich Wilhelmen, Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg, rc. Aller des Heil. Reichs durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlern, und respective Ertz-Truchsassen, Ertz-Marschallen, Ertz-Kämmerern, und Ertz-Schatzmeistern, Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, und Ihrer Ld. Ld. Vollmächtiger Botschafften, Herman Egon Grafen zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Wertenberg, und Johann Mauritzen Fürsten zu Nassau, Grafen zu Catzenelnbogen, Vianden und Dietz, Herrn zu Beylstein, rc. Zu Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt seyn, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß wir Uns demnach aus freyem Gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, Geding und Pactsweiß, dieser nachfolgenden Articuln, vereiniget, verglichen, angenommen und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

X.

Joseph geb. den 26. Jul. st. n. 1658. zum Röm. Könige erwehlt zu Augspurg, den 24. Jan. an. 1690. Vollziehet desselben Tages die Capitulation, und wird daselbsten den 26. dito st. n. gekrönet. Käyser 5. Maj. 1705. stirbt zu Wien den 17. April. 1711.

WIr Joseph, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, Crain und Würtenberg rc. Graf zu Habsburg, Tyrol und Görtz rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund Männiglich, als Wir aus Schickung GOttes des Allmächtigen, durch die aus bewegenden trifftigen

motiven

motiven und Ursachen vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdig- und Durchläuchtigen, Anselm Franz, zu Mäyntz, Johann Hugo zu Trier Joseph Clemens zu Cölln, Ertz-Bischoffen, Maximilian Emanuel in Ober- und Nieder-Bäyern, auch der Obern Pfaltz Hertzogen, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Philipp Wilhelm Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bäyern, wie nicht weniger an statt und von wegen des Allerdurchläuchtigsten Römischen Käysers, Leopoldi I. als König in Böhmen, Unsers gnädigen Herrn Vaters Majestät ꝛc. dann der auch Durchläuchtigen, Johann Georgen des Dritten, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berge, Burggrafen zu Magdeburg ꝛc. und Friderich des Dritten, Marggrafen zu Brandenburg, und Burggrafen zu Nürnberg ꝛc. respective aller des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien und Italien Ertz-Cantzlern und Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschalln, Ertz-Cämmerern und Ertz-Schatzmeistern, Unsern Gnädigen Herrn Vatern, lieben Neven, Oheimen und Chur-Fürsten, respective Ihrer Mägt. und Lbd. Bevollmächmächtigten Bottschafften, Frantz Ulrich, Graf Kinsky von Kunitz und Thettau, Herr auf Chumatz ob der Zitlina ꝛc. Nicoln, Edlen Banner und Freyherrn von Gersdorff, zu Baruth, Hennersdorf, Brettingen, Haußwald, Nackeln, Büchwald, Ereckwitz und Beutelsdorf, und Sylvester Jacob von Danckelmann: zu Ehre und Würde des Römisch. Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzet seyn, der Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeines Nutzens willen, beladen. Daß wir Uns demnach aus freyem Uns hierzu gegebenen Väterlichen auch gnädigen Willen mit denselben Unsern resp. Gnädigen Herrn Vatern, und lieben Neven, Oheim und Chur-Fürsten, vor sich und sämtliche Fürsten und Stände des Heil. Reichs, Geding und Pactsweise, dieser nachfolgenden Articulen, vereiniget, verglichen, angenommen, und zugesaget haben, alles wissentlich, und in Krafft dieses Briefs.

Der I. Artickel.

Add. Car. V. 1. Ferd. I. 1. Max. II. 1. & 2. Rudolph. 1. Matth. 1. Ferd. II. III. & IV. 1. Leop. I. 1.

Der König soll die Römische Kirche und den Pabst als derselben Advocat, beschirmen; jedoch denen Protestirenden nach Anleitung des Religion-Profan- und Westphälischen Friedens, die Freyheit der Religion verstatten, und gleichen Schutz leisten. Auch der Gerechtigkeit, ohne ansehen der Personen, oder Religionen, ihren gebührenden Lauff lassen.

Zum Ersten, daß Wir in Zeit [1] solcher (I.) Unserer Königl. Würden, Ampt und Regierung, die Christenheit, und den Stuhl zu Rom, auch Päbstl. Heiligkeit, und (I.) Christliche Kirchen, als derselben Advocat, in guten (II.) treulichen (I.) Schutz [2] und Schirm (m) [3] halten, darzu insonderheit in dem Heil. [4] Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten, und verfügen sollen, und wollen (L) damit * Sie Ihren gebührlichen Gang, den Armen wie [5] den Reichen, (IV) ohne Unterscheid der Personen, Stand, Würden und Religion, auch in Sachen Unser und Unsers Hauses eigenes interesse betreffend, gewinnen und haben, auch [6] behalten, und denselben Ordnungen, [7] Freyheiten, und alten löblichen herkommen nach, [8] verrichtet werden solle: (M) Gleichwohl so viel diesen, wie auch den nachfolgenden (III) 18ten (M) Articul gegenwärtiger Obligation, † auch sollen und wollen

[1] F. 1. leg. *in Zeit unserer Würde &c.* [2] locô *Treulich. schutz.* leg. C. 5. F. 1. M. R. *in gutem Befehl, Schutz (Schutz* om. *C. V.) und schirm.* m *in guten treuen Schutz und Schirm.* [3] loco *halten* leg. C. 5. F. 1. M. R. *haben.* [4] M. leg. *Heil. Römischen Reich.*

* pro *damit sie* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. *daß die* F. 2. 3. 4. *daß sie.*

[5] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. leg. *als dem Reichen.* [6] loco *behalten.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 3. 4. L. *gehalten.* [7] leg. *auch freyheiten.* C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. [8] pro *verrichtet.* leg. omnes, præter L. *gerichtet.*

† M. R. post Obligation, Leg. *das sollen und wollen wir mit Ihr der Churfürsten &c. belangend.* m. leg. *Gleichwohl so viel diesen Artickel betrifft, auch den nachfolgenden 17. Artickel gegenwärtiger* Obligation, vers. *Das sollen*

len Wir bey unserm Heiligen Vater ꝛc. (M) belanget, haben vorgemeldte Unsere liebe Oheimen, (III) die zwey [1] Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, (M) sich ausdrücklich gegen Uns erklähret, was [2] da von dem Stuhl zu Rom und [3] Päbstl. Heiligkeit vor Meldung geschicht, daß [4] Ihre Lbd. (IV) [5] Lbd. vor sich und Ihre Religions-Verwandten (M) darein nicht willigen, noch Uns damit verbunden haben, (IV) noch erstgedachte Advocatia, dem Religion und Profan, (L) auch zu Münster und Oßnabrüg aufgerichteten (IV) Frieden zu præjudiz angezogen und gebrauchet, sondern demselben gleicher Schutz gehalten und geleistet werden solle, (L) wie Wir Ihnen den [6] zweyen Chur-Füsten, dann auch solches Krafft dieses versprechen, und Uns hiemit dazu verbinden.

Der II. Artickel.

Der König soll des Reichs Ordnungen und Gesetze halten, und mit Consens der Stände bessern, alle wieder den Westphälischen Frieden eingewendete Protestationes und Contradictiones, vernichten, und nicht verstatten, daß derselbe in Schrifften angefochten, oder sonst darwieder in Geistlichen oder Weltlichen gehandelt werde. Auch nicht verhängen, daß in Erkennung der Processe, und Confiscirung der Bücher einer Religion mehr als der andern favorisiret werde. Add. Car. V. 2. Ferd. I. 2. Max. II. 3. Rud. 2. Matth. 2. Ferd. II. III. & IV. 2. Leop. 2.

Wir

und wollen wir mit Ihr der Churfürsten &c. haben ehgemeldte unsere &c. F. 2 3. *Gleichwohl so viel diesen, und den nachfolgenden funfzehenden,* (F. 3. *achtzehenden*) *Artickel, gegenwärtiger* obligation, versiculo, *das sollen und wollen wir mit ihrer der Churfürsten &c. belangt.* F. 4. *L. Gleichwohl so viel diesen auch den nachfolgenden 16.* (L. 19.) *Artickel gegenwärtiger* obligation, *Und als über und wieder* Concordata Principum &c. *belanget.*

[1] pro *zwei* leg. M. R. m. F. 2. *die weltlichen Churfürsten.* F. 3. *beyde Churfürsten.* F. 4. & L. *die drey Churfürsten, zu Sachsen, Brandenburg, und Pfalz.* [2] loco. *da* leg. *daselbst* M. R. m. F. 2. 3. [3] pro *und* leg. *auch der* M. R. m. F. 2. 3. [4] M. *daß ihr Liebden darein nicht wollten bewilligt, noch uns darmit verbunden haben.* R. m. F. 2. 3. *daß Ihre Liebden darein nicht bewilligen, noch uns damit verbunden haben wollen.* [5] F. 4. L. *Lbd. Lbd. Lbd.* [6] loco *Zweyen.* leg. L. *dreyen.*

Wir sollen und wollen auch [1] die güldene Bull, (IV) mit der in deme zu Münster und Oßnabrügge aufgerichteten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß, **der gleichwohl als viel zu Vortheil der Cron Franckreich darinn enthalten ist, wegen des von itztbesagter Cron wieder das Heil. Röm. Reich verübten Frieden-Bruchs, nunmehr zerfallen, und ferners nicht mehr verbündlich ist,** (IV) auf den achten Electoratum enthaltener extension, nach Innhalt [2] erstberührten Frieden-Schlusses, (I) den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, den [3] Land-Frieden, (I) samt der Handhabung desselben, wie [4] auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tage † aufgerichtet, angenommen, verabschiedet und verbessert, (m) auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden widerholet und confirmiret (I) worden, (IV) sonderlich aber obgemeldten Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schluß, und Nürnbergischen Executions-Receß, wie auch (L) insonderheit (IV) alles dasjenige, was †† bey (L) [5] vorigen Reichs-

[1] C. 5. *Die sonderlich vorgemelte Güldene &c.* F. 1. M. m. *sonderlich die vorgemachte &c.* R. F. 2. 3. *sonderlich die vorgemelte Güldene &c.* [2] F. 4. *berührten.* [3] C. 5. *den Königlichen Landfrieden.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *auch den Landfrieden.* [4] pro *wie auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tage* leg. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *So auf jüngst zu Augspurg im fünf und funfzigsten Jahr gehaltenen Reichs-Tag &c.*

† post *Reichs-Tage* F. 1. inserit: *Durch uns, anstatt der Römischen Keyserl. Majestät, unsers lieben Bruders und Herrn auch für uns selbst und gemeine Ständ aufgerichtet &c.*

†† F. 4. *bey gegenwärtigen nach des Heil. Reichs Stadt Regenspurg in Krafft mehr erwehnten Friedenschlusses ausgeschriebenen allgemeinen Reichs-Tag verabschiedet &c.*

[5] pro. *Vorigen* leg. L. *nächst vorigen.*

Reichs-Tag zu Regenspurg (IV) verabscheidet, und geschlossen † (L) worden, und bey **nochwährenden und** (L) künfftigen Reichs-Tagen ferner für gut befunden und geschlossen (IV) werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet, (I) stett [1] fest, (IV) und unverbrüchlich (I) halten, handhaben, und darwider niemand beschweren, †† (L) auch nicht gestatten, daß **an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis und Politicis sub quocunque prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen oder** (L) wider die im Reichs-Abschied Ao. 1555. einverleibte Executions-Ordnung directe vel indirecte gehandelt werde; desgleichen sollen und wollen Wir auch [2] andere des **H. Röm.** Reichs Ordnungen und Gesetze, (I) so viel die dem obgemeldten angenommenen Reichs-Abschied [3] im 1555. Jahr zu Augspurg aufgerichtet, (IV) und mehr erwehnten Frieden-Schluß (I) nicht zuwider (L) seyn, confirmiren, erneuern, und [4] dieselbe mit Rath und Consens Unser und des [5] Heil. Reichs Chur-Fürsten, [6] Fürsten und anderer Stände, [7] wie das des Reichs Gelegen-

C heit

† post. *geschlossen* sequitur in F. 4. *auch was zu gäntzlicher Vollziehung des Friedenschlusses ins künfftig für gut befunden werden möchte.*

[1] F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *stät und fest.*

†† post. *beschweren.* sequitur. in F. 1. M. R. F. 2. 3. *oder durch andere beschweren lassen; und die andere des &c.* m. *oder auch durch andere &c.*

[2] loco. *Auch andere.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2 3 *Und die andere.* [3] pro 1555. leg F. 1. M. R. m F. 2. 3 *im fünf und funfzigsten.* [4] C. 5. F. 1. M. R. F. 2 3 leg. *Und wo noth, dieselbe &c.* m. *Und wo es noth, dieselbe &c.* [5] voc. *heiligen* omittit F. 1. M. R. m. [6] voc. *Fürsten* omitt. F. 2. 3. 4. L. [7] C. 5. F. 1. M. R. F. 2. 3. leg. *und andern Ständen, wie daß zu jederzeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.* m. saltem pro: *Wie daß*, leg. *wie es &c.* in reliquis eadem retinet.

heit zu jederzeit erfordern wird, besseren, (IV) zumahlen auch diejenige, so sich gegen [1] jetztvermeldten Frieden-Schluß, und darinn bestätigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band, zwischen Haupt und Gliedern, (L) und den Gliedern unter sich selbsten, (IV) zuschreiben, oder [2] etwas in öffentlichen Druck herauszugeben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend [3] abstraffen, die [4] Schrifften und Abdrucke [5] cassiren, und gegen die Authores so wohl als Complices, wie erst gemeld, mit Ernst [6] verfahren, † (L) auch alle wider den Frieden-Schluß eingewendte protestationes & contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besage [7] erstgenandten Frieden-Schlusses verwerffen

und vernichten, auch weder Unserm Reichs-Hofrath, noch dem Bücher-Commissario zu Franckfurth am Mäyn, verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben, in Erkennung der Processen, und dieser in censir- und confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire. **

** Sequitur

[1] loco. *jetz vermeldten* leg. *ermeldten &c.* F.4. [2] pro. *etwas.* leg. F.4. *ichtwas.* 3 F. 4. *abzustraffen.* 4 pro. *Schrifften,* leg. F. 4. Scripta. 5 F. 4. *zu* cassiren. 6 F. 4. *zu verfahren.* 7 pro *erstgenanten* L. leg. *erstgedachten.*

† post. *Verfahren*, sequitur in F. 4. *doch so viel berührten Nürnbergischen* Executions Recess. *belanget, mit vorbehalt vorbemeldtes Unsers lieben Oheims, des Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebd. hinter Pommerischen Landen würcklicher völliger* restitution *und daß in entstehung derselben, dem Chur-Fürsten zu Brandenburg der §. die hinter Pommerische Posten und Lande &c. in ermeldten* Executions Recess. *nicht nachtheilig seyn, noch der Königin zu Schweden zu statten kommen, weniger sie sich dessen von nun an hinführo weiters zubedienen haben soll.*

* *

Sequitur in Capitul. Car. V. art. 3. qui in sequentibus iterum omissus fuit.

Darzu ein löbliches ehrliches Regiment, mit frommen annehmlichen, dapfern, verständigen, redlichen Personen, Teutscher Nation, neben etlichen Chur-Fürsten und Fürsten, wie vormahls bedacht, und auf der Bahn gewesen wie zum geschicklichsten zu bedencken seyn mag, aufrichten und stellen, damit die Mängel, Gebrechen und Beschwerungen, allenthalben in Heil. Reich abgelegt, reformirt, und in gutes Wesen und Ordnung gebracht werden, doch unsern lieben Ohmen und Chur-Fürsten, Pfaltz und Sachsen, an ihren Rechten und Freyheiten, was sie des Vicariats halben haben, unschädlich.

Das III. Capitel.

Der König soll des Reichs Stände und unmittelbare Ritterschafft bey ihren Würden, Rechten und Gewalt, auch einen jeden bey seinen Wesen bleiben lassen. Ihnen ihre Regalien, Privilegien, Pfandschafften, und Gerechtigkeiten confirmiren, auch vor sich keinen Stand, a Voto & Sessione suspendiren, sondern sie samtlich, wieder ihre Landsassen und Unterthanen wenn sich selbe deren Jurisdiction zu eximiren, oder des Beytrags zu denen Reichs- und Creyß-Steuern zu entziehen, trachten solten, schützen, und alles wiedrige annulliren.

Add. Car. V. 4. Ferd. I. 3. Max. II. 4. Rud. 3. Matth. 3. Ferd. II. III. & IV. 3. Leop. 3.

[1] Und (IV) zum dritten sollen und wollen wir in allewege die Teutsche Nation das Heil. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen [2] forderste Glieder, **und des Heil. Röm. Reichs Grund-Seulen, insonderheit auch die Weltliche Chur-Häuser, bey Ihrem primogenitur-Recht,**

 und

[1] incip. C. 5. F. 1. M. R. m. F 2. 3. *Und in allweg sollen und wollen wir die teutsche &c.* F. 4. *Und in alle weg, zum dritten, sollen und wollen wir die teutsche &c.* [2] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *Als die vordersten Glieder desselben, auch andere &c.* F. 4 *als die vordersten Glieder, auch andere &c.*

und ohne dasselbe wider die Gebühr restringiren zu lassen, (IV) nach Innhalt der Güldnen Bull, sonderlich des 13. Artic. (L) wie [1] auch andere Fürsten, (L) Prælaten, Grafen, Herrn und Stände, (IV) samt [2] der ohnmittelbahren freyen Reichs Ritterschafft, bey ihren Hoheiten, (L) Geist- und Weltlichen Würden, Rechten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, (IV) auch sonsten jeden nach seinem Stand und Wesen [3] verbleiben lassen, ohne Unsern und männigliches [4] Eintrag und [5] Verhinderung, und (L) ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen vorhergehende Einrath- und Bewilligung, keinen Reichs-Stand, der sessionem & votum in den Reichs-Collegiis hergebracht hat, darvon suspendiren oder ausschliessen, [6] darzu (IV) den Ständen (L) samt erstgedachter Reichs-Ritterschafft ihre Regalia und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebrauch und [7] gute Gewonheiten, so sie bißhero gehabt haben oder [8] in Ubung gewesen [9] seyn, zu Wasser und zu Land, (IV) auf gebührendes Ansuchen, ohne [10] einige Weigerung (L) und Auffenthalt, in guter beständiger Form confirmiren und bestätigen, sie auch dabey, als (I) erwählter Römischer [11] König, handhaben, schützen und schirmen, † (L) und niemanden einig privilegium darwider ertheilen, und da einige

[1] pro. *wie auch andere.* leg. L. *wie andere.* [2] loco. *samt der.* leg. F. 4. *wie auch die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafften.* [3] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. leg. *bleiben lassen &c.* [4] F. 1. leg. *Ohne unsere und männiglichs Irrung Eintrag und Verhinderung.* [5] pro *Verhinderung*, leg. C. 5. *Verhindernüs*, F. 2. *hinderung.* [6] loco. *darzu.* C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. leg. *und ihnen darzu ihre* Regalien &c. [7] voc *gute* omittit R. [8] F. 1. leg. *Oder derer in Ubung.* [9] pro. *seyn.* C. 5. leg. *sind.* [10] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *in guter beständiger form ohne alle Weigerung*, confirmiren &c. F. 4. *in guter beständiger form, auf gebührendes ansuchen* confirmiren &c. [11] loco. *König.* F. 1. leg. *Keyser.*

† sequitur in C. 5. F. 1. M. R. F. 2. & 3. *doch männiglich an seinen rechten unschädlichen.* m. *doch männiglich an seinen rechten ohne schaden.*

einige vor oder bey [1] **vorgewesenen dreißig-jährigen** (L) Krieg darwider ertheilet worden wären, so im Frieden-schluß nicht gut geheissen oder approbiret worden, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassiret und annulliret haben, (IV) und keinem (L) Chur-Fürsten und Stand, die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen, (IV) seine Landsassen, [2] **Ihme mit, oder ohne Mittel unterworffene** Unterhanen (L) und mit Landes-Fürstlichen, auch andern Pflichten zugethane, eingesessene, und zum Land gehörige, (IV) von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch [3] (L) wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßigen hergebrachten resp. (IV) Steuern, Zehenden, und andern gemeinen Bürden (L) und Schuldigkeiten, weder unter dem prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigen andern Schein, (IV) eximiren und befreyen † (L) noch solches anderen gestatten, auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Stände die disposition über die Land-Steuer, derer Empfang, Ausgab und Rechnungs-recessirung, mit Ausschliessung des Landes-Herrn, privative vor und an sich ziehen, oder in dergleichen, und andern Sachen, ohne der Lands-Fürsten Vorwissen und Bewilligung, Conventen anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichs-Abschiedes ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Chur-Fürsten, Fürsten und Standes, Landsassen und Unterthanen, zu Besetz- und Erhaltung deren einem und anderen Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen, und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts †† Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen, auf dem Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen, wider dieses, oder andere obgerührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hoffrath, oder erstbenandten Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen, sich

 gelüsten

[1] L. *bey währenden Krieg.* [2] F. 4. *Landsassen und unterthanen &c.*
[3] F. 4. *Wie auch von den Steuern &c.*

† sequitur in F. 4. *Doch männiglich an seinen Rechten unschädlich.*
†† add. L. *zu Speyer.*

gelüsten lassen würden, wollen Wir dran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine Judicii ab- und zu schuldiger parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde, gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Exemptiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserm Käyserl. Reichs-Hofrath oder Cammer-Gericht, † wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorher schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata & Decreta prævia summaria causæ cognitione, vor null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen.

Der IV. Artickel.

Add. Leop. 4. **Der König soll dem Hertzog von Savoyen, so ferne sich derselbe denen von Reichs wegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis, gemäß bezeigen und verhalten wird, die Belehnung des Montferrats ertheilen, und denselben, bey der in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien, wieder den Hertzog von Mantua schützen.**

(L) Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzogen zu Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabern, die, in dem zu Münster und Oßnabrüg aufgerichteten Instrum. Pacis [1] §. Cæsarea Majest. frey und unbedingt, neben andern versprochene Belehnung des Montferrats, auf die Form und Weise, wie sie von weyland Röm. Käyserl. Maj. Ferdinando II. dem Hertzogen zu Savoya Victori Amadeo ertheilet worden, [2] so bald Wir nach angetretener Unserer Käyserl. Regierung

† add. L. *zu Speyer*.

[1] L. leg. Instrum. Pac. Cæsareo-Gall. §. Cæs. Majest. &c. [2] L. leg. *stracks nach angetretener unserer Keyserl. Regierung, ohne einigen Auffschub, und so bald wir nur hierüm gebührend ersucht, und angelangt werden.*

rung hierum gebührend ersuchet und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special reservatori, salvatori, oder dergleichen Clausul, samt übrigen allen, was in gedachten Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten tractatu Cherascensi, dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesaget worden, erfolgen lassen, und Ihme dazu durch Unser Käyserl. Amt executive verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach oder Fürwand, sonderlich auch die Belehnung des Montferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua, schuldiger, und noch nicht bezahlter 494000. Cronen, wovon der §. ut autem omnium &c. disponiret, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, benebenst Unsere Käyserliche Authorität, bey dem König in Hispanien kräfftiglich einwenden, daß derselbe dem Hertzogen von Savoyen die Stadt Trino unverzüglich, gäntzlich, und ohne Entgeld restituiren thue, dem Hertzogen von Mantua aber, von Käyserl. Macht und Gewalts wegen, alsobald ernstlich befehlen, auch Ihn durch gehörige Mittel würcklich dahin anhalten, in einem vorgesetzten kurtzen peremptorischen Termin, sich alles Exercitii Jurisdictionis daselbst, und an andern in dem Montferrat gelegenen, und dem Hause Savoyen durch die Reichs- und vorher gegangene Friedens-Handlung, zuerkandten Orten zu entschlagen, damit der Hertzog von Savoyen seiner Ihme in demselbigen zuständiger Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge; wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß weder er, der Hertzog von Mantua, und seine Nachkommen, noch auch jemand anderer, für sich, oder von ihrentwegen, fürdershin demjenigen, was wegen des Montferrats, für das Hauß Savoyen, in dem öfters angezogenen Frieden-Schluß, und dieser unserer Capitulation begriffen, auf einigerley Weise und Wege im geringsten etwas zu contraveniren, und zuwider zu handeln, sich unterstehen; So thun wir auch dasjenige, was das Churfürstl. Collegium [1] unterm dato den 4. Junii

[1] L. *das Chur-Fürstl.* Collegium *jüngsthin untern &c.*

Junii im längst verwichenen 1658sten Jahre, an Ihn, wegen annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zu Nachtheil unterfangenen Käyserl. und des Reichs Vicariats und Generalats in Italien, geschrieben, hiemit allerdings einwilligen und bestätigen, dergestalt, daß wir ob desselben Begriff festiglich halten, und die Hertzogen von Savoyen bey Ihrer in Italien habender Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen; **Welches alles jedoch auf die condition gestellet wird, wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Käyserl. Maj. von Reichswegen publicirten inhibitoriis und avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.**

Der V. Artickel.

Add. Ferd. III. & IV. 4. Leop. 5.

Der König soll denen Chur-Fürsten ihre Würden und prærogativen, sonderlich, daß dero Gesandten unmittelbahr nach denen Königlichen, vor allen andern der auswärtigen Republicken Gesandten, und denen Fürsten in Person, gehen mögen, erhalten. Auch nicht gestatten, daß die fremden Bottschafften sich heimlich oder öffentlich in die Reichs-Sachen mengen, oder bey publicis Conventibus mit bewehrter Garde aufziehen. Gleichfalls soll denen immediat Reichs-Grafen bey Reichs-Solennitäten, und sonsten, ihre gebührende præcedenz gelassen werden.

(III) Nachdemmahln [1] sich auch eine [2] Zeitlang zugetragen, daß Ausländischer (IV) Potentaten, (III) Fürsten, (IV) Republiqven, (III) Gesandte, (IV) und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären [3] die Republiqven vor gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich

[1] F. 4. leg. *Nachdem sich auch &c.* [2] F. 3. leg. *eine zeithero &c.* [3] pro *die* leg. L. *dieselbe.*

gleich zu achten, (III.) an denen [1] Käyserl. und Königl. Höfen und Capellen die præcedenz vor den Churfürstl. Gesandten prætendiren [2] wollen; So sollen und wollen Wir ins künfftige solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sache, daß neben denen Churfürstl. Gesandten, [3] der (IV) recht titulirter und (III) gekrönter regierender Ausländischer Königen, Königl. Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald Sie Ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seyn,) [4] Botschaffter zugleich verhanden wären, so mögen **und sollen zwar** (III) dieselbe den Churfürstlichen Gesandten [5] (IV) diese aber allen andern auswärtigen Republiqven Gesandten, und auch denen Fürsten in Person ohne Unterscheid (III) vorgehen. (L) Was auch darwider [6] hiebevor per Decreta, und absonderlich Anno 1636. oder sonst vorgenommen oder verordnet, förderist abgestellet und krafftloß seyn solle; wie Wir denn auch zu Verhütung allerhand Simultäten, und der daraus entstehender gefährlichen Weiterung, nicht gestatten wollen, daß Ausländischer Könige und Republiqven Bottschafften weder an Unserm Hoff, noch bey Reichs-Deputations, Collegial und anderen publicis Conventibus, mit [7] bewehrter Guardi zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen, viel weniger zu lassen, daß sich einige frembde Botschafften heim oder öffentlich in die Reichs-Sachen, so ihre Principalen nicht angehen, sondern vor Chur-Fürsten und Ständen allein gehören, einmische.

[1] F. 3. & 4. leg. *an dem Keyser und Königl. Hoff und* Capell &c.
[2] loco. *wollen.* leg. F. 3. & 4. *dörffen.* [3] F. 3. leg. *entweder der gekrönten regierenden auslendischen Könige, Königlicher Wittben und* Pupillen &c.
[4] F. 3. 4. & L. leg. *Bottschafften.* [5] F. 4. leg. *den Churfürstl. Gesandten vorgehen, denenselben aber die Churfürstl. Gesanten vor allen andern auswertigen* Republicken *und Fürsten* in Persona, *ohne unterscheid*, immediate *folgen. Auch sollen &c.* L leg. *den Churfürstlichen Gesandten vorgehen denenselben aber die Churfürstlichen Gesandten vor aller anderer auswärtigen* Republicken *Gesandten, und den Fürsten in Person ohne Unterschied*, immediate *folgen. was auch darwieder &c.* [6] L. leg. *darwieder allem hiebevor &c.* [7] pro. *bewehrter* leg. L. *Gewehrter.*

(IV) Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Versehung thun, daß denen Churfürsten selbst Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und prærogativen erhalten, und dawider von frembder Regenten und Republiqven Gesandten, **oder andern** (IV) an Unserm Käyserl. und Königl. Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet † **werde;** (L) So solle auch bey Käyserl. oder Königl. Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten denen immediat Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor andern Aus- und Innländischen Grafen und Herren, wie auch Käyserl. Cammerherren und Räthen, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, in dessen Reichs-Rath sie erstgedachtes votum & sessionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerligkeiten, also auch solchen actibus solennibus nebst denen Fürsten die Stelle gebühret, die præcedenz gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Käyserl. Hof mit denjenigen, so nicht in würcklichen Käyserl. [1] Diensten begriffen, observiret werden.

† sequitur post. verb. *gestattet.* in F. 4. *Was auch darwieder allem hiebevorn* per decreta *oder sonsten vorgenommen oder verordnet, fürters abgestellet und krafftloß seyn soll.*

[1] L. *Keyserl. hoffdiensten.*

Der VI. Artickel.

Add. Car. V. 5. Ferd. I. 4. Max. II. 5. Rud. 4. Matth. 4. Ferd. II. 4. Ferd. III. & IV. 5. Leop. 6.

Der König soll der Churfürsten Gemeine und Rheinische Verein, wie auch derselben und anderer Fürsten und Stände, Erbverbrüderungen und Uniones confirmiren, auch nicht verhindern, daß sowohl die Churfürsten unter sich, als auch andere Reichs- und Creyß-Stände circulariter & collegialiter, zusammen kommen.

Wir lassen auch zu daß die (IV) sieben [1] Churfürsten je zu Zeiten, [2] vermöge der güldenen Bull und Obser-

[1] loco. *Sieben*, leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *die gedachten Sechs.*

[2] pro. *Vermöge* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2, & 3. *nach vermög. &c.*

Obſervanz, (L) nach [1] Gelegenheit (L) und Zuſtand (IV) des Heil. Reichs, zu Ihrer [2] Nothdurfft, auch ſo ſie beſchwerliches Obliegen haben, zuſammen kommen mögen, daſſelbe zu bedencken und zu [3] rathſchlagen, das Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade [4] oder Widerwillen gegen Ihnen ſämtlich [5] oder ſonderlich ſchöpffen und [6] empfangen, ſondern Uns in deme und anderen der güldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich [7] halten ſollen und wollen; (m) geſtalten Wir denn auch, der Churfürſten Gemeine, und ſonderbahre Rheiniſche [8] Ver-Ein, als welche (L) beyde (m) ohne des, mit Genehmhaltung und approbation der vorigen Käyſer rühmlich aufgerichtet, ſowohl in dieſem [9] als anderen darin begriffenen Puncten, (L) und was darüber noch weiters die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, (m) auch Unſers theils approbiren und confirmiren thun, (L) ſoll auch denen anderen Reichs- und Cräyß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und ihr intereſſe erfordert, Circulariter und Collegialiter ungehindert männigliches zuſammen zukommen, und Dero Angelegenheiten zu beobachten, wie Wir dann auch die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones gleicher Geſtalt, zuförderſt aber die, unter den Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, hiemit confirmiren und approbiren.

1 loco *nach.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. *und ihrer Gelegenheit.* 2 leg. C. 5. *zu ihrer und des Heil. Reichs Nothdurfft.* F. 1. *des Heil. Reichs und zu ihrer nothdurfft.* M. R. *zu des Heil. Reichs und ihrer nothdurfft.* m. *des Heil. Reichs, zu ihrer nothdurfft &c.* 3 pro. *zu rathſchlagen* leg. C. 5. F. 1. M. m. F. 2. & 3. *zu beratſchlagen.* R. vero leg. *zubetrachten.* 4 loco. *Oder.* leg. C. 5. m. *noch wiederwillen.* 5 pro. *Oder* leg. C. 5. F. 1. R. m. F. 3. *und ſonderlich.* M. F. 2. *noch ſonderlich.* 6 pro. *Und empfangen.* leg. C. 5 *noch empfahen.* F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *und empfahen.* 7 pro. *Halten.* leg. R. *haben.* 8 F. 4. leg. *Vereinigung.* 9 m. leg. *ſo wohl dieſen als alle darinnen begriffene Punckten.* F. 2. & 3. leg. *ſo wohl in dieſem, als allen darinn begriffenen Punckten.*

Der VII. Artickel.

Add. Car. V. 6. Ferd. I. 5. Max. II. 6. Rud. 5. Matth. 5. Ferd. II. 5. Ferd. III. & IV. 6. Leop. 7.

Der König soll die Empörungen und Bündnisse der Untern wieder ihre Obere abschaffen, und denen Ständen zulassen, ihre Landes-Fürstliche Jura wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und dieselbe mit der benachbarten Stände assistenz zum Gehorsam zu bringen. Ubrigens verschaffen, daß die vor Gerichte schwebende Streitigkeiten, schleunigst entschieden werden.

WIr sollen und wollen auch alle unziemliche häßige [1] Bündnüssen, Verstrickungen und [2] Zusamenthun der (L) Landsassen, Unterthanen, [3] gemeinen Volcks, (L) und anderer, was Stands oder Würden die seyn, imgleichen [4] die Empörung (M) und Aufruhr und ungebührliche [5] Gewalt (L) so gegen den Churfürsten, [6] Fürsten und anderen (L) die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen [7] vorgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufheben, abschaffen, und mit Ihrer, der Churfürsten, [8] Fürsten und anderer Stände Rath und Hülffe daran seyn, daß solches, wie es [9] sich gebühret, und billig ist, in künfftige [10] Zeit verbotten und vorkommen, [11] (IV) keinesweges aber dazu, durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und Mandaten (IV) und Ubereilung Anlaß gegeben werde: (L) massen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen zugelassen und erlaubet seyn solle, sich nach Verordnung der

[1] pro. *Bündnißen.* leg. C. 5. m. *Bündniß* [2] alia cum F. 2. & 3. leg. *Zusammenthuungen.* [3] inserit hic C. 5. F. 1. R. m. F. 2. 3 & 4. post. *Unterthanen: des Adels, und gemeinen Volcks.* M. leg. *des Adels, gemeinen Volcks.* [4] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. leg. *Auch die Empörung.* [5] M. leg. *ungebührlich Gewald.* [6] voc. *Fürsten.* omitt. F. 2. [7] C. 5. F. 1. M. R. m. leg. *fürgenommen.* [8] voc. *Fürsten.* om. m. F. 2. [9] pro. *es sich.* leg. *wie sichs.* C. 5. F. 1. M. [10] C. 5. leg. *in Künfftigen Zeiten.* F. 1. M. leg. *in künfftiger Zeit.* [11] leg. C. 5. M. m. F. 2. *und fürkommen werde.* R. *Uberkommen werde.* F. 1. & 3. *Vorkommen werde.*

der Reichs-Constitutionen, bey Ihren hergebrachten und habenden Fürstl. Juribus selbsten, und mit assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht befangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Der VIII. Artickel.

Der König soll der auswärtigen Potentaten Protectiones über mittelbahre Städt und Landschafften abschaffen, oder wenigstens in ihre erste Concessionen einschräncken; Hinführo aber keine nicht ertheilen oder confirmiren; Männiglich bey gleicher Administration der Justiz in Religion- und Profan-Sachen, und des Reichs alleinigen Schutz erhalten; Alle aus der Brabantischen Güldenen Bulle und sonsten herrührende Evocations-Processe und andere Mißbräuche aufheben; Der zehen vereinten Reichs-Städte im Elsaß immedietät conserviren; Und nicht zulassen, daß einige immediat Fürstenthümer und Lande von auswärtigen Völckern mit Einquartirungen und andern Kriegs-Ungelegenheiten beschwehret werden.

Also auch in Veranlassung ꝛc. Add. Ferd. IV. 6. Leop. 8.

(IV) Als auch in Veranlassung deren von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Käysern etlichen auswärtigen, von des Heil. Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten, über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen oder von Ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonsten usurpirten Schutz- und Schirm-Brieff, indeme sie sich deren jeweilen auch wider Ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des Heil. Reichs-Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen [1] gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar inter-

[1] F. 4. leg. *des gemeinen.*

tervertiret worden; Als sollen und wollen Wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und gemeiner tranquillität, des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection und Schirm-Brieff über mittelbare Städte und Landschafften, denen Gewälten und Potentaten, so Unsern und des Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemeld, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Käysern in etwan anderwerten der Sachen und Zeiten Stand und consideration ertheilet, und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder [1] andere Weise confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, oberwehnte, von vorigen Käysern oblauts gegebene oder angenommene Protection aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Käyserl. und Königl. Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren extension und Ausdähnung, reduciret, also männiglich forthin in Unsern und des Heil. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, [2] Fürsten und Ständen des Heil. Reichs, (L) samt der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft (IV) und [3] allerseits angehörigen Unterthanen ohne imploration in-aus [4] auswertigen Anhangs und Assistenz, bey gleichem Schutz und administration der Justiz, in Religion-oder Profan-Sachen, den Reichs-Satz-und Camer-Gerichts-Ordnungen, Münster-und Oßnabrüggischen Frieden-Schluß, (L) und darauf gegründeten Executions-Edictis, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Receß, wie (IV) auch nechst [5] vorigen Reichs-Abschied gemäß erhalten, die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, **da zum öfftern die Rechtsfertigung von ihren ordentlichen Richtern**

[1] F. 4. leg. *Oder auff andere &c.* [2] voc. *Fürsten* omittit F. 4. [3] loco. *Und allerseits angehörigen.* leg. F. 4. *und dero angehörige Unterthanen.*
[4] pro. *inn-und auswärtigen.* leg. F. 4. solum *Auswärtigen Anhangs.*
[5] pro. *Nechst vorigen.* leg. F. 4. *nechstkünfftigen.*

Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband und anderen auswendigen Potentaten zugezogen werden, (L) und die unter denselben aus (IV) der (L) angemäßten (IV) Brabantischen Guldenen Bull † (L) zu unterschiedlicher Chur-Fürsten [1] und Ständen mercklichen Nachtheil herrührende Evocations-Processen gäntzlich aufgehebt, wie auch das An. 1594. bey damahligen Reichs-Tag verglichenes Gutachten vollenzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen auf erforderten Nothfall durch das jus retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde, (IV) so dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß, †† Krafft Instrumenti Pacis, unter dem Heil. Röm. Reich, gleichwie andere immediat-Stände, [2] einverleibt bleiben.

(L) Und nachdemmahln auch verschiedene immediat-Fürstenthümer, Stifft, Graff- und Herrschafften ohne einig Recht und Befügniß durch auswärtige Völcker, noch immerhin mit Einquartirungen, und anderen Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu mediat-Ständen gemachet werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyferige interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey den nechst angesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Stifft- Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistiret,

† post. *güldenen Bull,* sequitur in F. 4. *nach innhalt des jüngsten Reichs-Abschiedes* de Anno 1641. *und jetzermeldten Friedenschlusses, ab und eingestellt, wenigers nicht, denen im Jahr 1548. zwischen Burgund und dem Reich aufgerichten Außträgen und* Compacten *nachgelebet werde; so dann die zehen &c.*

[1] alia exemplar. leg. *Chur-Fürsten; Fürsten und Ständen,* ast. L. leg. *Chur-Fürsten und Ständ &c.*

†† post. *Elsaß.* add. F. 4. *Außer des* Juris specialis advocatiæ s. protectionis, *Krafft &c.* L. *Außer des* Juris præfecturæ provincialis, *Krafft.*

[2] F. 4. leg. *beständig einverleibt &c.*

stiret, und sie bey ihrer zustehender immedietät per omnia gelassen werden, (IV) bey welchem allen Wir, Churfürsten, Fürsten und Stände, (L) ingleichen die freye Reichs-Ritterschafft, sammt (IV) deren (L) allerseits (IV) Land, Leute und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen wollen.

Der IX. Artickel.

Add.Leop. 9. **Der König soll denen mediat-Unterthanen nicht verstatten, mit auswärtigen Potentaten und Republiquen Bündnisse, Protection, Mediation, Garantie aufzurichten; Auch, mit Abschaffung alles dessen, so darwider vorgenommen, gegen die beharrlichen Contraventores, ernstlich verfahren.**

Und weilen auch in der That verspüret worden, daß die auswärtige Gewälte sich in Reichs-Sachen, und sonderlich die, so zwischen Reichs-Ständen und Ihren Unterthanen obschweben, unter dem prætext der Hansee-Bündnissen und anderen dergleichen Vorwand einzumischen, zusammen zukommen, und dero Angelegenheiten zu beobachten, zumahlen die vor diesem unter Ihnen aufgerichte Uniones gleicher Gestalt zu confirmiren und zu approbiren sich unterstehen; das Instrumentum Pacis aber, allein Chur-Fürsten und Ständen Confœderationes und Verbündnissen, worunter insonderheit die begriffen, welche zu des Reichs besten und gemeiner Landes-Defension, auch mehr bequemer Verrichtung der Creyß-Verfassungen aufgerichtet werden, einzugehen erlaubet, und denen Unterthanen dergleichen nicht zugiebt, sondern deroselben hierüber erhaltene privilegia und Indulta casſiret und aufhebt; Als wollen Wir nicht allein durch Abmahnungs-Schreiben solchen weit aussehenden Vornehmen begegnen, und nicht gestatten, daß der Güldenen Bull, dem Friedens-Schluß, und denen Reichs-Constitutionen zuwider, einige mediat-Unterthanen mit auswärtigen Potentaten und Republiquen oder anderwärtigen Reichs-Ständen, oder Dero Land-Ständen und Unterthanen einige Confœderation, Protection, Mediation und Garantie, sub quocunque prætextu

vel

vel colore eingehen, oder aufrichten mögen, und was darwider vorgenommen, ohnverzüglich, jedoch mit der in vorgehendem VIII. Articul vermeldter restriction, abstellen, sondern, auch gegen die beharrliche Contraventores, insonderheit aber diejenige, welche sich wieder Ihre Lands-Obrigkeit an fremde Gewalt hängen, und derselben Hülff, Indigenat und Schutz würcklich begehren, annehmen, gebrauchen, darbey zu bestehen sich unterfangen, und solchen unziemlichen Handlungen, auf vorgehende Erinnerung nicht renunciren, vermöge der Rechten und Reichs-Constitutionen ernstlich verfahren, und auf den Nothdurfts-Fall die ereignete Thätlichkeiten und invasiones durch gehörige Gegen-Mittel, den Reichs-Constitutionibus gemäß, abkehren.

Der X. Artickel.

Der König soll keine Verbündnis in des Reichs Händeln mit fremden Nationen, ohne Einwilligung aller Stände, oder wenigstens der Chur-Fürsten, aufrichten; Jedoch soll Ihme, wegen seiner eigenen Lande, wie auch anderen Reichs-Ständen, so wohl unter sich als mit auswärtigen, auf die in dem Instrumento Pacis vorgeschriebene und dem Reiche unnachtheilige Weise, zu ihrer Defension und Sicherheit, Bündnisse zu schliessen unbenommen bleiben.

Add. Car. V. 7. Ferd. I. 6. Max. II. 7. Rud. 6. Matth. 6. Ferd. II. 6. Ferd. III. IV. 7. Leop. 10.

Wir sollen und wollen [1] auch für Uns selbst als (1) erwehlter Römischer [2] König, in des Reichs Händeln keine [3] Verbündniß, oder Einigung mit fremden [4] Nationen, noch sonsten im Reich machen, Wir haben dann

E zuvor-

[1] pro. *Auch* leg. C. 5. F. 1. R. *wollen auch darzu &c* M. F. 2. & 3. *wollen darzu für uns &c.* m. F. 4. *wollen auch für uns &c.* [2] loco. *König.* leg. *Keyser.* F. 1. [3] post. *des Reichs-Händeln*, leg. C. 5. F. 1. R. F. 2. *auch kein Bündnüß.* M. *Auch kein Bündung.* m. *keine Bündnüß.* F. 3. *Auch keine Verbündnüß.* [4] C. 5. F. 1. leg. *Mit frembder* Nation.

zuvorhero der Chur-Fürsten † (IV) Fürsten und Ständen Bewilligung hierzu erlanget, [5] da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir dann der sieben Chur-Fürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahl-Statt, und zwar auf eine Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, wie sonsten in allen anderen des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, als auch in dieser erlangen. Wann Wir auch ins künfftige Unserer eigenen Landen halber einige Bündniß machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des Reichs, und nach Inhalt des Instrumenti Pacis. **So viel aber die Stände des Reichs in gemein belanget, soll denenselben allen und jeden das Recht der Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Defension, Conservation, Sicherheit und Wohlfahrt zu machen dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden**

† C.5. F.1. M.R.m.F.2.leg. *Wir haben dann zuvor die Sechs Chur-Fürsten, deshalben an gelegenen mahlstädten* (F.1. & M. *derhalben an gelegene mahlstadt.* R.m.F.2. *deshalben an Gelegene mahlstadt.) zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren willen sämbtlich, oder des mehrern theils aus Ihnen in solchen, erlangt.* F.3.leg. *Wir haben dann zuvor die Sechs Chur-Fürsten deßhalben an gelegene mahlstadt, zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren willen, sämbtlich oder des mehrern theils aus ihnen, und zwar auf einer* Collegial *Zusammenkunfft und nicht durch absonderliche Erklärungen, (es wäre dann, daß* publica Salus *und* Utilitas *eine mehrere Schleunigung erforderte) in solchem erlanget: wie dann der* modus, *so aus gewißen erheblichen Ursachen, bey* tractation *des Pragerischen Friedens ist gehalten worden, ins künfftig zu keinen* præjudiz *oder* Consequentz *angezogen noch aus gedeutet werden solle, in maßen solches ohne daß in gemeldtem Friedenschluß gnugsam versehen ist.*

[5] pro. *Da aber.* leg. F.4. *Es wäre dann, daß* publica &c

den Römischen Käyser, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münsterischen Frieden-Schluß seyn, und daß dieses alles nach Laut desselben und ohnverletzt des Eids beschehe, womit ein jeder Stand dem Römischen Käyser und dem Heil. Röm. Reich verwandt ist, daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, dann daß dardurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge.

Der XI. Artickel.

Der König soll einem jeden zu demjenigen, so Jhme oder seinen Vorfahren ohne Recht genommen worden; Oder Krafft des Westphälischen Friedens-Schlusses restituiret werden sollen, wieder männiglich ohne Unterschied der Religion verhelffen; Auch dasjenige, so Er selbst daher zu restituiren schuldig, vollkommentlich restituiren; und bey solchen einen jeden, so viel er Recht hat, schützen.

Add. Car. V. 8. Ferd. I. 7. Max. II. 8. Rud. 7. Matth. 7. Ferd. II. 7. Ferd. III. & IV. 8. Leop. 11.

WAs auch die Zeithero einem [1] Churfürsten, Fürsten, (L) Prälaten, Graffen, Herren, und andern, oder Dero Vor-Eltern und Vorfahren, Geist- [2] oder Weltlichen Standes, [3] ohne Recht [4] gewaltiglich genommen oder abge-

[1] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. leg. *einen jeden Chur-Fürsten &c.* [2] M. leg. *Geistlich und Weltliches Standes.* m. *Geistliches und Weltliches Standes.* F. 1. R. F. 2. *Geistlichs oder Weltliches Standes.* [3] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *dergestalt ohne Recht &c.* [4] F. 4. leg. *Gewaltthätiglich.*

abgedrungen, (IV) oder [1] Innhalt des [2] beschlossenen Münster-Oßnabrüggischen Friedens (L) Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess (IV) zu restituiren, rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, sollen und wollen Wir der Billigkeit [3] (m) nach, wieder (IV) männiglich zu dem Seinigen, (IV) ohne Unterscheid der Religion, [4] verhelffen, (L) auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög ietztgedachten Friedens-Schluß und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichter Edictorum, und arctioris modi exequendi zu restituiren schuldig, einem jedwedern, so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel er Recht hat, [5] schützen und schirmen, ohne alle Verhinderung, Aufhalt oder [6] Versäumniß.

[1] F. 4. leg. *Oder was Chur-Fürsten und Ständen, nach inhalt &c.* [2] F. 4. & L. leg. *des jüngstbeschloßenen &c.* [3] C. 5. M F. 2. & 3. inser.: *Wie sich im Recht gebührt, wieder zu dem seinem verhelffen* F. 1. R m. leg. *wie sich im Reich gebühret* F. 4. leg. *wie sichs im Rechten gebühret.* [4] pro *Verhelffen.* leg. M. *helffen.* [5] inserit C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. voc. *hand haben, schützen &c.* [6] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *Säumnüß.*

Der XII. Artickel.

Add. Car. V. 9. Ferd. I. 9. Max. II. 9. Rud. 8. Matth. 8. Ferd. II. 8. Ferd. III. & IV. 9. Leop. 12.

Der König soll nichts von dem Reiche veräussern noch beschweren; sondern vielmehr dasjenige so davon kommen, wieder darzu zu bringen, sich bearbeiten; Und die Ergänzung derer X. Reichs-Creyse und Rectification der Matricul befördern. Wegen der von dem Reiche in Italien und sonsten veräusserten Lehen-Erkundigung einziehen, und der Stände Rath hierinnen nachleben. Dem Ritterlichen Johanniter-Orden zu denen inn- und ausserhalb des Reichs entzogenen Gütern, hinwieder zuverhelffen durch gütliche Mittel trachten. Auch so Er selbst oder die Seinigen etwas so dem Reiche zuständig ohne rechtmäßigen Titul inne hätten, auf der Churfürsten Ansinnen, wieder restituiren.

add. Matth. 9.

add. Car. V. 10. Ferd. I. 9. Max. II. 10. Rud. 9. Matth. 10. Ferd. III. [illegible] 10.

Zudeme

Zudeme und insonderheit sollen und wollen Wir [1] dem Heil. Röm. Reich, und dessen [2] Zugehörungen, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassung [3] gemeldter Churfürsten Sämtl. nichts hingeben, [4] verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräussern oder beschweren, sondern Uns [5] aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und [6] Ernst [7] fürwenden, das jenige, so darvon kommen, als verfallene [8] Fürstenthum, Herrschafften und andere, auch confiscirte und [9] ohn confiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremden [10] Nationen Händen, ohngebührlicher Weise gewachsen, zum förderlichsten wiederum darzu [11] zu bringen, zuzueignen, und dabey bleiben zu lassen, † (L) nicht weniger die Ergäntzung und rectification (L) der gesamten zehen (L) Reichs-Craysen und matricul (L) zu befördern, * (m) vornehmlich auch, dieweil [12] vorkommen, daß etliche ansehnliche, dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien und sonsten, veräussert seyn solten, eigentliche Nachforschung †† derentwegen anzu-

 stellen,

[1] F. 2. & 3. leg. *Von dem* [2] leg. C. 5. F. 2. 3. 4. L. *deßelben zugehörungen.* F. 1. R. m. *deßelben zugehörenden* M. *derselben zugehörden.* [3] M. leg. *ermelter.* [4] voc. *Verschreiben.* omitt. M. [5] C. 5. F. 4. L. leg *Uns auch aufs &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. *auch uns aufs &c.* [6] voc. *Und Ernst.* omitt. F. 1. [7] F. 1. leg. *Anwenden.* [8] pro. *Fürstenthum*, leg. M. *Churfürstenthum.* [9] voc. *Und ohn confiscirte.* omitt. F. 2. [10] leg C. 5. F. 1. M. R. F. 3. 4. *in anderer fremden* Nation. [11] C. 5. F. 1. M. R. m. leg. *wieder darzu bringen, zueignen, auch darbey bleiben.* (F. 1. *verbleiben*) *laßen.*

† sequitur in C. 5. F. 1. *doch männiglich an seinen gegebenen* Privilegien, *Rechten, und Gerechtigkeiten unschädlich.*

* incip. Matth. art. 9.

[12] leg. F. 2. *dieweil uns fürkömt.* F. 3. & 4. *dieweil vorkömt.*

† † sequitur in F. 3. & 4. *im fall es von der jetzt Regierenden Keyserl. Majest. bey dero Lebzeiten nicht wird geschehen seyn, derentwegen anstellen &c.*

stellen, wie es mit solchen [1] Alienationen bewandt, (II) und die eingeholte Bericht zur Churfürstl. Mäyntzischen Cantzley, (IV) um solches zu der übrigen Churfürsten Wissenschafft zubringen (II) inner Jahresfrist, [2] (III) nach Unserer angetretenen Königl. Regierung (II) anzurechnen, ohnfehlbarlich [3] einzuschicken, (M) auch [4] in diesem (m) und obigem allen (M) mit Rath, Hülff und Beystand der [5] sieben Churfürsten (L) allein, oder nach Gelegenheit der Sachen, (M) auch [6] anderer Fürsten und Ständen, jederzeit an [7] die Hand zunehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und [8] verglichen seyn wird. ††† (L) Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden inn- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey den [9] **hiebevorigen achtzig-jährigen** (L) Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehnliche Güter entzogen, und bißhero vorenthalten worden, so wollen Wir solche restitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen seyn lassen, ** **und ob Wir selbst oder die Unsere** [10] **ichtwas, so dem** [11] **Heil. (R) Röm. Reich zuständig, und nicht verliehen,** noch

[1] m. leg. *solcher* alienation. [2] F. 2. leg. *inner Jahresfrist, von* dato *anzurechnen &c.* [3] F. 2. *unfehlbarlich* F. 3. *unfehlbar ein schicken.* [4] leg. M. R. *Und in diesem mit Rath &c.* m. *und in diesem wie auch obigen allen, mit Rath &c.* F. 2 *auch in diesem wie obigen allen &c.* F. 3. & 4. *auch in diesem, wie auch obigen allen.* [5] pro. *Sieben*, leg. M. R. m. F. 2. & 3. *Sechs.* [6] M. R. leg. *der sechs Chur-Fürsten, der andern Fürsten und Ständ.* m. *Und anderer Fürsten und Ständen &c.* F. 2. *und der andern* F. 3. & 4. *der andern Fürsten &c.* [7] leg. M. R. m. F. 3. & 4. *jederzeit an die hand nehmen &c.* F. 2 *jederzeit annehmen &c.* [8] pro. *verglichen.* leg. m. *und füglich seyn &c.*

††† sequitur in M. R. m. F. 2. 3. 4. *doch männiglich an seinen gegebenen* Privilegien, *Recht und Gerechtigkeiten ohnschädlich.* [m. *ohne schade.*]

[9] pro. *hiebevorigen achzig jährigen*, leg. L. *bey dem letzten Niederländischen Krieg.*

** incip. C. 5 art. 10. F. 1. art. 9. M. art. 10. R. art. 9. Matth. art. 10. F. 3. & 4 art. 10.

[10] al. J. leg. *etwas &c.* C. 5. F. 1. M. R. F. 2. 3. *ichtes daß dem &c.* m. *ichtwas, das &c.* F. 4. & L. *ichts so dem &c.* [11] leg. m. *dem Römischen Reich &c.*

noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre, oder würde, [1] einhätten, das sollen und wollen Wir bey Unsern schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne [2] Verzug, auf Ihr, der Churfürsten Gesinnen, wieder zuhanden [3] wenden. ††††

[1] loco. *einhätten.* leg. M. R. *inhätten.* C. 5. F. 1. m. F. 2. 3. 4. *innen hätten.* [2] pro. *Ohne verzug.* leg. m. *Ohne weigerung &c.* [3] leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. & 3 *zu handen wenden, zustellen und folgen laßen.* m. *zuhanden bringen, zustellen, und folgen laßen.*

†††† sequitur in L *Was auch Ferdinand* Carl. *Ertz-Hertzog zu Oesterreich, wegen der Elsasfischen Landen* prætendiret, *thut, solches wollen wir bey nechsten Reichs-Tag absonderlich vornehmen laßen.*

Der XIII. Artickel.

Der König soll keinen Krieg ohne der Stände, wenigstens der Churfürsten, Consens anfangen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder von andern führen lassen. Wenn Er oder das Reich aber angegriffen würden, alsdenn mag Er sich aller Hülffe gebrauchen; Jedoch darbey in der Stände Landen keine Vestungen anlegen und erneuern, oder andern solches gestatten; noch die Stände mit Einquartierung belegen: Es soll auch der König keinen Frieden ohne der sämtlichen Stände Zuthun und Einwilligung schliessen, und bey dessen Erfolg, daran seyn, damit das vom Feinde occupirte oder geänderte, in den alten Stand restituiret werde.

Add. Car. V. 11. Ferd. I. 10. Max. II. 11. Rud. 10. Matth. 11. Ferd. II. 9. Ferd. III. & IV. 11. Leop. 13.

WIr sollen und wollen auch [1] Uns darzu in Zeit bemeldter Unserer Regierung [2] gegen den (L) benachbarten und anstossenden Christlichen Gewälten [3] friedlich

[1] loco. *auch uns darzu &c.* leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. *uns darzu &c.* m *darzu &c.* [2] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. &c. *Regierung, friedlich und nachbarlich, gegen den anstoßenden* [M. R. *anstößern*] *und* [F. 4. omitt. *und*] *Christlichen Gewälten halten* [m. *verhalten*] *kein gezänck &c.* [3] m. leg. *Uns friedlich.*

lich halten, kein Gezänck, [1] Vehde, noch Krieg, in-und [2] ausserhalb des Reichs, von desselben wegen (L) unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, (v. n. 8. 9.) ohne der (L) Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten, Vorwissen, Rath und Einwilligung, anfangen [3] oder vornehmen, noch (L) ohne ietztgedachten Consens einiges [4] Kriegsvolck ins Reich führen, [5] (IV) oder führen [6] lassen: † (m) Da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs,

1 M. leg. *Gezänck, Unruhe, Fehde &c* 2 C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. leg. *in-oder &c.* 3 C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. leg. *Anfahen oder unternehmen* [m. F. 2. 3. *vornehmen*] 4 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *einig frembd &c.* 5 in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3 sequitur jam vers: *Ohne dem* præcedens, hoc modo: *Ohne vorwißen, Rath und Bewilligung der Reichs-Ständ* [M. R *des Reichs-Ständen.*] *zum wenigsten der Sechs Chur-Fürsten.* 6 post. *führen laßen.* sequitur in F. 4 *Ohne vorwißen, Rath und Bewilligung des Reichs-Ständen, oder zum wenigsten der sieben Chur-Fürsten, in Sachen, da in dem Verzug gefahr stünde, biß man zu einer Reichs-Versamlung, so wir solchen falls zum forderlichsten auszuschreiben, gelangen kan; Da auch von &c.*

† sequitur in L. *Absonderlich aber sollen und wollen wir das jenige, was zu Oßnabrück und Münster zwischen unsern Vorfahren am Reich, dem H. Römischen Reich, und sämbtlichen Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen an einem: dann denen mit paciscirenden am andern Theil gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine Christliche immerwährende Fried und wahre auffrichtige Freundschafft gekränckt, betrübt und gebrochen werde: dahero Wir dann auch zu mehrer Befestigung jetztgedachten Friedens, der Cron Franckreich gegenwärtigen oder zukünfftigen auswärtigen Feinden unter einigem Schein oder* Prætext, *oder unter einiger Strittigkeit oder Kriegs-Ursach wider gedachte Cron keine Waffen, Geld, Volck, Proviant oder anderen Vorschub thun, oder einigen Völckern, so gegen die, deme zu Oßnabrück und Münster auffgerichtem Frieden, Zugethane, von jemand geführt werden möchten, einigen Unterschleiff, Quartier, oder Durchzug verstatten sollen noch wollen, gleich dann auch die Cron Franckreich in offtgedachtem Westphälischen Frieden zu allem jetztgedachten gegen Uns dem H. Römischen Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen ebener massen verbunden, wie Wir Uns dann auch, so viel*

Reichs, (IV) oder auch frembden Regenten, (m) dergleichen vorgenommen, und ein frembdes Kriegsvolck in (IV) oder durch (m) das Reich, (IV) weme sie auch gehören, unter was Schein oder Vorwand es immer seyn möchte, (m) geführet würden, dasselbe (L) wollen Wir (m) mit Ernst abschaffen, (IV) Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem beleydigten Ständen Unsere Käyserliche Hülffe, Handbieth- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren, und nach Inhalt der Reichs-Satz- und Executions-Ordnung gedeyen lassen. Wo Wir aber von des Reichs wegen oder das Heil. Reich angegriffen und bekrieget würden, alsdann mögen Wir Uns [1] aller Hülffe gebrauchen, (L) jedoch sollen und wollen Wir, weder in währenden Krieg, noch auch sonsten in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebieth keine Vestungen von neuen anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, auch keinen Stand mit Einquartirung, wider die Reichs-Constitutiones, belegen. **Wir sollen und wollen auch keinen Frieden ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen Zuthuung und Einwilligung schliessen, und insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das vom Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Ständen und deren Unterthanen consolation, in den alten, denen Reichs-Funda-**

F mental-

viel den Burgundischen Crayß, und den in demselben zu Zeit des getroffenen Friedens sich befundenen und annoch währenden Krieg betrifft, dem Westphälischen Frieden gemäß bezeigen wollen und sollen: Da auch von einem &c.

[1] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Uns dagegen aller &c.*

mental-Gesetzen und Frieden-Schlüssen gemässen Stand restituiret werde. **

**

Sequitur in L. art. XIV. Damit das geliebte Vaterland Teutscher Nation, oder Wir selbst, nicht in neue Ungelegenheiten eingeflochten werden mögen, sollen und wollen Wir Uns in die Kriege, so in Italien und im Burgundischen Crayß anjetzo geführet werden, in keinerley Weg weder vor Uns als Römischer Käyser, noch unsers Hauses wegen, einmischen, und wider die Cron Franckreich und dero Bundsverwandte in gedachtem Italien und Burgundischen Crayß und Kriegen, unter einiger Streits-oder Kriegs-Ursach keine Hülff mit Volck, Geld, Waffen, oder anderm thun und senden, noch sonst auf einige Weiß oder Weg Vorschub und Beystand leisten jedoch, daß auch hingegen die Cron Franckreich und deren Bunds-Verwandte, gleicher Gestalt weder Unsern, des Reichs, unsers Teutschen Hauses, oder eines Chur-Fürsten und Stands sämtlich-oder absonderlichen Feinden kein Hülff mit Volck, Geld, Waffen, oder anderm, Beystand oder Vorschub auf keinerley Weiß und Weg leisten und thun. Und soll alles und jedes, was wegen der Cron Franckreich und deroselben Bunds-Verwandten in diesem und nechst vorgehendem dreyzehenden Articul begriffen von Unsern, des Reichs, unsers Teutschen Hauses, oder eines Chur-Fürsten oder Stands-Bunds-Verwandten nicht minder, als von Uns selbsten, dem Reich, unserm Teutschen Hauß, denen Chur-Fürsten und Ständen sämtlich oder sonderlich zu verstehen seyn, und also alles und jedes, was obstehet reciproce und gleich gelten, und von niemand anders gedeutet oder angeführet werden, gleichwohl mit der fernern Erklärung, im Fall ein oder anderer Chur-Fürst, Fürst und Stand des Reichs von jemanden feindlich angegriffen werden solte, und die Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandte von einem solchen angegriffenen Chur-Fürsten, Fürsten und Stand um Hülff angelangt würden, daß alsdann ermeldter Cron Franckreich und dero Bunds-Verwandten, solche Asſistenz zu leisten, und demselben

Chur-

Chur-Fürsten, Fürsten und Stand, deren, vermög habenden, und im Instrum. Pacis beståttigen Juris Fœderis, sich zugebrauchen, unbenommen und unschådlich seyn soll. Damit aber das Heil. Reich seines beståndigen Friedenstands gesichert bleibe, sollen und wollen Wir so bald nach unserer Erhebung zur Kåyserlichen Regierung, Uns vor allem eusserst angelegen halten, auf daß zwischen beyden, meistens in des Reichs Cråyß und Eigenthumen kriegenden Cronen, die Friedens-Tractaten in Teutschland würcklich angestellt, und ihren Königreichen und Unterthanen, auch der allgemeinen Christenheit, und dem gantzen Heil. Reich zum besten, vermittelst Göttlicher Gnad-Verleihung ehist geschlossen, gleichfalls auch die Pollnische Friedens-Handlung unverlångt befördert, und zu völligem Schluß beschleuniget werde.

Der XIV. Artickel.

Der König soll die Stånde und Ritterschafft des Reichs nicht selbst vergewaltigen noch andern zu thun verhängen, sondern die zu ihnen allen, oder einen insonderheit habende Ansprüche vor die ordentliche Gerichte kommen lassen; Auch wenn dieselben ordentliche Rechte zu leiden, erbötig sind, keine Gewalt wieder sie verstatten.

Add. Car. V. 21. Ferd. I. 20. Max. II. 23. Rudol. 22. Matth. 26. Ferd. II. 25. Ferd. III. 29. Ferd. IV. 12. Leop. 15.

Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten und Prålaten, Grafen, Herren, und andere Stånde des Reichs, (IV) ingleichen [1] die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft nicht [2] selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen, sondern wo Wir, oder jemand anders, zu Ihnen allen, oder einen insonderheit zusprechen, [3] oder einige Forderung vorzunehmen håtten, dieselbe (L) sollen Wir samt [4] und sonders, Aufruhr, Zwy-

[1] pro. *ingleichen &c* leg. F. 4. *Auch die.* [2] pro. *nicht selbst.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *selbst nicht.* [3] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *zusprechen håtten, oder einige forderung fürnehmen, dieselbe &c.*
[4] pro. *samt und sonders.* leg. C. 5. *samt und besonder.* M. *samt und sonder Aufruhr &c.*

tracht und andere [1] Unthat im Heil. [2] Reich zuverhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, (L) vor die ordentliche Gerichten, nach Ausweisung der Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Ordnung, und zu Münster und Oßnabrügg aufgerichteten Frieden-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen, und kommen lassen, und mit nichten gestatten, (IV) daß sie [3] in denen oder andern Sachen, (M) in was Schein und [4] unter was Nahmen es geschehen möchte, darinnen sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen [5] erbiethig seyn, mit Raub, Nahm, Brand, (L) Pfändungen, Fehden, Kriegen, † (L) neuerlichen exactionen und Anlagen, oder anderer Gestalt [6] beschädiget, angegriffen, überfallen (L) oder beschweret (IV) werden. [7]

[1] pro. *Andere Unthat &c.* leg C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *andern Unrath. &c.* [2] leg. m. *in Heil. Römischen Reich* [3] pro. *daß sie in denen &c.* leg. C. 5. *in deren oder andern &c.* F. 1. M. R. F. 2. 3. *in denen oder andern &c.* m. *die in dem und andern &c.* [4] pro. *Und unter &c.* leg. M. R. F. 3. *Oder under &c.* m. *Und was &c.* F. 2. *oder was &c.* [5] pro. *erbiethig.* leg. C. 5. *Urbütig.* F. 1. R. m. *urbötig.* M. *Uhrpüttig.*

† in F. 3. post. *Brand, Fehden, Krieg &c.* sequitur. *auch mit Durchzügen, Einquartierungen, ohne höchste unumbgängliche Noth, und auch alsdann anders nicht als mit vorbewust der Crayß-Obristen, und deren Nach- und Zugeordneten, wie auch der Crayß-Stände, die damit betroffen werden, zubeschweren, oder anderer Gestalt zubeschädigen, anzugreiffen, oder zu überfallen.*

[6] post. *Gestalt* in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. sequitur. *zubeschädigen, anzugreiffen, oder,* [F. 2. *und*] *zu überfallen.* [7] F. 4. habet: *VVerden sollen.*

Der XV. Artickel.

Add. Ferd. III. 12. Ferd. IV. 13. Leop. 16.

Der König soll die Reichs-Völcker ohne der Stände Bewilligung nicht ausserhalb des Reichs führen; Wegen der überhäufften frembden Werbungen, auf dem Reichs-Tage gute Vorsehung machen lassen; Auch Verfügung thun, daß in erlaubten Fällen, die Reichs-Stände mit Musterplätzen, Durchfuhr und Einquartierungen, oder sonsten darbey nicht be-

beschwehret werden. Ubrigens verbiethen, daß jemand im Reiche vor andere, als dasselbe und dessen Bundsgenossen werbe, oder sich werben lasse; Und wieder diejenigen, so bey einem in Comitiis Imperii declarirten, oder wissentlichen Reichs-Feinde, und dessen Helffershelffern, Kriegs-Dienste annehmen, mit aller Schärffe verfahren; Wiewohl denen Teutschen unverbothen bleibet, sich sonst bey auswärtigen in Kriegs-Dienste einzulassen, wenn es nicht wieder das Reich, oder dessen Stände angesehen.

(III) Wir gereden und versprechen auch, (IV) wann ins künfftige (L) auf vorgehabten Rath mit denen sieben Churfürsten und deren darauf gefolgter Bewilligung und consens (IV) die Nothdurfft erfordern würde, daß Wir [1] (III) zu des Reichs defension (IV) einige Kriegs-Völcker werben solten, dieselbe (III) ohne Churfürsten, **Fürsten** (III) und Stände Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht [2] führen, sondern zu desselben defension und Rettung der bedrängten Stände [3] gebrauchen und anwenden zu lassen. (L) Damit dann auch das Röm. Reich, als welches bey vorigen Kriegen an Mannschafft mercklich abgenommen, nicht noch weiters durch die frembde Werbungen entblösset und öde gemachet werde, solle darwider auf dem Reichs-Tag alle gute Vorsehung geschehen, und wollen Wir Uns die Vollziehung solches ausfallenden allgemeinen Reichs-Schluß mit Ernst angelegen seyn lassen; (III) Da auch von Uns oder anderen einiges Volck im Reich (L) oder in Unseren eigenen Land (III) zu Ausländischer, **Uns und dem Reich wohl zugethaner, zumahlen mit Uns Alliirten** (III) Potentaten Dienst geworben, wollen Wir die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (L)

F 3 sammt

[1] F. 3. leg. *dasjenige Kriegs-Volck, so zu des Reichs Defension allbereit auf die Bein gebracht, oder ins künfftig geworben werden möchte, ohne der Reichs-Stände, oder aufs wenigst der Sechs Chur-Fürsten, Vorwißen und &c.* [2] F. 3. *zuführen &c.* [3] F. 3. *zugebrauchen &c.*

sammt allen dessen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung mit † (III) Versammel- Durchfuhr- Einquartirungen, Muster-Plätzen, oder sonsten in (L) einige (III) andere Wege wider die Reichs-Constitutiones (L) Instr. Pacis, und absonderlich den Reichs-Abschied von Anno 1570. (III) nicht beschweret, (L) oder darwider von Uns oder andern verfahren werde; **Wir wollen hingegen auch auf begebende Fälle alles Ernsts verbiethen, und in keine Weise gestatten, daß im H. Röm. Reich jemand vor einen andern, wer der auch seye, als das Vaterland und dessen jederzeitliche Bundsgenossene, werbe, oder sich werben lasse, und da einer oder ander hierinnen mißhandeln, und bey einem in Comitiis Imperii declarirten, oder sonsten wissentlichen Reichs-Feinde oder dessen Bundsgenossene und Helffershelffer Kriegsdienste annehmen würde, wollen Wir wider denselben, als des Reichs Feind, mit confiscirung aller seiner Haab und Güter, auch sonsten nach Anleitung der Executions- und anderer Reichs-Ordnungen, auch gemeinen Rechten,**

† F. 3. & 4. leg. *Bey deßen Versammlung und durchführung, mit keiner Einqvartierung, Musterplätz, durchzügen, oder sonsten in andere wege den Reichs*-Constitutionen *zuwider, nicht beschweret*, [add. F. 4. *werden sollen.* & finit] pergit F. 3. *Wie nicht weniger da der Allmächtige GOtt den so lang desiderirten lieben Frieden bescheren würde, das Volck alsdann ohne männigliches ohnziemliche Beläſtigung abgedanckt werden solle.*

ten, mit aller Schärffe verfahren, dergestalten, daß selbiger auch an seinen Erb- und Lehenschafften, Anwartungen und Rechten, auch Haab und Gütern, Aemtern und dignitäten, oder auch, da man ihn ertappet, an Leib und Leben, die abwesende Ungehorsame aber, in ihrer Bildniß, abgestraffet, ihnen und ihren Descendenten ihre Stamm- und sonsten erhaltene Wappen, ferner zu führen, nicht gestattet, noch weniger sie vor Stifft- und Rittermäßig jemahls mehr gehalten, sondern insgemein aller Ehren unfähig erkläret werden sollen. (L) Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Inngesessenen verbothen seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienste zubegeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich, oder einen Stand desselben, angesehen.

**

Sequitur ap. F. 3. art. XIV. Specialis.

SO offt auch die Nothdurfft erfordert einiger Steuer halben etwas an die Stände des Reichs gelangen zu lassen, wollen wir uns darzu der ordentlichen Mittel, als Crayß- und Reichs-Täge gebrauchen, oder da es je die eusserste Nothdurfft erfordern thäte, mit Rath und Gutachten mehrerwehnter sechs Chur-Fürsten verfahren. Und weil die Zeit über dieses noch währenden leidigen Kriegswesens in Ansetzung und Einbringung gemelter Steuer des Heil. Reichs Fundamental-Gesätze, und das löbliche alte Herkommen vielfältig überschritten worden, so soll dadurch gemeldten Reichs-Satzungen gar kein Abbruch geschehen, noch dasjenige, was also vorgangen,

ins

ins künfftig zu einiger Consequentz, oder als wäre es also herkommen, angezogen werden.

Der XVI. Artickel.

add. Car. V. 12. Ferd. I. 11. Max. II. 12. Rud. II. Matth. 12. Ferd. II. 10. Ferd. III. 13. Ferd. IV. 14. Leop. 17.

Der König soll die Stände mit Reichs-Tägen, Cantzley-Geld, Auflagen und Steuern unnothdürfftiglich nicht beschwehren; Und in zugelassenen Fällen die Steuern anders nicht, als nach Ausweisung des Westphälischen Friedens ansetzen, und zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget, anwenden; auch niemanden seinen Antheil daran verringern, oder nachlassen, weniger verstatten, daß ein Reichs-Stand von Auswärtigen eximiret werde. Sonderlich aber keinen Reichs-Tag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation, ansetzen, und sich vorhero mit denen Churfürsten wegen der Zeit und des Orts vergleichen.

DEsgleichen [1] (L) sollen und wollen Wir [2] die Churfürsten, und andere [3] des (m) Heil. Röm. Reichs-Stände, mit den Reichs-Tägen, Cantzley- [4] Geld, Nachreisen, Auflagen [5] und Steuern, unnothdürfftiglich [6] nicht beladen, noch beschweren, † auch [7] in zugelassenen [8] nothdürfftigen (III) unverzüglichen [9] Fällen die Steur-Aufflagen

[1] C. 5. F. I. M. R. F. 3. leg. *dergleichen.* L. vero incipit: *Auch sollen und &c.* [2] leg. C. 5. F. I. M. R. m. F. 2 3 4. *Sie die Chur-Fürsten &c.* [3] pro *des* leg. C. 5. F. I. *desselbigen Reichs &c.* M. R. F. 2. *desselben Reichs &c.* [4] leg. m. *Cantzley-Geldern.* [5] pro. *Und.* leg. *Oder.* C. 5. F. I. M R. F. 3. 4. [6] leg. C. 5. F. I. M. R. m. F. 2. 3. *unnothdürfftiglich* (C. 5. *unnothdürftlich.*) *und ohne redlich* (C 5. inser. *und*) *dapfere Ursach, nicht beladen.*

† inserit L. post. *beschweren: Auch sollen diejenigen Chur-Fürsten und Stände welche vermög des Frieden-Schluß Länder haben abtreten und darvor andere annehmen müßen, zu keiner neuen Cantzley oder Lehengebühr, vor die überkommene Hertzog- und Fürstenthumben und Landen, vor das mahl angehalten werden, oder darzu einigerley weiß verbunden seyn. Auch in &c.*

[7] pro *Auch.* leg. C. 5. *noch &c.* [8] voc. *Nothdürfftigen.* omitt. F. 2. [9] add. F. 3. & 4. *und unvermeidentlichen &c.*

gen [1] (IV) anders nicht, (IV) als nach [2] Anweisung berührten Frieden-Schlusses †† ansetzen noch ausschreiben, und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalb des Reichs, Teutscher Nation, (III) auch ehe [3] und bevor Wir dazu um der sieben Churfürsten Consens und Verwilligung durch sonderbahre Schickung angehalten, (L) und Uns mit denselben, so wohl der Zeit als Mahlstatt verglichen, (IV) oder sie von selbsten des Reichs Anliegenheit halber, Uns darum unterthänigst angelanget und erinnert, vornehmen oder ausschreiben, (m) auch die von dem Reich und derselben Ständen eingewilligte Steuern und Hülffen zu keinem andern Ende, als [4] darzu sie gewilliget worden, (L) und anderen Reichs-Lasten (m) anwenden, (IV) noch jemanden seinen gebührenden Antheil an denen bewilligten Reichs-Hülffen, andern zum Nachtheil, nachlassen, oder verringern, (L) weniger [5] verstatten, daß ein Reichs-Stand von auswärtigen eximiret werde.

1 post. *Auflagen.* sequitur in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *und Reichs-Tag, ohne wißen und willen* (m *und Bewilligung.*) *der Sechs Chur-Fürsten* (sequ. C. 5. F. 1. M. R. *wie obgemeldt, darzu* [M. *darinn*] *erfordert*) ((m. & F. 3. solum. *wie obgemelt*)) *nicht ansetzen, noch* [m. *oder*] *ausschreiben.*
2 pro. *Anweisung.* F. 4. L. leg. *Ausweisung.*

†† post. *Frieden-Schlußes.* sequ. in F. 4. *Durch die ordentliche weg auf Reichs- und Crayß-Tagen, ansetzen &c.*

3 F. 3. & 4. leg. *auch ehe und zuvor der sechs* [F. 4 *sieben.*] *Chur-Fürsten* Consens *und Bewilligung* [F. 4 *Verwilligung.*] *durch sonderbahre Schickung darzu eingeholt, vornehmen &c.* 4 pro. *darzu.* m. leg. *VVozu &c.* 5 L. Leg. *Gestatten.*

Der XVII. Artickel.

Der König soll die Stände und Ritterschafft des Reichs, und ihre Unterthanen, weder zu rechtlichen noch gütlichen Tagleistungen ausserhalb des Reichs erfordern, sondern sie allerseits bey ihren Privilegiis de non Appellando & Evocando, Electionis fori, dem Jure Austregarum, und der ersten Instanz, bleiben lassen; Und bey Erkennung der Commissionen das Instr. Pacis genau beobachten. Die Mißbräuche des Rothweilischen, Weingartischen und anderer Land-Gerichte in Schwa-

Add. Car. V. 15. Ferd. I. 14. Max. II. 15. Rud. 14. Matth. 15. Ferd. II. 13. Ferd. III. 17. Ferd. IV. 15. Leop. 18. add. Matt. 16. Ferd. II. 14.

Schwaben abstellen, und die Stände bey ihren, darwieder erlangten Exemptions-Privilegien schützen. Auch nicht zulassen, daß in Sachen die hohe Lands-Fürstliche Obrigkeit betreffende, ad nudam instantiam Subditorum, Mandata cum & sine clausula ertheilt werden.

(*) AUch (II) sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren [1] und andere Stände [2] des Reichs, (L) ingleichen die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft, (IV) und deren (L) allerseits (IV) Unterthanen (L) im Reich, mit rechtlichen oder gütlichen Tagleistungen, ausserhalb Teutscher Nation, und [3] von ihren ordentlichen Richtern nicht dringen, erfordern [4] und vorbescheiden, sondern sie alle und [5] jede (III) vornehmlich im Reich, laut der Güldenen Bull, wie [6] auch des Heil. [7] Reichs- (L) und Cammer-Gerichts- [8] Ordnung und [9] andere Gesetz Vermögen, (III) bevorab auch (IV) jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis, de non appellando & evocando, Electionis fori, dem jure Austregarum (III) bey der ersten [10] instanz, (IV) und deren ordentlichen ohnmittelbahren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren bißhero dargegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener [11] Contraventionen (L) ergangenen Rescripten, inhibitorien und Befehlen, bleiben,

* incipit F. 2. *VVir sollen und wollen auch die Chur-Fürsten. &c.*

[1] C. 5. leg. *Herren, und den Adel auch andere &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *Von Adel auch andere &c.* [2] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *Stände, und Unterthanen des Reichs &c.* [3] F. 2. leg. *Und ihrer ordentlichen Obrigkeit, nicht &c.* [4] pro. *Und* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *noch.* F. 3. 4. L. *oder &c.* [5] loco. *Und jede vornehmlich.* leg. C. 5. F. 1. R. 2. m. F. 2. *und jede* (C. 5. *jeden.*) *insonderheit, im Reich &c.* M. *und jede, insonderheit im Reich &c.* [6] pro. *wie auch.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. *auch wie.* [7] leg. M. *des Heil. Römischen Reichs &c.* C. 5. *des Reichs &c.* [8] leg. C. 5 F. 1. R. *Reichs-Ordnungen &c.* [9] voc. *Andere.* omitt. F. 2. [10] leg. F. 3. *bey der ersten austrücklichen* Instanz &c. [11] leg. F. 4. *beschehener wiedriger* Contraventionen &c.

ben, (L) und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beschweren, [1] noch auch durch den Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht, **oder sonst auf keinerley Weise** (L) eingreiffen, **in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis art. 5. §. in Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.** † (IV) Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von [2] langen hero so wohl wider das Käyserl. Hoff-Gericht zu Rothweil, als das Weingartische und Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwerungen vorkommen, auf unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklaget, dahero auch im Frieden-Schluß deren abolition halber allbereits

[1] leg. L. *beschweren oder eingreiffen, noch &c.*

† sequitur in m. separatus art. 16. & in F. 2. art. 14. qui in F. 3. continetur in art. 17. vers. *Insonderheit &c.* de Judicio Rothwilensi, hoc tenore: *Insonderheit auch nachdem* (F. 2. & 3. *Insonderheit demnach) die Chur-Fürsten des Reichs* (F. 2. *im Reich.*) *als die fürnehmste Glieder desselben, vor andern Ständen* (F. 3. add *des*) *nicht allein in Krafft der Güldenen Bull, sondern auch durch andere hohe* Privilegia, *für allen frembden, zuförderst aber dem Rothweilischen Gerichte, so wohl für sich, als ihre Unterthanen und zugewandten, gefreyet seynd; Nichts destoweniger aber durch desselben Hoff-Gerichts* Procels, *jezuweilen dero Unterthanen molestirt werden* (m. add. *wollen*) *in alle weg.* (F. 3. *allweg.*) *versehen* (m *vorsehen.*) *daß solches bey gedachtem Hoff-Gericht abgestellt, und da hinführo eines oder andern* (F. 3. *eines oder des andern.*) *der Chur-Fürsten*, (F. 2. 3. om. *der.*) *Unterthanen und Zugewanten* (F. 2. *oder Zugethanen.*) *mit dergleichen* Processen *fernere* molestation *geschähe* (F. 2. & 3. inserit. *Verstatten.*) *daß sie nicht allein die* Process *nicht annehmen sollen, sondern auch die Chur-Fürsten diejenigen, so über Verwarnung der* insinuation *solcher* Process *nicht müßig gehen wollen,* (F. 2. & 3. *sich der* insinuation *solcher* Process *nicht müßigen wolten.*) *mit Straffen ansehen mögen und sollen.* (F. 2. *mit Straff ansehen mögen, und sollen oder wollen.* F. 3. *ansehen mögen, wollen und sollen.*)

[2] leg. F. 4. *Vor langen Jahren hero &c.*

Veranlassung geschehen; So wollen Wir †† (L) immittelst, biß solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und von der abolition erstberührter Hoff-und Land-Gerichter auf den [1] gegenwärtigen Reichstag ein gewisses statuiret werde, (IV) ohnfehlbarlich daran seyn, daß (L) die, eine Zeithero wieder die alte Hoff-und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche excessus und abusus, zu welcher Erkundigung Wir un-interessirte Reichs-Stände ehest deputiren, **und solches an die Chur-Mäyntzische Cantzeley, um das von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren** (L) wollen, fördersichst aufgehebt, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey Ihren darwieder erlangten Exemptions-Privilegien, ungeachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, handgehabt werden, und nechst deme jedem gravirten frey stehen solle, von mehrerwehnten Hoff-und Lands-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an das Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht, [2] ohne einige Unsere Wiederrede oder Hinderung, zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir (IV) der Churfürsten und Ihrer Unterthanen, (L) auch anderer (IV) von Alters hergebrachter Exemption von vorberührten Rothweilischen (L) und andern (IV) Gerichten bey ihren Kräfften [3] erhalten, und sie darwider nicht turbiren noch beschweren lassen; (L) Und dieweilen auch vorkommen, daß in Sachen hoher Landes-Fürstl. Obrigkeit und Regalien,

†† in F. 4. post: *So wollen wir*, sequitur: *auf dem fall, auf den ietztinstehenden Reichs-Tage (als dahin es in ermeldten Frieden-Schluß verwiesen) kein beständiger Schluß darinnen gefast, oder von der ietzigen Keyserl. Majest. und Lbd. die Beßerung nicht verschafft werden solte, künfftig unfehlbarlich daran seyn &c. daß solcher der Stände beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen werde, unterdeßen aber der Chur-Fürsten &c.*

1 pro. *gegenwärtigen.* leg. L. *nechsten &c.* 2 add. L. *zu Speyer.*
3 inser. F. 4. *in alle weg &c.*

lien, als in specie Juris Collectarum, Sequelæ und dergleichen in verschiedenen mahlen ad nudam Instantiam subditorum, ehe und bevor Chur-Fürsten, Fürsten und Stände darüber gebührend gehöret, Mandata cum & sine Clausula ertheilet worden; Als wollen Wir verfügen, daß in solchen Fällen dem letztern Reichs-Abschied gemäß die interessirte Churfürsten, Fürsten und Stände vorhin vernommen werden, bey dessen Hinterbleibung aber ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zuleisten.

Der XVIII. Artickel.

Der König soll sein bestes Vermögen bey dem Pabste anwenden, damit von demselben die Concordata Nationis Germanicæ, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen oder Dom-Capituls absonderliche Privilegia Statuta und Gewohnheiten gehalten; und darwieder auf keinerley Weise gehandelt; Zugleich aber die dagegen habende Gravamina abgestellet; Auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, auf die von ihren Unterthanen erhobene Klagen, unverhörter Sache mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum nicht übereilet noch beschwehret werden; Wenn auch die Causæ Civiles ad Nuntios Apostolicos oder gar ad Curiam Romanam gezogen werden wolten, so soll der König solches vernichten und ernstlich verbieten; Auch daran seyn, daß die Causæ Seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, und die zweiffelhafften Fälle durch gütliche Handlung erlediget werden mögen. Jedoch soll dieser Articul denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, ohnnachtheilig und ohnschädlich seyn.

Add. Car. V. 16. Ferd. I. 15. Max. II. 16. Rud. 15. Matth. 17. Ferd. II. 15. Ferd. III. 18. Ferd. IV. 16. Leop. 19.

Ferd. IV. 17.

(†) **Auch sollen und wollen Wir bey Unserm Heiligen Vater dem Pabst, und**

† incipit art. hic in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. L. *Und als über und wieder* Concordata Principum *auch aufgerichte Verträg zwischen der Kirchen, Päpstlicher Heiligkeit oder* (*R. und.*) *dem Stuhl zu Rom, und Teutscher* Nation, *mit unförmlichen* (C. 5. F. 1. *Unsäglichen.*) Gratien. &c.

Stuhl zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben wider die Concordata Principum, und zwischen der Kirchen Päbstl. Heil. oder den Stuhl zu Rom und der Teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen oder der Dohm-Capitulen absonderliche Privilegia und rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewonheiten durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten der Stifft, [1] Mannigfaltigung und Erhöhung der Officien [2] im Römischen Hoff, auch [3] Reservationen, Dispensationen (IV) und sonderlich Resignationen, dann darauf unternehmende Collation (IV) all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien [4] (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, [5] ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig [6] und vacirend würden, denen Ertz- und Bischoffen auch Capitulen und anderen Collatoren [7] heimfallen;) wie weniger nicht per coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum judicatur super statu nobilitatis, oder [8] in andere Wege zu Abbruch der [9] Stiffts-Geistlichkeit und [10] anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des

[1] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. *so täglich mit Mannigfaltigung &c.* [2] al. omnes. *Am Römischen &c.* [3] pro. Reservationem, leg. C. 5. Reformation &c. [4] pro. *Welche.* leg. F. 4. *L. die &c.* [5] F. 4. & L. leg. *Ohngeachtet &c.* [6] pro. *Und.* leg. *Oder.* F. 4. L. [7] inser. F. 4. & L. *zuvergeben heimfallen.* [8] leg. C. 5. F. 1. M. R. *Und in andere Weg &c.* [9] leg. C. 5. F. 1. *der Stifft, Geistlichkeit* M. m. F. 2. 3. 4. L. *Stifft Geistlichkeit &c.* R. 2. *der Stifften Geistlichkeit &c.* [10] leg. C. 5. *und andern gegebenen Freyheiten &c.*

des Juris Patronatus und der Lehn-Herren (††) in keine Weise nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geist- oder Weltlichen geklaget werden solte, ohne vorherige gnugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra facti Veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ungehörter Verantworwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe authoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrern Aufnehmen der Kirchen wider die ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches alles mit der Chur-Fürsten,

†† Sequitur. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. & 4. L. post. *der Lehen-Herren:* *stetigst und ohne unterlaß* (F. 2. 3. 4. L. *stets und ohn unterläßig.*) *gehandelt, derhalben auch unleidlich und verbotten Gesellschafften und* Contracten *oder Bündnüß, als wie berichtet, fürgenommen und aufgericht werden* (F. 1. M. R. F. 4. L. *worden.*) *daß sollen und wollen wir, mit Ihr der* (F. 1. m. L. leg. *mit der.* F. 2. 3. *mit ihrer der*) *Chur-Fürsten &c.*

sten', [1] Fürsten und andern Ständen Rath kräfftigst [2] abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die [3] vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebet und nachgekommen, (I) jedoch was [4] vor Beschwerungen darinnen gefunden, [5] daß dieselbe vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg in [6] dem 1530. Jahr, bey gehaltenem Reichs-Tag, abgeschaffet, und hinfürder dergleichen ohne [7] Bewilligung der Chur-Fürsten nicht zugelassen werde. (IV) Gleicher Gestalt wollen Wir, [8] **wann es sich etwan begebe, daß** (IV) die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab, und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen [9] würden, **solches** (IV) abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch Unsern Käyserl. Fiscalen, so wohl bey Unserm Käyserl. Reichs-Hoffrath als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklage von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertreter demnechst gebührend angesehen, und gestraffet werden mögen. **Und weil vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unsern und des Reichs höchsten Gerichten,**

[1] voc. *Fürsten.* omitt. F. 2. [2] post. *Rath.* sequit. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. *bey unsern Heil. Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom, unsers besten vermögens abwenden &c.* [3] pro. *Vorgemeldte.* leg. M. R. m. *vormeldte.* F. 2. *bemeldte.* [4] pro. *was vor &c.* leg. F. 1. M. R. F. 2. *was beschwerung &c.* m. *wo beschwehrung &c.* [5] post. *gefunden*, add. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. L. *und mißbrauch entstanden, daß &c.* [6] pro. *in dem 1530. Jahr.* leg. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *der mindern Zahl in dreißigsten Jahr.* [7] leg. F. 1. M. R. m. F. 2. *Verwilligung &c.* [8] leg. F. 4. L. *wollen wir auch die etlicher Orten eingerißene Mißbräuch, dardurch die* Causæ Civiles *von &c.* [9] pro. *Würden.* leg. F. 4. L. *worden.*

richten, so dann denen Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als andern Orts die ab der Officialen Urthel beschehene Appellationes angenommen, Processus erkand, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu grosser Irr- und Beschwerung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden; So wollen Wir daran seyn, daß die Causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstl. Stuhl vornehmende Handelung und Vergleich erlediget, fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden Ihr Recht und Judicatur ungestöret gelassen werden möge; (IV) Doch so viel diesen [1] Articul betrifft, Unseren lieben Oheimen, und Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg, [2] auch ihren Religions-Verwandten, (L) Fürsten und Ständen, ingleichen der ohnmittelbahren Reichs-Ritterschafft und deren allerseits Unterthanen und denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Geist- oder Weltlichen

[1] F. 4. inserit *Und den folgenden* 17. Articul &c. [2] F. 4. L. add. *Und Pfaltz &c.*

lichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seyn, (IV) dem Religion- und Profan-Frieden, auch dem [1] zu Münster und Oßnabrügg aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, unabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

[1] F. 4. leg. *dem jüngst zu &c.*

Der XIX. Artickel.

add. Car. V. 17. Ferd. I. 16. Max. II. 17. Rud. 16. Matth. 18. Ferd. II. 16. Ferd. III. 19. Ferd. IV. 18. Leop. 20.

Der König soll die Policey-Ordnungen halten, und die Commercia befördern; Auch denen Kauffleuten nach ihren eigenen Willen zu handeln nicht gestatten; Die Monopolia abschaffen und keine Privilegia darüber ertheilen; Auch wenn in einem Lande, des Reichs Manufacturen verboten werden solten, dessen Abstellung sich angelegen seyn lassen, oder auch desselben Manufacturen verbieten.

Wir sollen und wöllen auch über die Policey-Ordnungen, wie die seyn, und ferner auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Mögligkeit befördern. Desgleichen auch die grosse Gesellschafften und [1] Kauffgewerbs-Leute (L) und andere, so bißhero mit ihrem Gelde regieret, ihres Willens gehandelt, und mit (II) Wucherung [2] (IV) und unzuläßigem Vorkauff (L) und Monopolien (I) viele [3] Ungeschicklichkeiten dem Reich und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung [1] zuge-

[1] pro. *Und Kauff-Gewerbs-Leut*, leg. C. 5. *der Kauff-Leut, Gewerbs-Leut &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. *der Kauff-Gewerbs Leut.* F. 4 *Kauff-und Gewerbs-Leut &c.* [2] pro. *Wucherung &c.* leg. C. 5. F. 1. M. R *Theurung.* m. *Steigerung.* [3] leg. F. 1. *viel ungeschicklichkeit dem Reich dessen inwohnern &c.*

[1] zugefüget, und noch täglich einführen und gebehren thun, mit der Chur-Fürsten, [2] Fürsten und anderer Ständen Rath, (L) inmassen [3] wie deme zu begegnen, hiebevor auch gedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun (IV) keineswegs [4] jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, sondern da auch dergleichen erhalten, dieselbe vielmehr als den Reichs-Satz-und Ordnungen zu wider, wiederum abthun und aufheben; (†) **Wann auch geschehen solte, daß in einigen benachbarten Landen die im Reich machende Manufacturen, Güter, aufrichtige Waaren durch- oder ein-zuführen verbothen würden, weilen solches** (L) der Freyheit derer Commercien zu wider; So wollen Wir Uns dessen Abstellung zu befördern angelegen seyn lassen, im widrigen aber die Fürsehung thun, daß (††) **auch derselben Landen, Manufacturen und** (L) Waaren ins Reich zubringen, gleicher Gestalt nicht zugelassen seyn solle.

[1] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *beschwerung* (R. *beschwerden.*) *zugefügt*, (C. 5. *eingeführt*) *einführen*, (F. 2. *zufügen*) *und noch täglich zum gebähren, mit Ihren, der Churfürsten, &c.* [2] voc. *Fürsten.* omitt. F. 1. 2. 3. 4. M. R. m. L. *&c.* [3] pro. *inmassen* leg. F. 2. & 3. *nachdem, wie &c.* [4] inser. F. 4. *aber &c.*

† loco. vers. *Wann auch &c.* est in L. *Und dieweil auch Klagten vorkommen, daß in den Nieder-Burgundischen Crayß und andern benachbarten Reichs-Landen die etwa daselbsten verbottene Einführ-und Verhandlung frembder* Manufacturen *auch wüllenen Tücher und anderer guter aufrichtiger waaren, auch aufs Reich und deßen Glieder erstreckt werden wollen, solches aber dem Innhalt und Verstand des Reichs-Abschieds* de anno 1548. *nicht gemäß, auch der Freyheit &c.*

†† post. *thun*, sequitur in L. *Daß solche und andere Waaren aus ermeldten Crayß ins Reich &c.*

Der XX. Artickel.

Add. Car. V. 18. Ferd. I. 17. Max. II. 18. Rud. 17. Matth. 19. Ferd. II. 17. Ferd. III. 20. Ferd. IV. 19. Leop. 21.

Der König soll keinen Zoll von neuen geben, oder einigen alten erhöhen und prorogiren, es seyen denn die benachtbarte Stände darüber vernommen, und aller und jeder Churfürsten Einwilligung einhelliglich erlanget worden; Auch keinen verstatten, unter dem prætext der Niederlag oder Staffel-Gerechtigkeit dergleichen sich anzumassen; Massen denen hierdurch beschwerten Reichs-Churfürsten frey gelassen wird, sich solcher Beschwerung, nach Vermögen, selbsten zu entheben. Jedoch soll dieses alles denen alten Zoll-Gerechtigkeiten der Stände ohnnachtheilig seyn.

Add. Max. II. 20. Rud. 19. Matth. 22. Ferd. II. 21. Ferd. III. 24. Ferd. IV. 23.

Diejenigen aber, so dergleichen neue Zölle nach eigenen Gefallen nichtiger Weise anzustellen oder zuerhöhen sich unterfangen, soll der König durch Mandata sine clausula oder andere rechtliche Mittel zu deren Abschaffung anhalten.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation und das Heil. Römische Reich zu Wasser und zu Land zum höchsten [1] **mit Zöllen** beschweret,,nun hinführo (L) jedoch unbeschädiget deren vor diesem von dem mehrern Theil des Churfürstl. Collegii bewilligter **und von Unseren Vorfahren, Römischen Käysern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilter** (L) Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen, †) keinen Zoll von neuen geben, noch

[1] pro. *Mit zöllen.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *vor damit beschwehrt &c.* F. 3. *vorhero damit &c.* F. 4. L. *damit &c.*

† post. Perpetuationen: sequitur in L. *Sambt deroselben, aus der Käyserlichen Reichs-Hoff-Cantzley, oder auch von dem Churfürstl.* Collegio *Zwar also geschloßener, aber daselbsten wegen entzwischen kommenen Käyserl. Todsfall, oder anderer Verhindernüßen noch nicht ausgefertigter* respective *Gutachten,* Consens-*Brieff und* Diplomaten, *keinen Zoll &c.*

noch [1] einige alte erhöhen [2] (III) oder prorogiren (M) lassen, [3] (III) auch vor Uns selbsten keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren [4] (L) es seyn dann die benachbarte und interessirten Stände und dero erfordertes auch in gebührende Consideration ziehendes Gutachten vorhero darüber vernommen, und hernacher aller und jeder sieben Churfürsten Wissen, Zulassen und Collegial-Rath mit einhelligen Schluß also und dergestalt in diesem Stück vorgangen, daß keines Churfürsten Wiederrede oder Dissens dargegen, sondern alle und jede dero Collegial-Stimmen einmüthig seyn, massen Wir dißfalls die Majora nicht attendiren, auch ohne [5] vorgehende Unanimia zu keinem Stand bringen, und den Supplicirenden mit seinem Begehren gäntzlich hinweg und abweisen, wie auch (III) alle diejenige, so um neue Zölle, (IV) es sey gleich zu Wasser oder Land, (III) oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, einer Collegial-Versamlung zuerwarten, erinnern, [6] (L) und neben dem Churfürstl. Collegio jedesmahls dahin sehen sollen und wollen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones andere Churfürsten, Fürsten und Stände, in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zuleiden haben; (III) Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bißweilen nicht gebrauchet, sondern unter (IV) dem Mißbrauch und (III) Prætext einer Niederlag und Staffel-Gerechtigkeit, oder sonst von den auf- und [7] abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, [8] erhoben, (IV) auch der Handlung und Schiffarth durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und

H 3 Aus-

[1] leg. C. 5. F. 1. *einigen alten &c.* F. 2. om. *Noch einige alte &c.* & leg. *geben, aufrichten, oder erhöhen &c.* [2] sequitur in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *Ohn besondern Rath, wißen, willen, und zulaßen,* (m. F. 2. *zulaßung) der bemeldten Sechs Chur-Fürsten, wie vor und offt gemeldt.* [3] voc. *Lassen.* om. m. F. 2. [4] post. prorogiren &c. sequitur in F. 3. & 4. *Ohne besondern, und zwar* Collegial *Rath, Wißen, willen, und zulaßen, der bemeldten* (F. 4 inserit *Sieben.*) *Chur-Fürsten, wie vor und offt gemeldet; gestalt wir denn alle diejenige &c.* [5] leg. L. *Vorhergehende &c.* [6] post. *erinnern,* sequ. in F. 3. 4. *und sie unterdeßen zu Ruh weisen wollen.* [7] leg. F. 3. *Auf- und Absteigenden &c.* [8] leg. F. 3. *erhaben wird.*

[1] Ausschütten des Getreydes und anderer Güther merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; (III) So sollen alle und jede (IV) dergleichen so wohl unter währendem Krieg, als vor demselben, auf allen Ströhmen und Schiffbahren Wassern des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen und (III) ohne ordentliche Verwilligung des Churfürstl. Collegii also ausgebrachte Concessiones, (IV) oder sonsten ein und andern Orts vor sich unternehmende Usurpationes, (III) unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, (IV) oder eigenes Gewalts und Willens durch zuführen gesuchet werden möchten, (III) null und nichtig seyn, (IV) dergleichen [2] auch von Uns niemanden, was Würden oder Stands auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauts des Churfürstl. Collegii Consens und Einwilligung, ertheilet werden, (III) auch einem jedweden des Heil. Reichs Churfürsten, welcher sich damit beschweret befindet, frey und bevor stehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben; (IV) doch soll denjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (L) samt der gefreyten Reichs-Ritterschafft (IV) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Käysern zur Zeit da der Churfürsten Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlanget, oder [3] sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudiciret oder benommen, sondern von Uns, auf gebührendes Ansuchen, vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls, confirmiret, und die Stände dabey ohne Eintrag männiglichs gelassen, (L) alle unrechtmäßige Zölle, Staffeln und Niederlag aber, oder derselben Mißbräuche, da einige wären, gleich bey Antretung Unserer Käyserl. Regierung cassiret und abgethan, auch ins künfftig derselben keine mehr ertheilet (IV) werden, (L) es geschehe dann erstbesagter massen mit einmüthigen Collegial-Rath und Bewilligung der sieben Churfürsten. (M) Auf dem Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens der, oder die wären, [4] einigen neuen Zoll (L) oder eines alten Ersteigerung oder Prorogation (M) in Ihren

[1] leg. F. 4. *Auffschütten.* [2] leg. F. 4. *Von uns auch dergleichen &c.*
[3] pro. *Oder sonsten.* leg. F. 4. *Und.* [4] leg. M. R. m. *Die einigen &c.*

Ihren (L) Chur- und (M) Fürstenthümern, Graff- [1] und Herrschafften und Gebieten (IV) zu Wasser und Land, in [2] Auf- und Abfahren (M) für sich selbst ausserhalb (L) Unserer [3] Vorfahren am Röm. Reich und des Churfürstl. Collegii (M) Bewilligung angestellet [4] und aufgesetzet hätte, oder künfftiglich (L) ohne Unserer mit obgedachten einmüthigen aller und jeden sieben Churfürsten Collegial-Consens ertheilte Begnadigung (M) also anstellen [5] oder auffsetzen würden, den, oder dieselbe, so bald Wir dessen vor Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder [6] andere Anzeige davon empfangen, sollen und wollen Wir durch Mandata sine clausula und (IV) andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten (M) in [7] alle andere mögliche Wege davon abhalten, und (L) was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, [8] auch (M) nicht gestatten, daß (L) hinführo (M) jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, (II) für sich dieselbe erhöhen (M) oder sich deren gebrauchen und [9] annehmen möge.

[1] pro. *Graff-und Herrschafften.* leg. M.R.m.F.2.3.4 *Landschafften, Herrschafften und &c.* [2] leg. F.4. *zu waßer und Land, so wohl auf der Donau als an allen andern Ströhmen des Reichs, im auf und &c.* [3] leg. M. R.m.F. 2.3.4. *Außerhalb unser Begnadigung, und der Sechs* (F.4. *Sieben*) *Chur-Fürsten Bewilligung &c. angestellet und* (m. *angericht, oder*) *aufgesetzt hätten &c.* [4] pro. *Und.* leg. M. R. m. F. 4. *Oder.* [5] pro. *Oder.* leg. M. F. 2.3. L. *und &c.* [6] pro. *Oder andere*, leg. M. R. m. F. 2.3.4. *oder von andern &c.* [7] voc. *in* om. F.3. [8] leg. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Und gantz und zumahl nicht gestatten &c.* [9] voc. *Und annehmen.* om. R. ast pro illis leg. M. m. F. 3.4. *und einnehmen &c.*

Der XXI. Artickel.

Der König soll denen Reichs- und Mediat-Städten nicht verstatten, über dasjenige so sie bißhero rechtmäßig herbracht, auf aus- ein- und durchgehende frembde Waaren, einen neuen Zoll unter dem Nahmen von Accis, Umgeld, Niederlag, und anderer dergleichen impoſten zulegen. Auch denen Ständen und Ritterschafft des Reichs frey lassen, sich solcher Beschwerden, so gut sie können, selbsten zuerledigen. Add. Ferd. IV. 20. Leop. 22.

(IV) Als

(IV) Als auch vielfältig geklaget wird, daß unterschiedliche Reichs- so wohl als andere Mediat-Städte sich eine Zeithero gantz neuerlich unternommen, und noch de facto auch durch Arresten und andere im Heil. [1] Reich verbotene eigengewaltige Zwangs-Mittel unterstehen, unter ihren Thoren oder sonsten anderer Orten in- und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Viehe und anders mit gewissen Aufschlägen, unter dem Nahmen Accise, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckrecht, Pforten, Brücken und Weg, Kauffhauß, [2] Renten, Pflaster und Cento-Gelder, und andern dergleichen Imposten, zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolge für nichts anders als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land gerad und schnurstracks zuwider; So wollen Wir (L) so bald bey Antretung Unserer Käyserl. Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche ohnzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe ohne Verzug (IV) [3] aller Orten abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertretere gebührenden Ernsts Einsehen thun: (L) Ingleichen Unserm Käyserl. Fiscal gegen dieselbe **auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst** (L) zu verfahren, anbefehlen, (IV) und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, (L) ingleichen der freyen Reichs-Ritterschafft, (IV) erlaubet seyn, sich und

[1] leg. L. *Heil. Röm. Reich.* [2] al. leg. *Reithen.* [3] F. 4. connectit hæc cum præced. hoc modo: *So wollen wir solches aller Orten &c.*

und die Seinige solcher Beschwerden, wie bey [1] dem 20. Artic. allschon vermeldet, selbst, so gut er kan, zu erledigen, und zu befreyen, doch denen ohnmittelbahren Reichs-Städten auf ihre angehörige Bürgerschafften wegen der Consumptionen [2] etwas ohne Berührung, Schaden oder Nachtheil der Fremden, zuschlagen ohnbenommen, auch ohne Præjudiz dessen, so sie vor denen Kriegs-Jahren in rechtmäßiger Ubung und Herbringen gewesen.

[1] leg. F. 4. *Wie bey dem nechstvorigen* Articul *schon vermeldet*. L. *wie bey dem* 21. articul *allschon vermeldet*. [2] pro. *etwas*. leg. F. 4. L. *Ichtwas*.

Der XXII. Artickel.

Der König soll die Chur-Fürsten samt derselben Bedienten und Unterthanen bey ihrer hergebrachten Zollbefreyung schützen, und diejenigen Stände, so da neue Zölle oder der alten Erhöhung und prorogation bereits erlanget, oder noch erlangen werden, dahin anhalten, sich gegen die Chur-fürsten durch einen sonderbaren verglichenen Revers dieserwegen zuverbinden. Durch die Crayß-Obristen Erkundigung, wegen der Zölle, wie weit nemlich jeder Prætendent darzu berechtiget, einziehen, und wegen deren Abschaffung und Reduction nochmahls mit dem Chur-Fürstl. Collegio communiciren; keinem, um Zoll-begnadigung supplicirendem promotorial-Schreiben an die Chur-Fürsten geben; Auch nicht zulassen, daß am Rheine oder sonsten die Commercia, durch armirte Schiffe, Licenten und andere ungewöhnliche Exactionen verhindert; Noch gestatten, daß wenn ein in den Rhein gehender Fluß, Schiffreich gemacht werden könte und wolte, solches durch eines oder des andern angelegenen Standes darauf vorgenommenen verhinderlichen Bau, verwehret werde.

Add. Ferd. II. 18. Ferd. III. 21. Ferd. IV. 21. Leop. 23.

add. Max. II. 19. Rud. II. 18. Matt. 21. Ferd. II. 20. Ferd. III. 23. add. Matt. 20. Ferd. III. 22. Ferd. IV. 22.

(II) DEsgleichen wollen Wir auch diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren Römischen Käysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet

oder prorogiret worden, daß sie [1] mehrgedachten Chur-fürsten, **deren Gesandten und Räthen, und deren Wittiben und Erben bey Ihren Ein- und Abzug, wie auch** (II) Ihre Unterthanen, Diener und Zugewandte, und andere gefreyte Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuen gegebenen erhöheten [2] oder prorogirten Zöllen nicht [3] zu beschweren, sondern an allen und jeden Orten Ihrer Fürstenthümer und Landen, mit ihren Wahren und Gütern Zollfrey durch pasiren, verfahren und treiben lassen, sich auch [4] sonsten der Zolls-Erhöhungen halber gewisser [5] vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittelst eines sonderbahren verglichenen Revers gegen die Chur-Fürsten kräfftiglich verbinden sollen; Die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, **auch bey Verlust des concedirten Privilegii** (II) dahin erinnern und [6] anhalten, sich hierin der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Chur-Fürsten einzuhändigen; Denen aber so ins künfftig obbeschriebener massen neue Zölle, oder der alten [7] Ersteigerung [8] oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Revers Unsere Käyserl. Concessiones keines weges ausfertigen, noch ertheilen lassen. (IV) Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und der alten Erhöhung, neben andern Imposten und Aufflagen, ob und wie jeder Prætendent dazu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge; So wollen Wir Uns dessen bey jedes Crayses ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber, mit dem Churfürstl. Collegio communiciren, (M) und da jemand bey Uns um neue Zoll- [9] Begnädig-

[1] F. 2. & 3. leg. *jetztgedachte.* [2] pro. *Oder* leg. F. 2. *und &c.* [3] leg. F. 2. 3. *nicht beschweren.* [4] voc. *sonsten.* om. F. 3. [5] pro *Vorgeschriebener.* leg. F. 2 *verschriebener.* [6] pro. *Anhalten.* leg. F. 2 *vermahnen.* [7] leg. F. 3. *Steigerung.* [8] pro. *Oder.* leg. F. 2. *und.* [9] leg. M. *Zollbegnadigung oder &c.* R. M. F. 2. 3. 4. *Zoll-Begnadigung oder &c.* (F. 2. *und.*)

gnädig-oder Erhöhung der alten und vorerlangten Zölle supplicieren und [1] anlangen würde, so sollen und wollen Wir ihme einige Vertröstung, oder [2] Promotorial-Schreiben an die Churfürsten nicht geben, [3] noch ausgehen lassen, [4] (IV) auch † weder am Rhein noch sonsten einigen Schiffbahren Strohm im Heil. Reich keine armirte Schiff, Auslager, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr-und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten des Heil. Reichs zu Schaden und Schmälerung Ihres hohen Regals gereichig, verstatten oder zulassen, **Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß**

[1] pro. *anlangen* leg. m. F. 2. 3. *anhalten.* [2] post. *Vertröstung* leg. M. R. m. F. 2. 4. Promotoriales *oder Vorbitliche Schreiben &c.* F. 3. Promotorial *und Vorbitliche Schreiben &c.* [3] pro. *Noch.* leg. F. 2. *oder.* [4] inc. F. 4. art. 22. *Wir sollen und wollen auch weder am Rhein &c.*

† loco verf. [*Auch weder am Rhein &c.* usque: *Verstatten oder zulassen.* extat in m. art. 20. F. 2. art. 19. F. 3. art. 22. *Und weil männiglich bekant, wie hoch fürnemblich der Rhein-Strom, wegen vieler hohen und schweren an unterschiedlichen Orthen des Untern Rheins bey den vorgewesenen* (F. 2. *voriggewesenen*) *Niederländischen* (voc. h. om. F. 2.) *Kriegs-Empörungen, angestelten* Licenten *beschwert, also daß die Rheinische Chur-Fürsten, neben ihren Unterthanen, und Angewanten, dahero in mercklichen Abgang ihrer Einkommen und Nahrung gerathen; darzu fast alle* Commercien *auf solchem Rhein-Strom erliegen blieben; Uber daß auch bey kurtzer Zeit unterschiedliche Außlager und Kriegs-Schiff, unersucht und ungescheuet der Rheinischen Chur-Fürsten, in Ihr hohes* Regal *auff dem Rhein-Strom, auß dem Niederland geführt worden, dardurch der Handelsmann und Schiffer* (F. 2. & 3. *der Kauff-Handels-und Schiffmann*) *mit noch weitern* exactionen *und abnahm beschwert* (add. F. 2. 3. *wird*) *Und* (om. F. 2. 3.) *solche außlager, und* armirte *Schiff auch biß dahero* (F. 2. 3. *bißhero*) *über alles anlangen, Ersuchen Erinnern und Ermahnen* (F. 2. 3. *vermahnen*) *der Chur-Fürsten, bevorab der Rheinischen, nicht wollen abgeführt* (F. 2. 3. *abgefertiget*) *werden: Als* (om. F. 2. 3.) *sollen und wollen wir ehist möglich, auf Mittel und Weg, so wohl für Uns, als auch mit Rath der Sechs Churfürsten, trachten, wie man solcher Außläger von des Reichs-Boden ledig, und deren künfftig gesichert, so wohl auch die* Licenten *abgeschafft werden mögen.*

wo einer in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemachet werden könte und wolte, solches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennutzig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten, ein Stand weniger nicht, als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Der XXIII. Artickel.

add. Matt. 23. Ferd. II. 22. Ferd. III. 25. Ferd. IV. 24. Leop. 24.

Der König soll nicht zulassen, daß die Churfürsten, wenn sie wegen der Zölle zu rechtlichen Ansprüchen active oder passive gerathen, an des Reichs Cammer, oder andern Gerichten mit Ordinariis Actionibus angestrenget werden; sondern alle dergleichen Zollsachen, an den Käyserl. Reichs-Hoffrath avociren und ziehen.

(m) UNd wäre es Sach, daß in solchen Fällen neuer Zöll [1] und Auffsätz halber, dadurch der Churfürsten Zölle geringert und geschmälert werden möchten, die Chur-Fürsten zu rechtlichen Ansprüchen [2] active oder passive geriethen, demnach

(III) dann

[1] pro *Und* leg. m. F. 4. *oder*. [2] pro *Ansprüchen* leg. m. *zum rechtlichen Ausspruch*. F. 4. *zu rechtlichen Ansprachen*.

(III) dann (m) solche Zoll-Regal-und Privilegia allein von [1] Römischen Käysern und Königen mit Bewilligung der [2] sieben Churfürsten, (L) nach [3] Ausweisung des XX. Articuls (m) im Reich ertheilet und gegeben werden, und also deren darüber einfallender [4] Streit Entscheidung vor niemand anders, als Uns gehörig, sollen solche (II) rechtliche (m) Ansprüche [5] vor Uns ausgeführet und erledigt werden, und kein Churfürst schuldig seyn, sich derenthalben weder an Unsern und des [6] Heil. Reichs Cammer-Gericht, oder andern Gerichten mit Ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen, gestalt Wir dann hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen, (IV) auch alle diejenige Procesś, welche am ermeldten Käyserl. Cammer-Gericht zwischen den Vier Churfürsten am Rhein samt oder sonderlich, und andern des Heil. Reichs Ständen oder Städten zu vorigen Zeiten bereits pasśive oder active anhängig gemachet, davon wieder ab und an Unsern Käyserl. Reichs-Hoffrath avociren und ziehen.

1 m. leg. *von dem Römischen Käyser und König.* 2 pro *Sieben.* leg. m. F. 2. 3. *Sechs.* 3 leg. L. *Nachanweisung des 21. Articuls. &c.* 4 leg. m. *der darüber einfallenden Stritten Entscheidung &c.* F. 2. & 3 *Derer darüber einfallender Streit. &c.* 5 pro *Ansprüche.* leg. m. *Ausprüche.* F. 2. 3. & 4. *Ansprachen.* 6 voc. *Heil.* omitt. m. F. 2. & 3.

Der XXIV. Artickel.

Der König soll keine Exemptions-Privilegia zum Nachtheil der Chur-Fürstl. Zölle ertheilen; Und die ohne des Chur-Fürstl. Collegii Bewilligung ertheilte, hinwieder casśiren. Add. Car. V. 19. Ferd. I. 18. Max. II. 21. Rud. 20. Matth. 24. Ferd. II. 23. Ferd. III. 26. Ferd. IV. 25. Leop. 25.

Und 1 nachdem etzliche Zeithero die Churfürsten [2] (L) an Dero an Schiffbahren Ströhmen habenden Zöllen mit vielen und grossen [3] Zoll-freyungen über Ihre Freyheit

1 pro *Nachdem.* leg. C. 5 *demnach.* 2 post. *Churfürsten.* sequ. in C. 5 F. 1. M. R. m. F. 2. *Am Rhein, mit viel &c.* in F. 3 *am Rhein und der Thonaw, mit vielen &c.* in F. 4. *Am Rhein und der Donaw, auch andern Ströhmen, mit vielen. &c.* 3 leg. M. *Mit vieler und großer Zollfreyung. &c.*

heit und Herkommen [1] offtermahls durch [2] Beförderungs-Brieffe, (IV) auch [3] Exemptions- [4] Befehle und zu Præjudiz der Churfürsten Zoll-Gerechtigkeit ertheilte Privilegia und in andere Wege ersucht und beschwert worden; das sollen und wollen Wir als [5] unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahlen nicht [6] verhängen noch zulassen, fürters mehr zu üben, noch zugeschehen, (L) auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so dawider unter wehrenden Krieg, ohne des Churfürstl. Collegii Bewilligung, ertheilet worden, cassiret, tod und abseyn.

1 pro *Offtermahls*, leg. C. 5. F. 1. R. m. *offtmals. &c.* 2 leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. *durch Fürderungs-Brieff. &c.* 3 pro *Auch.* leg. C. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Und.* 4 leg. F. 4. *Auch* Exemptions-*Befelch und* Privilegia, *zu* præjuditz *der Chur-Fürstl. Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilet, und in andere. &c.* 5 leg. C. 5. F. 1. M. R. *unträglich.* 6 pro *Verhängen* leg. F. 2. *gestatten.*

Der XXV. Artickel.

Add. Car. V. 20. Ferd. I. 19. Max. II. 22. Rud. 21. Matth. 25. Ferd. II. 24. Ferd. III. 27. Ferd. IV. 26. Leop. 26.

Der König soll die, von denen Ständen und der Ritterschafft des Reichs an dem Käyserl. Cammer-Gerichte angestellte Rechtfertigungen, davon nicht avociren, noch die Execution der daselbst erkanten Urthel, oder auch die Anstellung der Klagen, verhindern und verbiethen.

[1] Ob auch einiger Churfürst, Fürst oder [2] anderer (III) Stand, (IV) die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen, [3] seiner Regalien, (IV) Immedietät, [4] Freyheiten und Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten halber,

1 incip. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2 3. 4. *Und insonderheit so (so* om. F. 1. m. F. 4.) *sollen und wollen wir* [add. C. 5. *auch) ob einiger Churfürst. &c.*
2 pro *Oder anderer.* leg. C. 5. *Oder ander, seiner &c.* F. 1. *Und ander, seiner &c. M. oder anderer.* R. m. *oder anderer.* F. 2. omitt. voc. *oder andere &c.* F. 3. leg. *Oder andere Stände.* F. 4. *Und andere Stände.*
3 leg. F. 1. M. *seine* Regalien &c. m. F. 2. 3. *dieser oder anderer seiner* Regalien &c. 4 leg. C. 5. *Freyheit.*

ber, daß sie [1] Ihme geschwächt, geschmälert, [2] genommen, entzogen, bekümmert oder betrübet worden, mit seinem Gegentheil und Wiederwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, [3] und Ihn fürfordern wolte, dasselbe [4] wie auch alle andere ordentlich [5] obschwebende Rechtsfertigungen (L) oder darüber am Käyserl. Cammer-Gericht erkandte Urthel und derselben Executiones sollen und wollen Wir nicht verhindern, (IV) abfordern [6] oder verbiethen, sondern [7] (L) der Justiz ihren freyen starcken Lauff lassen.

[1] pro *Daß sie Ihme.* leg. C. 5. *daß bey Ihm geschwächt &c.* F. 1. *daß Ihnen geschwächet &c. M. R. daß Ihme geschwächt.* m. *daß Ihme geschmälert, geschwächt* F. 2. 3. *daß die Ihme geschwächt.* F. 4. *daß Ihme geschwächet. &c.* [2] post *geschmälert.* add. C. 5. *gemindert.* [3] post. *kommen.* ita leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Oder* (add. F. 2. 3 4. *Ihm*) *fürzufordern*, (add. F. 2. 3. 4. *sich*) *unterstehen wolte, oder auch anhängig gemacht hätte, daßelbe &c.* [4] post. *daßelbe.* leg. C. 5. *Und alle &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Und auch alle &c.* [5] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *schwebende Rechtfertigung &c.* (F. 2. 3. 4. *Rechtfertigungen*) [6] pro *Oder* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. &4. *noch.* [7] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *sondern den freyen starcken* (*M. stracken*) *Lauff laßen.*

Der XXVI. Artickel.

Der König soll denen Ständen und der Ritterschafft des Reichs, die Confiscirung der Lehen und Allodial-Güther, welche dero Vasallen und Unterthanen ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex delicto verwürcket, überlassen, und solche keines weges zum Käyserl. Fisco ziehen. Add. Ferd. III. 28. Ferd. IV. 27. Leop. 27.

(III) Wir gereden und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, (L) Fürsten (III) und Stände des Reichs, (L) imgleichen die gefreyte Reichs-Ritterschafft (III) mit ihren angehörigen Lehen, sie [1] seyn gelegen wo sie wollen, wann deroselben Vasallen oder Unterthanen [2] ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex delicto (L) dieselbe (III) verwürcket (L) hätten,

[1] leg. F. 3. *sie seyen auch* F. 4. *die seyen auch. &c.* [2] post *Unterthanen,* add. F. 3. 4. *solche* ex *&c.*

hätten, (IV) oder noch verwürcken möchten, (III) nach ihren Willen schalten und walten lassen, keinesweges aber dieselbige zum Käyserl. Fisco einziehen, noch Ihnen vorige oder andere Vasallen aufdringen, [1] die Allodial-Güther auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonsten ex alio delicto (L) vorgesetzter massen (III) verwürcket (L) seyn, oder werden möchten, (III) denen [2] mit den juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher (L) Obrigkeitlicher Bothmäßigkeit (III) sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit deren Confiscirung [3] gewehren [4] lassen wollen.

1 leg. F. 3. & 4. *Gleichergestalt die Allodial-Güther, so vorgesetzter massen* ex crimine &c. 2 post: *Verwürckt.* leg. F. 3. *und in deren Churfürsten und Stände, so mit den* Juribus Fisci *belehnet, oder dieselben sonsten beständig hergebracht, Landen gelegen, nicht einziehen, sondern &c.* 3 inserit. F. 3. *Ohne einige hinderung &c.* 4 pro. *Gewehren.* leg. F. 3. 4. L. *gebahren.*

Der XXVII. Artickel.

Add. Car. V. 22. Ferd. I. 21. Max. II. 24. Rud. 23. Matth. 27. Ferd. II. 26. Ferd. III. 30. Ferd. IV. 28. Leop. 28.

Der König soll keinen Stand des Reichs, oder anderen, ohne rechtmäßige Ursach, und ungehört, noch ohne Bewilligung der Churfürsten, welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht, in die Acht und Ober-Acht erklären, sondern hierinnen nach Ausweisung der gegenwärtigen und zukünfftigen Reichs-Constitutionen verfahren; Auch, wenn gleich die That gantz offenbar, dennoch ohne ausdrückliche Einwilligung der Churfürsten zu der würcklichen Achts-Erklärung nicht schreiten.

WIr sollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges gestatten, daß [1] hinführo (I) jemanden hohen und niedern Standes, Churfürst, [2] Fürst, (L) Stand oder

1 C. 5. leg. *daß nun hinführo, Hoch oder Nieders Stands &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *daß nun hinführo jemands Hohes oder nieder Stands &c.*
2 C. 5. leg. *Chur-Fürsten, Fürsten, oder andere ohne Ursach. &c.*

oder anderer ohne (L) rechtmäßige und gnugsame Ursache, auch [1] ohngehört (III) und ohne Vorwissen Rath und [2] Bewilligung des Heil. Reichs Churfürsten, welche sich des Wercks nicht theilhafftig gemachet, in die Acht und [3] Oberacht gethan, [4] gebracht oder erkläret, [5] sondern in solchem ordentlicher Process, [6] (L) gehalten und (L) vollzogen werde, wie es sich nach Ausweisung Heil. Reichs vor [7] aufgesetzter Satzungen [8] (L) und der (l) im Jahr 1555. reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung, [9] (m) auch [10] darauf erfolgter Reichs-Abschieden [11] (L) gebühret, und was deshalben bey dem künfftigen Reichs-Tag, wie reservirt worden, von Churfürsten, Fürsten und Ständen de modo & ordine weiter verglichen werden möchte. (III) Wäre es aber Sach, daß die That an sich selbsten gantz notorie und offenbahr, der Friedbrecher auch in seinem Verbrechen beharrlich und thätlich fortführe, obwohl es dann nicht eben eines sonderbahren Processus vonnöthen, so wollen Wir jedoch auch in diesem Fall mit Zuziehung [12] des Heil. Reichs [13] erst gemeldter massen unintereßirter Churfürsten, ehe und bevor Wir zu der würcklichen Achts-Erklärung schreiten, communiciren, und (L) ohne deren erfolgten Rath und ausdrückliche Einwilligung damit nicht (III) verfahren.

[1] pro *Ohngehört.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *unverhört.* [2] pro *Bewilligung*, leg. F. 3. & 4. *Verwilligung.* [3] pro *Oberacht.* leg. F. 4. *Aberacht.* [4] F. 2. omitt. voc. *Gebracht.* F. 3. 4. vero leg. *bracht.* [5] add. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. voc. *werde.* [6] post Processſ. sequ. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Und des Heil. Röm.* (voc. *Röm.* om. m.) *Reichs voraufgerichte* (F. 2. 3. & 4. leg. *voraufgesetzte*) *Satzungen.* (m. F. 2. 3. 4. leg. *Satzung*) addit. C. 5. *in dem gehalten und vollzogen werden.* [7] pro *Aufgesetzter.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. *vor aufgerichte.* [8] post *Satzungen* leg. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *nach Ausweisung des Heil. Reichs in bemelten fünff und funffzigsten Jahr* reformirten *&c.* [9] post. *Ordnung* seqv. in F. 1. M. R. *indem gehalten und vollzogen werden, doch* (m. *jedoch*) *dem Beschädigten, seine Gegenwehr, vermög des Landfriedens ohnabbrüchig.* Ead. clausſ. seq. in m. F. 2. 3. post verb. *Reichs-Abschieden &c.* [10] pro. *Auch* leg. m. F. 2. 3. 4. *Und.* [11] post *Reichs-Abschieden*, sequ. in F. 4. *Und was derentwegen bey gegenwärtigen Regenspurgischen Reichs-Tag zwischen der Röm. Käyserl. Majest. auch Chur-Fürsten und Ständen weiters verglichen werden möchte, gehalten und vollzogen werde &c.* [12] inser. F. 3. *obgedachter.* [13] pro. *erstgemeldter* leg. F. 3. *obgemeldter.*

Der XXVIII. Artickel.

add.Car.V. 23.Ferd.I. 22.Max.II. 25.Rud.24. Matth.28. Ferd.II.27. Ferd.III.31. Ferd.IV. 29.Leop. 29.

Der König soll die Reichs-Steuer der Städte, und andere Gefälle, so da ohne aller sieben Churfürsten Collegial-Bewilligung in besonderer Personen Hände gerathen, wiederum zum Reich ziehen; Auch innerhalb VI. Monath nach angetretener Regierung eine Specification davon zur Mäintzischen Cantzley einschicken.

Und nachdem das H. [1] Röm. Reich fast [2] höchlich in Abnehmen und [3] Ringerung gekommen, so sollen und wollen Wir neben andern die Reichs-Steuer der Städte und anderer Gefällen, so in [4] sonderer Personen Hand gewachsen und verschrieben, [5] wiederum zum Reich ziehen, (II) auch eine gewisse designation, in wessen Handen dieselbige ietziger Zeit seyn, inner sechs Monathen, den nechsten [6] (L) nach würcklicher **Antretung** (L) Unserer Käyserl. Regierung (II) zur Mäyntzischen Churfürstl. Cantzeley einschicken, und nicht gestatten, daß solches dem Reich und gemeinen Nutzen, wider [7] Recht und alle Billigkeit entzogen werde, es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger (L) Collegial-Bewilligung aller [8] sieben Churfürsten geschehen wäre.

[1] pro *das Heil.* leg. C. 5. M. *daßelb.* F. 1. R. F. 3. *daßelbig.* m. L. *das Römische.* F. 4. *daßelbe.* [2] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. *fast und höchlich.* [3] pro *Ringerung.* leg. C. 5. *Geringerung.* R. *Ringernüs.* [4] pro *sonderer.* leg. C. 5. *anderer.* [5] pro *wiederum*, leg. C. 5. *wieder.* [6] post *dem Nechsten.* sequ. in F. 3. & 4. *Da es nicht. vor würcklicher Antretung unserer Königl. Regierung allbereits beschehen, zur &c.* [7] Ferd. 3. leg. *Wieder alle Recht und Billigkeit. &c.* [8] loco *Aller sieben.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. & 3. *der sechs.* F. 4. *der sieben.*

Der XXIX. Artickel.

Add. Car. V. 24. Ferd. I. 23. Max. II. 26. Rud. 25. Matth.

Der König soll die durch Todesfall oder Verwürckung eröfneten Lehen an Fürstenthümern, Graffschafften, Städten, und dergleichen, zu Unterhaltung des Reichs und der Kayser,

ſer, einziehen, und ohne der Churfürſten Vorwiſſen niemand ferner leihen, noch einige Anwartung darauf geben; die bey einer andern als des Reichs Cantzley in Zukunfft ausgefertigten Lehen-Briefe und Expectantien aber, ſollen ungültig ſeyn. 29. Ferd. II. 28. Ferd. III. 32. Ferd. IV. 30. Leop. 30.

WAnn auch Lehen dem Reich und Uns, bey Zeit Unſerer Regierung (L) durch Todfall oder Verwürckung eröffnet, und [1] lediglich heimfallen werden, ſo etwas merckliches ertragen, als Fürſtenthümer, Graffſchafften, [2] Städte und dergleichen, die ſollen und wollen Wir (IV) ohne Vorwiſſen der ſieben Churfürſten ferner niemand leihen, (II) auch niemanden einige expectanz oder Anwartung drauf geben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs, Unſer [3] und Unſerer Nachkommen der König und Käyſer behalten, einziehen und incorporiren, † doch Uns von wegen Unſerer [4] Erblanden, und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten und Freyheiten unſchädlich; (L) So ſollen auch die Lehenbrieff und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen, welche bey einer andern, als Unſerer Reichs-Cantzley, und ohne Vorwiſſen der Herren Churfürſten, ins künfftig ertheilet und ausgefertiget werden möchten, gantz ungültig ſeyn. **

[1] loco *lediglich.* leg. R. F. 2. *ledig.* [2] poſt. *Graffſchafften.* inſer. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3 4. *Herrſchafften.* [3] leg. C. 5 *Unſer und anderer Nachkommender König und Kaiſer.* F. 1. *Unſer und unſerer nachkommenden Königen und Keiſern.* R. *Unſer und unſerer nachkommender Könige oder Kaiſer.* M. m. F. 2. 3. 4. *Unſer und unſerer Nachkommen, der König.* (M. *Künig.*) *und Kaiſer. &c.*

† poſt incorporiren ſeq. in C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *biß ſo lang daſſelbig Reich* (F. 2. om. voc. *Reich*) *wieder zu Weſen und aufnehmen komt; Doch uns &c.*

[4] leg. C. 5. *Aller unſer Erbland &c.* F. 3. 4. *unſerer Erbländer &c.*

**

Sequitur in anterioribus Capitulationibus Articulus ſeparatus, ſc. in C. V. 25. F. I. 24. M. 28. R. 27. m. 32. F. II. 31. F. III. 35.

WO wir auch mit Rath und Hülff der Churfürſten, Fürſten und ande-

anderer Stände (add. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. des Reichs) ichts gewinnen, überkommen, oder zu Handen bringen, (F. 2. bringen würden. F. 3. brächten) das alles sollen und wollen Wir dem Reich zuwenden und zueignen; Wo wir aber in solchen ohn der Churfürsten, Fürsten, und anderer Ständ Wissen und Willen ichts vornehmen, darinnen sollen sie uns zuhelffen unverbunden seyn, und wir nicht dester minder. (F. 1. M. R. m. nichts desto minder F. 2. 3. nichts desto weniger) das jenige, (M. das jene) so wir in solchem erobert, und (F. 1. M. R. m. F. 2. 3. oder) gewonnen hätten, oder (F. 2. 3. add. gewinnen) würden, und dem (add. m. F. 2. 3. Heiligen) Reich zustünde, dem Reich wieder zustellen und eignen.

Der XXX. Artickel.

add. Matt. 30. Ferd. II. 29. Ferd. III. 33. Ferd. IV. 31. Leop. 31. Ferd. IV. 33.

Der König soll alle dem Reich Angehörige, in- oder ausserhalb desselben gelegene Lehen aufrichtig halten und renoviren lassen, auch die Lehen und Lehen-Leute wieder unbillige Gewalt manuteniren; Nicht weniger die selbsten habende und dahin gehörige Lehen durch seinen Gevollmächtigten empfangen, oder doch denen Churfürsten deswegen gebührende Revers ausstellen.

(m) In allewege wollen Wir Uns [1] angelegen seyn lassen, alle dem (II) Röm. (m) Reich angehörige Lehen in- und ausserhalb desselben gelegen, aufrichtig zu halten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und (II) renoviret, [2] (L) auch wieder allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret und gehandhabt werden; (m) Da auch [3] Wir deren eines oder mehr Uns [4] angehend befinden, sollen und wollen Wir, das oder dieselbe unweigerlich

[1] inser. m. F. 2, 3. *zum besten angelegen. &c.* [2] m. leg. *recognosciret*; F. 2. 3. 4. L. *renoviret*; omnesque adjiciunt: *werden, und nicht unempfangen bleiben.* [3] add. m. F. 2. 3. 4. *da auch* (F. 3. 4. add. *Wir*) *nach Erhebung zum Römischen König* (leg. F. 2. & 3. *zum Röm. Reich &c.* F. 4. *zum Röm. Kaiser*) *Wir* (omitt. F. 3. 4. *wir*) *deren &c.* [4] loco *Angehend* leg. m. *anhengend.*

lich empfangen lassen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deßwegen denen (II) Herren (m) Churfürsten zu Sicherung des Reichs gebührende Revers [5] und Recognition zustellen.

[5] pro *Und.* leg. m. *oder.*

Der XXXI. Artickel.

Der König soll die Ihme heimgefallene, oder in Zukunfft durch Erbschafft oder sonsten zukommende Güter, so dem Reiche mit Dienstbarkeiten, Anlagen und Steuern verwand, nicht davon eximiren; Selbe auch bey ihren Rechten und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen, lassen und schützen. Nicht weniger, wenn die Stände des Reichs in Exemption und Steuer auch andern Sachen, wieder das Hauß Oesterreich etwas zusuchen haben, denen beliebten Austrägen und Cammer-Gerichts-Ordnung gemäß, schleunige und ohnpartheyische Justiz administriren lassen. Add. Max. II. 27. Rud. 26. Matth. 31. Ferd. II. 30. Ferd. III. 34. Ferd. IV. 32. Leop. 32.

(M) Auf dem Fall aber zukünfftiger Zeit Fürstenthümer, Grafschafften, Herrschafften, (IV) Affter- und Lehenschafften, (II) Pfandschafften (M) und andere Güter dem Heil. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterbung dero Inhaber Uns durch Erbschafften (L) oder in andere Wege (M) heimfallen oder aufwachsen, und Wir die zu [1] Unseren Händen behalten, oder (IV) mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, (M) andern zukommen lassen würden, (II) oder da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten, (M) davon [2] sollen dem Heil. Reich seine Recht [3] und Gerechtigkeiten, Anlagen, Steuern und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, (L) in dem Crayß, deme sie zuvor zugehört haben; (II) hindan gesetzt aller prætendirter exemption, (M) geleistet, abgerichtet und erstat-

K 3 tet,

[1] loco *zu* leg. F. 2. *in.* [2] leg. F. 2. *davon soll dem Heil. Reich, sein Recht und Gerechtigkeit &c.* F. 3. *davon soll dem Reich, seine Recht, Gerechtigkeiten &c.* [3] *Und* omitt. M. R. m. F. 3. 4.

tet, (L) auch solche Land und Güter bey Ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, in Geist- und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und geschirmet (M) werden. † (IV) Und * demnach sich auch unterschiedliche Stände des Reichs nechst diesen vielfältig beklagen, daß ohngeachtet derer, in des Reichs Constitutionen enthaltenen Vorsehungen, sie (L) theils in Exemption, Steuer- und Anlag-Sachen, theils in Jurisdiction und (IV) andern [1] gegen das Hauß Oesterreich habenden Irrungen bißhero zu keinem (L) rechtlichen (IV) Austrag gelangen können; Als wollen Wir †† (L) gleich (IV) bey Antretung Unserer [2] Käyserl. Regierung hierinnen die ohnverlängte (L) würckliche (IV) Vorsehung thun, ††† damit (L) sowohl in Exemption und ermeldten Steuer-Wesen, (IV) deme im ** Jahr 1548. bey damahls gehaltenem Reichs-Tag mit consens und Bewilligung des Ertz-Hauses Oesterreich verglichenen (L) rechtlichen (IV) Austrag Unsers Käyserl. Cammer-Gerichts, (L) als auch in andern Sachen der Cammer-Gerichts-Ordnung, wegen der Austräg insgemein (IV) würck-

† Sequitur in F. 4. art. 32. post *werden: Und daferne deme zuwieder gehandelt würde, oder obgedachter* Exemption, *Steuer oder Anlagen halber, mit Churfürsten und Ständen, von wegen der Oesterreichischen Erb-Landen bey jetzbevorstehenden Reichs-Tage oder hernach kein richtiger Vergleich, Schluß, oder Abschied getroffen werden solte; So wollen wir darob und daran seyn, daß derenthalben deme im Jahr 1548. bey dem damals &c.*

* Not. incipit hic F. 4. art. 33. *Und demnach &c.*

[1] F. 4. ita connectit. *Sie auch in andern ihren gegen das Hauß. &c.*

†† post: *wir:* F. 4. art. 33 inser. *(da hierinn ebenmäßig bey gegenwärtigen Reichs-Comitien oder hernach den beschwerten und klagenden Theilen zu gutem, nichts gewißes statuirt oder beschloßen werden solte) bey Antretung &c.*

[2] F. 4. leg. *Königl. oder Kaiserl.*

††† F. 4. art. 33. ita finit: *Damit den Ständen in diesen ihren Beschwernüßen förderlich geholffen werde, und sich ein jeder gegen daßelbe, nach Inhalt der Cammer-Gerichts-Ordnung vor denen in derselben angeordneten Reichsüblichen Austrägen, schleunigen Rechtens zugetrösten haben möge.*

** pertinent hæc ad F. 4. art. 32. post verba, sub † adducta.

(IV) würcklich nachgelebet, †††† (L) vor demselben beede Theil gegen einander in ihren habenden Rechten und prætensionen vernommen, darauf auch einem jeden schleunige und unpartheische Justiz administriret werde.

†††† post. *Nachgelebt.* seq. in F. 4. art. 31. *Und ohne Verhinderung vollzogen werde, daselbsten auch sich deßen ein oder anderer Theil wegen seiner prætendirten Beschwerden unverwehrlich zugebrauchen haben solle.*

Der XXXII. Artickel.

Der König soll das Müntzwesen, mit Rath der Stände des Reichs, nach Anleitung der Reichs-Abschiede de An. 1570. und 1603. auch der zukünfftigen Reichs-Schlüsse, in beständige Ordnung und Conformität bringen, auch durch die Crayß-Directores die Hecken Müntzen abschaffen und die Contravenienten straffen lassen. Add. Car. V. 27. Ferd. I. 25. Max. II. 29. Rud. 28. Matth. 33. Ferd. II. 32. Ferd. III. 36. Ferd. IV. 34. Leop. 33.

Und nachdem im Reich [1] viel Beschwerung und Mängel der [2] Müntz halber [3] bißhero gewesen und noch seyn, wollen Wir [4] dieselbe zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zuvor kommen, und in [5] beständige Ordnung und Wesen zu stellen allen [6] möglichsten Fleiß [7] fürwenden, (m) auch zu dem Ende diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de An. 1570. wegen der in jedem Crayß anzulegenden drey à vier Crayß-Müntz-Städten; Item wegen der (II) in (m) [8] An. 1603. und auf vorigen

auch

[1] post. *Reich* inser. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. voc. *bißher.* [2] leg. m. *des Müntzens halben gewesen.* [3] voc. *bißhero* hoc in loco omitt. C. 5. F. 1. M. 2. R. m. F. 2. [4] loco: *dieselben* leg. F. 2. 3. *denselben.* [5] pro *beständige.* leg. C. 5. M. R. *beständigliche.* F. 3. *beständliche.* [6] loco *möglichsten.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 3. & 4. *möglichen.* [7] pro *fürwenden.* leg. m. F. 3. *anwenden.* [8] leg. m. *so anno sechzehenhundert und drey.*

auch nachfolgenden (m) Reichs-Tägen **beliebten conformität so wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten ins besonder, der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragenen Abstraffung der Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen** (m) durch Churfürsten, Fürsten und [1] Stände des Reichs ingemein [2] bedacht, in gute Obacht nehmen und **befördern helffen, auch zumahlen nichts unterlassen,** (m) was ferner zuträgliches zu Abwendung solcher lang gewehrten Unrichtigkeit (IV) auf noch [3] wehrenden Reichs-Tag (m) für gut [4] befunden werden möchte. [5]

[1] leg. m. *und andere Ständ des Reichs &c.* F. 2. *und andere Reichs-Stände &c.* [2] pro *bedacht*, leg. F. 2. *betracht.* [3] loco: *Auf noch währenden &c.* leg. F. 4. *auf jetzinstehenden Reichs-Tag oder hernächst vor gut &c.* L. *auf den prorogirten nächstkünfftigen Reichs-Tag. &c.* [4] pro *für gut befunden &c.* leg. m. F. 2. 3. *bedacht.* [5] post *möchte.* sequ. in m. F. 2. *zumahl nicht unterlaßen.* in F. 3. 4. L. *zumahlen nichts unterlaßen.*

Der XXXIII. Artickel.

Add. Max. II. 30. Rud. 29. Matt. 34. Ferd. II. 33. Ferd. III. 37. Ferd. IV. 35. Leop. 34.

Der König soll ohne Einwilligung der Sieben Churfürsten niemanden mit Müntz-Freyheiten begnadigen. Diejenigen so sich des Müntz-Regals eigenmächtig anmassen, oder sich desselben mißbrauchen, und dadurch verlustig machen, dessen priviren, und durch die Crayse oder dero Landes-Herren gebührend wieder sie verfahren lassen; Dergleichen privirte immediat-Stände nicht ohne Einwilligung der Churfürsten; Die Mediat-Städt und Stände aber, als welchen ohne dem mit dergleichen hohen Privilegien zum Abbruch der Reichs-Stände nicht zu willfahren, gar nicht wieder restituiren.

(M) Wir

(M) Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen (L) und absonderliche Einwilligung und Consens (M) der sieben [1] Churfürsten niemands, was Stands oder Wesens der sey, mit Müntz-Freyheiten (IV) oder Müntz-Städten (M) begaben [2] und begnadigen, (m) auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige [3] Stände, denen solches Regale und Privilegium verliehen, dasselb dem Müntz-Edict, (L) und andern zu deßselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen (m) zu gegen [4] mißgebrauchet, [5] (L) oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkäntniß verlustiget gemacht, Ihnen, wie auch (m) denjenigen, so solches Regal (L) mit Unserer Vorfahren Römischen Käysern und (m) der Churfürsten Bewilligung, nicht erhalten, *(IV) oder sonsten rechtmäßig (L) und beständig (IV) hergebracht, [6] (L) dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Cräyß, oder sonsten wider sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einen solchen privirten Stand (m) ohne Vorwissen (L) und Bewilligung (m) der Churfürsten nicht restituiren; (L) Wofern sich aber dergleichen bey Mediat- 7 (m) Städten (L) und andern, (m) so dem Reich immediate nicht, sondern 7 (L) Churfürsten, Fürsten und andern (m) Reichs-Ständen unterworffen, (L) begebe, alsdann soll durch deroselben Lands-Fürsten und Herren wider sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, (m) cassiret [9] und ferners nicht ertheilet (L) werden; Massen Wir dann

L (m) auch

[1] pro *der Sieben.* leg. M. m. F. 2. 3. *der Sechs.* R. *des Reichs sechs.*

[2] pro. *Und* leg. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Oder.* [3] m. leg. *daß derjenige Stand, dem &c.* [4] loco. *mißgebraucht.* leg. m. *mißbrauche*, F. 2. 3. 4. *mißbraucht.* [5] sequ. in m. F. 2. 3. 4. *Ihme* (F. 2. 3. 4. leg. *Ihnen*) *daßelbige, vermöge der* Disposition *in denen hierüber verfaßten* Constitutionen (add. F. 4. *sonderlich* de anno 1570.) *nicht allein suspendiren; sondern diejenige welche daßelbe* Regal, *nicht mit der Churfüsten Bewilligung erhalten.* *[6] sequ. in m. F. 2. 3. 4. *deßen gantz priviren, und ohne Vorwißen der* (inser. m. *sechs*) *Churfürsten, darzu nicht restituiren.*

7 m. F. 2 3. 4. ita leg. *Fürnemlich aber bey denen Städten, so dem &c.*

8 leg. m. F. 2. 3. *sondern den Reichs-Ständen &c.* F. 4. *des Reichs-Ständen.*

9 m. F. 2. 3. 4. ita post: *Unterworffen*, leg. *revociren, cassiren, und hinführo ferner nicht ertheilen.*

(m) auch [1] den mittelbahren Ständen mit dergleichen, oder anderen hohen Privilegien, ohne mit Einwilligung der Churfürsten, vielweniger zu derselben (L) oder der Ständen (m) Privilegien [2] Behinderung oder Abbruch nicht willfahren (L) wollen.

[1] leg. m. F. 2. 3. *Auch sonsten den geringern Ständen &c.* F. 4. *Auch sonsten den mittelbahren. &c.* [2] loco: *Behinderung.* leg. m. F. 2. 3. 4. *Verhinderung.*

Der XXXIV. Artickel.

Add. Leop. 35. Der König soll nicht gestatten, daß andere als Reichs-Unterthanen, bey denen Kayserlichen Post-Aemtern, wo solche in derer Stände Landen hergebracht, eingesetzet, oder von denen Real-Beschwerden eximirt werden. Den General-Erb-Reichs-Postmeister, die Posten mit aller Nothdurfft zuversehen, und die Briefe gegen billiges, und in offenen Druck angeschlagenes Postgeld, richtig zubestellen, anhalten. Das General-Obrist-Reichs-Post-Amt aber bey ruhiger Einnehm-Bestell-und Austheilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Pacqueter lassen, und solches wieder die Eingriffe des Kayserl. Hoff-Postamts, welchen jedennoch seine Jura in denen Kayserlichen Erblanden ohnbeeinträchtiget verbleiben sollen, handhaben und schützen; Auch alles, so hierinnen dem Reichs-Abschiede de Anno 1641. zuwieder ergangen, aufheben und vernichten.

(L) Und demnach wider die im Heil. Röm. Reich verordnete [1] Post nicht geringe Beschwerde geführet, [2] selbe auch (L) nach Anweisung des Instrum. Pacis auf [3] dem Reichs-Tag ausgestellet worden, so wollen Wir mit Beob-

[1] Leg. L. *verordnete Posten, einige Beschwerden. &c.* [2] post *geführt*, add. L. *werden so seynd zwar dieselbe nach Anweisung. &c.*
3 post. *auf:* sequ. in L. *die bey nechstkommenden Reichs-Tag erfolgende Erinnerungen auszustellen. Wir sollen und wollen aber &c.*

Beobachtung dessen, keines weges gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in Ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Käyserl. Post-Aemter verhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seyn, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzet, oder dieselbe ausserhalb der Personal-Befreyung von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden; Nichtweniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehen, die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häusern zu jedermans guter Nachricht in offenen Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördern, und also zu keiner fernern Klag und Einsehung Ursach geben. (L) Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung deren zwischen Unseren Post-Aemtern hafftenden Differentien in Erwegung des vom Churfürstl. Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachten, und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Oberst-Reichs-Post-Amt in seinem esse erhalten, und zu dessen Schmählerung

nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, insonderheit aber darmit belehnte General-Reichs-Postmeister, wider alle von Unserm Käys. Hoff-Post-Amt jenen biß dahero im Reich geschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueten [1] gehandhabet, und so wohl in Beyseyn Unserer Käys. Person und Hoffstadt, als Abwesen derselben bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder vermittelst der Reichs-Posten ankommender und abgehender Brieff und Paqueten gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen, und was deme und gemeldten Reichs-Abschied zuwider, auf einigerley Weise und Wege ergangen und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn; Hingegen Unser Käyserl. Erb-Land-Hoff-Post-Amt bey seiner in An. 1624. erlangter Investitur und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers in denen Erb-Landen gantz unbeeinträchtiget verbleiben, und dabey geschützet werden solle.

[1] pro: *Gehandhabet:* leg. L. *handgehabt.*

Der XXXV. Artickel.

Add. Car. V. 28. Ferd. I. 26. Max. II. 31. Rud. 30. Matth. 35. Ferd. II. 34. Ferd. III. 38. Ferd. IV. 36. Leop. 36. add. Matt 36. Ferd. II. 35.

Der König soll sich keiner Succession oder Erbschafft des Röm. Reichs anmassen; sondern die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl eines Römischen Königs, auch bey Lebzeiten eines Röm. Kaysers mit oder ohne desselben Consens vorzunehmen; Auch die Vicarios bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten geruhiglich bleiben, keines weges aber ihre Jura in Zweiffel ziehen lassen. Wie denn alles, so hierinnen von jemanden wieder die Churfürsten gesucht oder gethan werden möchte, null und nichtig seyn soll.

UNd insonderheit [1] sollen und wollen Wir Uns [2] keiner Succession oder Erbschafft des [3] Röm. Reichs anmassen, unterwinden, noch [4] unterziehen, oder darnach

[1] F. 4. leg. *so sollen.* [2] leg. C. 5. F. 1. M. m. F. 2. 3. 4. *Auch keiner.* [3] leg. C. 5 F. 1. M. R. m. *des offternennten Röm. Reichs.* F. 2. 3. *des offtgemeldten Röm. &c.* F. 4. *des obernanten Röm. Reichs. &c.* [4] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *noch in solcher Gestalt unterziehen &c.*

nach trachten (L) dieselbe auf Uns selbsten, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders [1] zuwenden, sondern † die Churfürsten, Ihre Nachkommen nnd Erben zu [2] jeglicher Zeit bey Ihrer freyen Wahl [3] (m) eines Römischen Königs, (L) nach Innhalt der Güldenen Bull, und (m) dieselbe [4] (L) jedesmahl und auf [5] allen Fall, wann sie es vor nöthig und zu Erhaltung der Grund-Gesetze und dieser Capitulation, (m) oder sonsten dem Heil. [6] Reich nothwendig [7] und nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Käysers, mit oder †† ohne desselben Consens, vorzunehmen; Auch die Vicaros *, wie vor Alters her auf sie kommen, **und dem Instrumento Pacis gemäß ist**, die Güldene Bull, (IV) alte [8] Rechten und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen [9] kommen, die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern [10] wird, (I) bey [11] Ihren gesönderten Rath in Sachen des Heil. Reichs betreffend, geruhiglich bleiben und gantz ungedrängt

L 3 lassen,

1 leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *unterstehen zuwenden.*

† sequ. in C. 5. M. R. m. F. 2. 3. 4. *sondern wir, dergleichen unser Kinder, Erben und Nachkommen* (C. 5. *nachkommenden*) *die* (F. 2. *wollen die*) *gemeldten Churfürsten. &c.*

2 loco *zu jeglicher Zeit &c.* leg. m. *zu jederzeit.* 3 sequ. in C. 5. F. 1. M. R. *fort freyen wahl* (inser. F. 1. M. R. *auch* Vicariat) *wie von Alters her auf sie kommen, die Gülden Bull, Päpstliche Recht, und andere Gesetz oder Freyheiten vermögen. &c.* 4 seq. in m. F. 2. 3. 4. *so offt sie es einem Kaiser zu Behülff* (F. 3. 4. *zu Behuff*) *oder sonsten. &c.* 5 leg. L. *Auf alle Fälle. &c.* 6 leg. m. *Heil. Röm. Reich. &c.* 7 pro *Und* leg. m. F. 3. *oder.*

†† inser. m. F. 2. 3. post: *mit oder: Wenn derselbig auf angelegte Bitte der Churfürsten, ohne genugsame erhebliche Ursachen verweigern werden solte, ohne eines regierenden Kaisers Consens,* (F. 2. leg. *Bewilligung*) *vor zu nehmen. &c.*

* incip. Matth. 36. Ferd. II. 35.

8 loco: *alte*, leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Päpstliche &c.* 9 loco: *kommen*; leg. C. 5. *käm. R. komt. m. kommet.* 10 pro. *Wird.* leg. C. 5. F. 1. M. *würde.* 11 leg. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. *auch bey.*

lassen, (II) auch nicht [1] nachgeben, daß die Vicariaten und deren jura, samt was demselben anhängig, von jemand disputiret oder bestritten werden; Wo aber [2] darwider von jemand (II) etwas gesuchet, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, das doch keines wegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn. [3] **

[1] pro. *Nachgeben.* leg. F. 3. *zugeben.* [2] leg. m. *deme zu wieder.* [3] add. C. 5. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Und dafür gehalten werden.*

**

Not. I. Quod de Vicariis separatus adhuc articulus exstet, sc. in C. V. 26. m. 37. F. II. 36.

Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zween, des Heil. Reichs Churfürsten und Vicarien, in mittler Zeit (F. 2. Weil) so das vacirt, (m. F. 2. leg. vicariat.) laut der Güldenen Bullen, und nach Vermög des Reichs-Ordnungen gehandelt und verliehen, genehme haben; (m. F. 2. halten) auch confirmiren und ratificiren in der aller (inser. C. 5. besten und) beständigsten Form, wie sich dasselbe wohl geziehmet und gebühret.

Not. II. Quod in Capit. Car. V. post. art. 28 specialis art. 29. qui deinde in Capit Ferd. I. principium art. 27. facit, sequatur, in reliquis Capitulationibus vero dispositio illa penitus omissa sit; ita autem C. V. 29. & F. I. 27. pr.

Wir sollen und wollen auch Unsern ersten Hoff gen Nürnberg, inmassen wie vor Alters in Reich her kommen, ansetzen und ausschreiben. (pergit deinde Ferd. I. Auch uns am besten befleissigen ꝛc.)

Der XXXVI. Artickel.

Add. Car. V. 30. Ferd. I. 27. Max. II. 32. Rud. 31. Matt. 38. Ferd. II. 37. Ferd. III. 39. Ferd. IV 37. Leop. 37.

Der König soll die Röm. Königl. Cron förderlichst, und zwar vor dißmahl zu Augspurg, empfangen, und den zwischen Chur Mäyntz und Cölln Ao. 1657. der Crönung halber errichteten Vergleich bestätigen. Auch seine Residentz und Hoffhaltung, wenn nicht der Zustand der Zeiten jezuweilen ein anders erfordert, beständig in Teutschland halten.

Wir

† Wir [1] wollen auch die Röm. Königl. Cron förderlichst empfangen, und bey allen demselben das thun, so sich deshalben gebühret, **auch** (L) was zwischen beeden Churfürsten zu Maynß und Cöllen, wegen der unter Ihnen, der Krönung halber entstandener Irrungen [2] **bey letzterm Wahl-Tag Ao. 1657.** (L) gütlich beygeleget und verglichen worden, [3] ebenfalls confirmiret und bestätiget haben; Vor

† incip. C. V. 30. hoc modo: *Wir sollen und wollen uns auch zum bäldisten es möglich und füglich, heraus in das Reich Teutscher Nation persönlich fügen, die Römische Königliche Cron, wie uns als erwehlten Römischen König wohl ziehmet, empfahen, und anders, so sich deshalben gebühret, thun; Auch unser Königl. Residentz. &c.*

F. 1. art. 27. post verba. *Ansetzen und ausschreiben:* paulo antea sub not. II. in fine relata, pergit: *Auch uns zum besten befleissigen die Kaiserl. Cron in ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zuerlangen, und alle und jede Churfürsten, ihr Ampt zuversehen, zu solcher Crönung thun erfordern: Uns auch in deme allen dermaßen erzeigen, und beweisen, daß Unserthalben an aller Möglichkeit kein Mangel verspüret oder vermercket werden soll.* (& hoc modo, quæ de Corona Regia, & Residentia intra Germaniæ fines instituenda, in C. V. 30. habentur, in F. 1. omissa fuere.)

M. 32. R. 31. incipiunt: *Wir sollen und wollen auch die Römische Königlich Cron, wie Uns als erwehlten Römischen König wohl gezimbt, (R. geziehmet.) empfahen, und anders, so sich deßhalb gebührt, thun; auch unser. &c.*

m. 38. F. 2. 3. 4. incip. *Wir sollen und wollen auch die Römische Königliche Cron, wie Uns als erwehlten Römischen König wohl geziehmet, empfahen: wenigers auch nicht Uns zu Empfahung der Kaiserl. Cron befördern, und bey allen denselben das, so sich deshalben* (F. 2. 3. leg. *derhalb.*) *gebührt, thun; auch unser Königl. Residenz &c.*

L. 37. incip. *Wir wollen auch die Römische Königl. Cron förderlichst empfangen, und bey allem demselben das thun, so sich derhalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten umb ihr Ampt zuversehen zu der Krönung erfordern, und was zwischen beeden &c.*

[1] leg. C. 5. F. 1. M. R. m. *Wir sollen und wollen. &c.* [2] post. *Irrungen*, leg. L. *ohnlängst gütlich.* [3] loco *ebenfals:* leg. L. *hiermit.*

Vor dißmahl aber den Krönungs-Actum in der Stadt [1] **Augspurg,** (L) zumahlen die Stadt Aachen wegen [2] **jetziger Kriegs-Zeiten** (L) darzu der Zeit unbeqvem ist, celebriren und verrichten lassen, auch **Unser Königl.** (L) und **Käyserl. Residentz** [3] **Anwesung und Hoffhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation,** (L) es fordere dann der Zustand zu Zeiten ein anders, **allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutz, Ehr und Gutem,** (L) beständig, [4] **haben und halten.** ††

1 loco: *Augspurg.* leg. L. *Cölln.* 2 pro *jetziger Kriegs-Zeiten.* leg. L. *der ohnlängst erlittenen Feuersbrunst.* 3 loco: *Anwesung.* leg. C. 5. M. R. m. F. 2. 3. 4. *anwesen.* 4 pro *beständig* leg. C. 5. M. R. m. F. 2. 3. *des mehrern Theils, so viel möglich, haben &c.* F. 4. *des mehrern Theils haben &c.*

†† post: *haben und halten.* sequ. in C. V. 30. *Und nachfolgend, so wir die Königl. Cron, wie obsteht empfangen haben, Uns zum besten befleißigen, die Kaiserl. Cron auch in ziemlich gelegener Zeit zum schiersten erlangen, und uns in dem allen dermaßen erzeigen und beweisen, daß unserthalben an aller Möglichkeit kein Mangel gespürt und vermerckt werden soll.*

In M. 32. R. 31. *Und nachfolgends, so sich der Fall, Erledigung des Kaiserthumbs begebe, daß der Allmächtig lang mildiglich verhüten wolle, Uns alsdann und nicht eher zum besten befleißigen, die Kaiserlich Cron zu ziemlicher gelegener Zeit zum schiersten zuerlangen, und alle und jede Churfürsten, ihre Ampt zuversehen, zu solcher Crönung thun erfordern, Uns auch in dem allen dermaßen erzeigen und beweisen, daß Unserthalben an aller Mögligkeit kein Mangel gespührt oder vermerckt werden soll.*

In m. 38. F. II. 37. F. III. 39. F. IV. 37. *Alle und jede Churfürsten, Ihr Ampt zuversehen, zu obbemeldter Crönung erfordern, Uns auch in dem allen dermaßen erzeigen, und erweisen, daß unserthalben an aller Müglichkeit, kein Mangel gespührt oder vermerkt werden soll.*

Der XXXVII. Artickel.

Der König soll denen Fundamental-Gesetzen zuwieder kein Rescript, Mandat oder Commission ertheilen, noch sonst etwas geschehen lassen; * Auch vor sich selbst darwieder keine Dispensation suchen oder die von andern offerirte annehmen, und gebrauchen. Wie denn alles dasjenige, so dieser Capitulation zuwieder erlangt werden, oder ausgehen möchte, krafftloß, todt und nichtig, auch der König, denen beschwerten Parthenen hierüber Briefflichen Schein zuertheilen, schuldig seyn soll.

add. Car. V. 32. Ferd. I. 29. Max. II. 34. Rud. 33. Matth. 39. Ferd. II. 38. Ferd. III. 40. Ferd. IV. 38. Leop. 38. * add. Rud. 34.

Wir [1] wollen und sollen auch in dieser Unserer Zusage (L) der Wahl-Capitulation, der Güldenen Bull, der Reichs-Ordnung, [2] (IV) oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte, (I) dem obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch dem Land-Frieden, samt Handhabung desselben, (III) wie auch der in Anno 1555. aufgerichteten Cammer-Gerichts, neben des Reichs Executions-Ordnung, (IV) auch mehrermeldten Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schluß, und deme zu Nürnberg Anno 1650. aufgerichten Executions-Recess, † (I) auch [3] andern Gesetz (IV) und Ordnungen, so ietzo gemachet, oder künfftiglich †† durch Uns mit [4] der Churfürsten, Fürsten, auch anderen Ständen des Reichs, Rath

add. Car. V. 33. Ferd. I. 30. Max. II. 35. Rud. 35. Ferd. III. 41. Ferd. IV. 39.

M

[1] leg. C. 5. F. 1. *Wir sollen und wollen auch. &c.* M. R. m. F. 2. 3. 4. *Wir wollen auch in &c.* [2] inser. C. 5. *Und Gesetzen, so jetzo &c.*

† post. Executions Recess. sequ. in F. 4. *(jedoch auf Maaß und Weiß, wie beym andern Artickel hieroben wegen der Hinter-Pommerischen Landen vermeldt.)*

[3] leg. F. 1. M. F. 2. 3. *Und andern Gesetzen, so jetzo* (M. *jetzo) gemacht &c.* R. *Und anderer Gesetz, so jetzo &c.* m. *und andere Gesetz so jetzo &c.*

†† post. *künfftiglich:* sequ. in 4. *insonderheit bey instehenden Regenspurgischen Reichs-Tage, und hernacher, durch uns &c.*

[4] leg. M. R. m. F. 2. 3. 4. *Mit Ihrer der Churfürsten.* (F. 4. *der Chur und Fürsten.)*

Rath (IV) und Zuthuung [1] möchten aufgerichtet werden, zuwider, kein Rescript, Mandat oder (IV) Commission [2] ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege, (I) dergleichen auch für Uns selbsten wider solche Güldene Bull und des Reichs Freyheit den Frieden [3] in Religion- und Profan-Sachen, (IV) auch Münster- und Oßnabrüggischen Frieden-Schluß (I) und [4] Land-Frieden, samt Handhabung desselben, von (IV) niemand [5] (I) nichts erlangen, noch auch ob Uns etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben wäre oder würde, nicht gebrauchen, in keine Weise. ††† Ob aber [6] diesen und [7] andern vorgemeldten Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll krafftloß, todt und ab seyn; Jmmassen Wir es auch ietzt als dann, und dann als ietzt, cassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den [8] beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Uhrkund [9] und Briefflichen Schein zu geben, [10] und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn sollen, Argelist und Gefährde hierinnen ausgeschieden. [11]

[1] pro. *Zuthuung*, leg. F. 4. L. *zuthun.* [2] loco. Commission, leg. C. 5. *Oder ichts anders beschwerlichs, unverhörter Sachen, ausgehen laßen. &c.* F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Oder ichtwas anders beschwerliches ausgehen lassen.* [3] verb. *Den Frieden in Religion-und Profan-Sachen.* omitt. F. 2. [4] loco. *Und Landfrieden.* leg. F. 2. *den Frieden, samt.* [5] pro *Niemand.* leg. F. 1. R. M. R. m. F. 2. 3. 4. *von einiger Hohen* (M. *höhern) Obrigkeit, nichts.*

††† post. *in keine weiß.* sequ. in F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4 *sonder alle Gefährde.*

[6] leg. m. F. 2. *Ob aber dieser oder anderer*, (F. 2. *andern) vorgemeldten.* F. 3. *Ob aber diesem oder andern &c.* [7] pro. *Und.* leg. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *oder.* [8] loco. *Denen beschwerten Partheyen*, leg. C. 5. F. 1. M. R. *der begehrenden Parthey.* m. F. 2. 3. *der beschwerten Parthey.* [9] pro. *Und.* leg. M. R. m. F. 2. *Oder.* [10] post. *zugeben.* seq. in C. 5. *die wir auch ihnen zugeben, und wiederfahren. &c.* [11] loco. *Ausgeschieden.* leg. m. *ausgeschloßen.*

Der

Der XXXVIII. Artickel.

Der König soll derer Stände und Ritterschafft des Reichs Gesandten schleunige Audienz und Expedition ertheilen; Ihnen ihre Privilegia confirmiren, und die Lehen-Brieffe nach dem vorigen Tenor, aller Contradiction unerachtet, aussertigen lassen, selbe auch über die Edition der alten, mit Exhibition der Neuern darzu nicht gehörigen Pactorum familiæ nicht beschweren, noch die Reichs-Belehnungen dieserwegen, sie seyn alt oder neu, aufhalten. Er soll auch in wichtigen Reichs-Sachen, ohne der Churfürsten, oder auch der Fürsten und Stände Rath und Bedencken, nichts vornehmen. Add. Matt. 40. Ferd. II. 39. Ferd. III. 42. Ferd. IV. 40. Leop. 39.

(m) WIr wollen und sollen auch allen des Heil. Reichs Churfürsten [1] und Ständen, sowohl Ihren Bottschafften und [2] Gesandten, (L) die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft mit begriffen, (m) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, denenselben (L) und dem Reichs-Adel (m) ihre (IV) Confirmationes Privilegiorum, auch (m) Lehen und Lehen-Brief nach dem vorigen Tenor, unweigerlich (IV) und [3] aller Contradiction (als welche zum Rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert (m) wiederfahren, (IV) dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ mit Exhibition neuer, ein oder ander Hauß allein concernirender und von dem Lehenthum kein dependenz habender, nicht beschweren, (L) vielweniger die Reichs-Belehnungen, wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ, die seyn neu oder alt, aufhalten (m) lassen. † (L) Wir sollen und wollen auch in (m) wichtigen [4] Sachen, so das Reich betreffen,

M 2 (IV) und

[1] leg. m. F. 2. 3. *Churfürsten, Fürsten, und Ständen.* [2] leg. M. F. 1. *Abgesandten.* [3] loco. *Und aller.* leg. F. 4. *Und ohne einige.*

† inserit. L. *Soll auch dem Hertzog von Modena, daß er sich im Krieg mit der Cron Franckreich conjungirt hat, an der Belehnung Corregio nicht verhindern, wann er anders den Lehen Rechten gemäß, sich darzu qualificirt, und sonsten keine andere rechtmäßige Exception verhanden.*

[4] m. leg. *zu wichtigen Sachen.*

(IV) und von hohem præjudiz und weitem Aussehen (L) seyn, (m) bald Anfangs der Churfürsten, **als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen,** (IV) auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen (m) Rath- [1] Bedenckens Uns gebrauchen, (IV) und ohne dieselbe hierin nichts vornehmen.

[1] pro. *Rathbedenckens.* leg. m. F. 2. 3. *Rath und Bedenckens.*

Der XXXIX. Artickel.

add. Matt. 40. vers. insonderheit &c. Ferd. II. 39. vers. insonderheit &c. Ferd. III. 43. Ferd. IV. 41. Leop. 40. Add. Car. V. 13. Ferd. I. 12. Max. II. 13. Rud. 12. Matth. 13. Ferd. II. 11. Ferd. III. 15. Ferd. IV. 41. Leop. 40.

Der König soll seinen Geheimden, Reichs- Hoff- und Kriegs- Rath, mit hohen Standes und andern ehrlichen Personen Teutscher Nation, die im Reich angesessen und der Reichs-Satzungen wohl erfahren, darzu ausser Ihm, keinen aus- oder inländischen Potentaten, und Stande des Reichs, mit Dienstpflichten verwandt: Nichtweniger die Käyserlichen und Reichs- Aemter am Hoff, oder sonst ausserhalb Teutschland, mit eben dergleichen Personen besetzen und versehen, auch sothane Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht und Gerechtigkeiten bleiben lassen. Gleichfalls verfügen, daß in denen Raths-Collegiis zwischen denen von Ritterstand, und denen Grafen und Herren, so keine Session in denen Reichs- Collegiis haben, kein Unterscheid, als das Alter der angetretenen Raths-Dienste gehalten werde. Auch dem Churfürsten von Mayntz, in Bestellung des Reichs- Vice-Cantzlers, und anderer Reichs-Hoff-Cantzley- Personen keinen Eingriff thun; Massen alles so darwieder geschehen, ohne Consequenz, das Zukünfftige aber ungültig seyn soll. Endlichen bey dem Reichs- Hoffrath keine andere, als unmittelbar oder mittelbar angesessene Teutsche Fürsten, Grafen und Herrn, zu Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen.

(IV) Wir wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Kayserlichen Regierung (m) [1] Unsern geheimen (IV) Rath,

† wie

[1] inc. m. 40. & F. II. 39. vers. *insonderheit, &c.* F. III. 43 pr. *Insonderheit aber unsern Geheimen und Reichs-Hoffrath.* (*F. 2. des Reichs Hoffrath*) *mit Fürsten, &c.*

† wie auch Unsern (m) Reichs-Hoff- (IV) und Kriegs-(m) Rath, (IV) wann nemlich wir des Heil. Reichs wegen im Krieg begriffen, (m) mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und [1] andern ehrlichen Leuten, (L) vermög Instrumenti Pacis, (II) und nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, (m) so im Reich Teutscher Nation (II) anderer Orten (m) gebohren [2] und erzogen, darin (IV) nach Stands-Gebühr angesessen und (m) begütert, der [3] Reichs-Satzungen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens, (IV) und niemanden dann Uns, und sonst [4] keinen Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, noch Ausländischen Potentaten mit (L) absonderlichen (IV) Dienst-Pflichten verwandt seyn; Ingleichen [5] **Unsere Käyserl. und des Reichs Aemter am Hoff, und** (L) die **Wir sonsten** (L) in-oder ausserhalb Teutschlandes zu begeben und zu besetzen haben, als da seyn Protectio Germaniæ, und dergleichen, **mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhaffte** (IV) [6] **Personen, und mehrentheils von** (IV) **Reichs-Fürsten,**

M 3 Grafen,

† inserit F. 4. *Wann etwa die Zahl jetziger Kaiserlicher Geheimen Räthe zuvermehren, oder an der absterbenden Platz neue anzusetzen, (denn sonsten die gegenwärtige wegen ihrer bey Kriegs-und Friedens-Zeiten geleisteter Treue und nützlicher Dienste, bey ihrem Stand und VVürden billich zulassen) wie auch &c.*

[1] loco. *Vnd andern.* m. leg. *Auch sonsten ehrlichen &c.* [2] leg. m. F. 2. 3. *erzogen und gebohren.* [3] pro *Reichs-Satzungen.* leg. m. F. 2. 3. *der Reichs-Sachen.* [4] leg. F. 4. *Vnd sonsten weder Churfürsten, noch Ständen des Reichs, noch auch inn-oder ausländischen Potentaten mit Dienstpflichten verwand seind.* [5] incipit in C. 5. art. 13. F. I. art. 12. M. art. 13. R. art. 12. m. art. 13. F. II. art. 11. Ferd. III. art. 15. hoc modo: *VVir sollen und wollen auch unsere Königliche (F. 1. Kaiserliche) und des Reichs Aemter am Hoff, und sonst im Reich* (inser. F. 3. *wie ingleichen unsern Kriegs-Rath und hohe Kriegs-Officia) mit (F. 2. auch mit) keiner andern &c.* [6] loco. *Nahmhaffte Personen.* leg. C. 5 F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *namhafftige redliche Leut, von Fürsten &c.* ast F. 4. L. & in nonnull. exempl. Joseph. *nahmhaffte hohe Personen.*

Grafen, Herren, (L) und [1] vom Adel, †† oder sonsten guten [2] und tapfferen Herkommens ††† besetzen und [3] versehen, †††† auch obgemeldte [4] Aemter bey Ihren Ehren, Würden, [5] Gefällen, Recht [6] und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entgehen [7] oder entziehen lassen; †††††
(L) So dann verfügen, daß in Unserm Reichs-Hoff-Kriegs-und andern Räthen auf den Ritterbäncken zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter-und Stifftmäßig gebohren, und denen

1 verba. *von Adel; oder sonsten guten und tapferen herkommens.* omitt. F. 4. & ita leg. *Grafen und Herren, besetzen und versehen.*

†† verb. *Oder sonsten guten und tapferen Herkommens besetzen und versehen.* omitt. F. 2. & illorum loco post verb. *von Adel.* inserit: *und sonst niemand, als uns und dem Reich mit Pflichten und Diensten verwant seyn, bestellen;* deinde sequ. *Auch die obbenante Aempter &c.*

2 pro. *Oder sonsten guten und tapferen.* leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 3. *Und sonst dapfers guten Herkommens &c.* (M. *gutes Herkommen.*) ast. m. leg. *Und sonsten dapferes und hohes Herkommens.* L. *oder sonsten guten, tapferen &c.*

††† post. *Herkommens:* inser. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 3. *Hohen Personen, besetzen. &c.* F. 3. vero post. *Hohen Personen*, inser. *insonderheit, wann bey Bestellung gemeldten Kriegs-Raths und hohen Kriegs-Aembtern, mit den Ausländischen, teutsche Subjecta, in gleicher Qualification concurriren, besetzen. &c.*

3 verb. *Und versehen.* omitt. m.

†††† post. verb *versehen.* sequ. in M. R. m. F. 3. *die sonst niemand als uns, und dem Heiligen Reich mit Pflichten und Diensten verwand seyn; Auch die obbemeldte. &c.*

4 loco. *Auch obgemeldte.* leg. C. 5. F. 1. R. m. F. 2. *Auch die obbenannte &c.* M. F. 3. *auch die obbemelte.* 5 pro. *Gefällen.* F. 1. M. R. leg. *Fällen.* 6 leg. F. 1. *Und Rechten auch Gerechtigkeiten.* C. 5. M. R. m. F. 2. 3. *Rechten und Gerechtigkeiten.* 7 loco. *Entgehen oder entziehen laßen.* leg. C. 5. F. 1. M. F. 3. *entziehen oder entziehen laßen.* R. m. *entziehen oder entwenden laßen.* F. 2. *entziehen oder verwenden laßen.*

††††† add. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *in einige* (C. 5. *einigen*) *VVeg sonder Gefehrde.*

denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Häusern entsprossen und gebohren seyn, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Diensten, ohne einigen von Stands wegen unter denselben suchenden Vorzug, verbleibe; Wollen auch (IV) in [1] Bestell- (L) und Ansetzung (IV) Unserer Reichs-Hoff-Cantzley, so wohl mit des Reichs Vice-Cantzlers, als der Secretarien, (L) Protocollisten, (IV) und (L) aller (IV) andern [2] zu (L) der Reichs-Hoff-Cantzley (IV) gehöriger Personen, Unsern lieben Neven, dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, (L) in der ihme allein dißfalls zustehenden disposition, unter was Vorwand es sey, (IV) keine Eingriff (L) oder Verhinderniß (IV) thun, [3] noch darin einige Ziel oder Maß geben, (L) soll auch, was hiebevor darwider vorgangen seyn mag, (IV) zu keiner consequenz (L) gezogen, und wann inskünfftig etwas darwider gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden; Und damit hinführo an Unserm Königl. oder Kayserl. Hoff des [4] Reichs Ständen und andern zum Reich gehörenden, unpartheyisch und schleunig Recht destomehrers wiederfahren und administriret werden möge; So wollen Wir bey benandten Reichs-Hoffrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen oder verordnen, es sey dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbahr oder mittelbahr gesessen und begütert.

[1] F. 4. post. *entziehen laßen.* leg. *in Bestellung aber unserer Reichs Hoffraths Cantzley &c.* [2] F. 4. leg. *Und anderer darzu gehöriger. &c.* [3] F. 4. ita leg. *keinen Eingriff thun, noch darinn Maß oder Ziel geben, da auch dergleichen geschehen, zu keiner Consequentz ziehen, noch kommen laßen.* [4] leg. L. *des Heil. Reichs-Ständen &c.*

Der XL. Artickel.

Der König soll die neuaufgesetzte Reichs-Hoffraths-Ordnung, fest halten; Und den Reichs-Hoffrath, über den von Chur-Mayntz verordneten Reichs-Vice-Cantzler und Vice-Præsidenten, mit Teutschen Standes-Personen und andern der add. Leop. 41.

der Reichs-Satzungen wohlerfahrnen und geschickten Leuten wie in vorgehenden Articul gedacht, bestellen; Auch was dieserwegen in Instr. Pacis, der Religion halben versehen, in Obacht nehmen. Denen Reichs-Hoffräthen ihre Besoldung richtig reichen, und Sie bey ihrer Præcedenz und Respect, ingleichen der Befreyung von Zöllen, Steuern, und andern Beschwerden, schützen und erhalten. Jngleichen dieselben, wie auch der Reichs-Stände Agenten, von der Landes-Jurisdiction und Personal-Oneribus, befreyen, auch diejenigen, so sich anders wohin begeben wollen, frey, sicher und ohne Entgeld abziehen lassen.

(L) WJr wollen auch die neu aufgesetzte, und von Unsern Vorfahren Glorwürdigsten Andenckens approbirte Reichs-Hoffraths-Ordnung (es sey dann daß [1] beym Reichs-Tage ein anderes verordnet werde) fest halten lassen; Unterdessen aber neben vorgedachten Præsidenten (wie auch von Chur-Mayntz [2] ansetzenden Reichs-Vice-Cantzlern) und Vice-Præsidenten, Unsern Reichs-Hoffrath, nach Besag vorermeldter Reichs-Hoffraths-Ordnung und Frieden-Schluß, von Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und andern der Reichs-Satzungen wohlerfahrnen geschickten Leuten, obbedeuter massen, nicht allein aus Unsern Untersassen, sondern grössern theils, so im Reich Teutscher Nation gebohren, darinnen nach Stands-Gebühr angesessen und begütert, ansetzen; **Was auch hierin falls der Religion halber in Instrumento Pacis, articulo 5. §. ac proinde 54. versehen, in Obacht nehmen;** (L) Jngleichen die ohnverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hoff-Cammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, den würcklichen bestellten Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklichen Reichs-Hoffraths-Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hoffräthen, ihre Reichs-

[1] loco: *Daß beym Reichs-Tage* leg. L. *daß bey künfftigen Reichs-Tage &c.* [2] loco. *Ansetzenden* leg. L. *anseyenden.*

Reichs-Hoffraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet, auch wegen der Reichs-Hoffraths-Stelle, præcedenz und respect deme nachgelebet werde, was in jüngster Reichs-Hoffraths-Ordnung deßhalben versehen, und deroselben Stand gemäß ist; wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer und andern Beschwerden Befreyung, Unsern und des Reichs Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden sollen, **und sie so wohl als der Ständen Agenten von der Land-und andern Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch so viel die obsignation, Sperrung, inventirung, Edition der Testamenten, Versorgung der Kinder, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen personal-oneribus allerdings befreyet seyn, auch diejenigen, so sich anders wohin begeben wollen, keines weges aufgehalten, sondern frey sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld, oder Vorenthalt ihrer Güter fort gelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren gehörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.**

Der XLI. Artickel.

Der König soll nicht dargegen seyn, daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten von Mäyntz visitiret; Auch nicht gestatten, daß dem Reichs-Hoffrathe von dem Kayserl. Geheimbden Raths-Collegio eingegriffen, und durch dessen Befehle oder Decreten die daselbst beschlossenen Sachen aufge- Add. Leop. 42.

add.Ferd. III.44.vers. Was auch einmahl &c. Ferd. IV. 43.

aufgehoben werden. Massen es bey dem was daselbst geschlossen verbleiben, und solches, ausser der im Westfälischen Frieden-Schluß beliebten, und durch unpartheyische Reichs-Hoffräthe auszufertigenden Revision, nirgends anders in Cognition gezogen, oder dessen Execution gehindert; Jedoch auch die am Käyserl. Cammer-Gerichte anhängige Sachen an den Reichs-Hoffrath nicht avociret werden sollen. Gleichfalls soll der König dem Churfürsten von Mayntz keinen Einhalt thun, der Reichs-Stände Sachen, ihrer Beschaffenheit nach, in den Churfürstlichen, oder die gesamte Reichs-Räthe zubringen; noch dessen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben. Vielweniger die Stände des Reichs, aus dem Geheimbden Rath, absque prævia Causæ Cognitione mit Decretis beschweren.

†(L) Auch sollen und wollen Wir keines Wegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hoffrath durch den Churfürsten zu Mäyntz, nach Besage des Frieden-Schluß, visitiret werde, auch nicht gestatten, verhengen oder zugeben, daß Unser Geheimbdes Raths-Collegium samt oder sonderlich der Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hoffrath gehören, sich anmasse, darin sich einmische, oder auf einigerley Weise dem Reichs-Hoffrath eingreiffe, viel weniger mit Befehlen oder Decreten, wordurch die im Reichs-Hoffrath geschlossene Sachen aufgeschoben, oder irritiret

† Ad art. 40. 41. referri debent utpote eandem materiam tractantes Matth. art. 41. Ferd. II. art. 40. & Ferd. III. art. 44. pr. *Benannten* (F. 3. *gemeldten*) *Unserm Hoffrath, wollen wir auch gewiße Ordnung, und Instruction verfaßen, die alten revidiren, und bey nehster Versamlung* (F. 3. *Reichs-Versamlung, in Fall es bey Lebzeiten jetzregierender Kayserl. Maj. nicht albereit geschehen*) *den gesamten Churfürsten, zu ihrem Gutachten, übergeben; Denselbigen auch jährlich, oder in zweyen Jahren einmahl, mit Zuziehung des Ertzbischoffen von* (F. 2. 3. *zu*) *Mayntz, als Ertz-Cantzlers, visitiren; Und sonderlich das jüngst zu Nürnberg* (inser. F. 2. 3. *durch die Churfürsten*) *verfaßte Bedencken, zu Förderung der Justitien* (F. 3. *Justiz*) *in besonder Obacht* (F. 2. *insonderheit in acht*) *nehmen, und daßelbe fürderlich in das Werck richten.* finiunt hic m. & F. 2. in F. III. vero sequitur: *Was auch einmahl in gemeldten &c.* uti in h. art. 41. videri potest.

ritiret werden, beschwere oder irre. †† (III) Was auch * einmahl in [1] erstgemeldtem Unserm Reichs-Hoffrath in Judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es (L) fürterst (III) allerdings verbleiben, und nirgends [2] anders, (IV) es sey dann durch den ordentlichen Weg der offtgemeldten Friedens-Schlusse beliebter Revision, (L) welche jederzeit quoad Processum, nach Besag erstgedachten Frieden-Schluß durch unpartheyische Reichs-Hoffräthe, so nicht bey Verfassung der vorigen Urtheile, vielweniger Referenten oder Correferenten gewesen, ausgefertiget werden solle; (III) von neuem in cognition gezogen, noch dessen Execution gehindert, [3] (IV) die am Käyserl. Cammer-Gericht [4] aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar ab, und an Unsern Reichs-Hoffrath nicht [5] abgefordert, (L) noch von Uns aufgehoben, und dagegen inhibiret, oder sonsten auf andere Weise rescribiret, auch was dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten, (IV) Auch obbemeldten Unsern lieben Neven, dem Churfürsten zu Mayntz, eine und andere Sachen der klagenden Ständen (wann schon dieselbe Unsere Geheime und Reichs-Hoffräthe betreffen) in dem Churfürstl. oder die gesamte Reichs-Räthe ihrer Art und Eigenschafft nach zubringen, zu proponiren und zur deliberation zu stellen, kein Einhalt gethan, noch sonsten in dero Ertz-

N 2 Can-

†† in Ferd. IV. art. 43. præcedit initium illius art. h. m. *Gemelten Unsern Reichs Hoffrath wollen wir gewiße Ordnung und Instruction, nach Inhalt des mehrbesagten Münster-und Oßnabrückischen Friedenschlußes, verfaßen und vorschreiben, denselben auch Jährlich, oder in zweyen Jahren einmahl, mit Zuziehung unsers lieben Neven, des Ertzbischoffen zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern in Teutschland, visitiren;* deinde sequ. *Was auch einmahl &c.*

* add. Ferd III. 43. vers *Was auch einmahl &c.* & Ferd. IV. 43. v. *was auch einmahl.*

[1] leg. add. F III IV. *in gemeldten.* [2] loco. *Und nirgends anders.* leg. F. 3. *Und von niemand anders.* [3] loco: *gehindert*, leg. F. 3. *verhindert werden.* [4] add F. 4 L. *zu Speyer.* [5] pro. *Abgefordert.* leg. F. 4. *avociret.*

Cancellariat oder Reichs-Directorio Ziel und Maaß gegeben, auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Kayserl. Decretis aus dem Geheimen Rath, 6 beschweret, noch dieselbe in judicio angezogen werden sollen. **

6 loco. *beschweret.* leg. F. 4. *übereilet.*

**

In Capit. Ferd. III. post. art. 44. sequitur art. specialis 45. de Ordinatione Judicii Aulici facienda; quæ, cum deinde facta, & in Leop. art. 41. Ios. art. 40. approbata fuerit, art. ille merito omitti debuit. ita autem leg.
F. III. d. art. 45.

WAs auch durch die jetzige Käyserl. Maj. oder Uns mit Rath der Churfürsten, wegen Aufrichtung der Reichs-Hoffraths Ordnung, oder Abschaffung der eingerissenen Mißbräuche, wird geschlossen und verordnet werden, darüber wollen wir steiff und fest halten, auch die Verfügung thun, daß darwider in keine Wege gehandelt, sondern unverbrüchlich gehalten werde.

Der XLII. Artickel.

add. Car. V. 14. Ferd. I. 13. Max. II. 14. Rud. 13. Matth. 14. Ferd. II. 12. Ferd. III. 16. Ferd. IV. 42. Leop. 43.

Der König soll in Schrifften und Handlungen des Reichs, innerhalb desselben; Ingleichen am Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht, keine andere als die Teutsche und Lateinische gebrauchen.

WIr wollen auch [1] in Schrifften und Handlungen des Reichs, keine andere Zungen [2] oder Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche oder Lateinische Zungen, es wäre dann an Orten (L) ausserhalb des Reichs, da [3] gemeiniglich eine andere Sprach [4] in Ubung wäre, und in Gebrauch

[1] C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. 4. incip. hoc modo. *darzu in Schrifften. &c.*
[2] loco. *Oder* leg. C. 5. F. 1. M. R. F. 2. 3. *noch.* m. *und.* [3] loco. *Gemeiniglich.* leg. M. *Gewöhnlich.* [4] leg. C. 5. F. 1. *in Ubung und Gebrauch stünde.* M. R. m. F. 2. 3. *in Ubung. wäre, und Gebrauch* (m. *und in Gebrauch.* F. 2. 3. *und im Brauch*) *stünde.*

Gebrauch stünde, † (L) jedoch in alle Wege an Unserm Reichs-Hoffrath und Cammer-Gericht der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig.

† add. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *Alsdann* (F. 2. *dann alsdann*) *mögen wir* (inser. F. 2. *Uns*) *und die Unsern, Uns derselben daselbst auch* (inser. m. *gebrauchen und*) *behelffen.*

Der XLIII. Artickel.

Der König soll die Expeditiones in Gnaden und andern Sachen, auch die Diplomata über die Standes Erhöhungen, und andere Reichs Freyheiten, so unter den Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilet werden, in keiner andern, als der Reichs Cantzley ausfertigen lassen; massen die anderwerts ausgefertigten null und nichtig seyn sollen. Wann aber dieses observiret, oder die Diplomata nomine Archi-Ducali, krafft habenden Privilegii, ertheilet worden, soll denen Impetranten, überall, ohne fernere Tax Erlegung, das verwilligte Prædicat und Titul, bey Vermeidung der in denen Diplomatibus enthaltenen Straffe, gegeben werden. Und soll der König mit dem Churfürsten von Mayntz, wegen Abthuung der zwischen der Reichs- und Oesterreichischen Hoff-Cantzley dieserwegen obschwebenden Irrungen, sich vergleichen. Es soll auch der König die Dignitäten und Prædicaten ohne Schmälerung eines höhern Stands, Alten Hauses oder Geschlechts, nur denenjenigen ertheilen, die es vor andern wohl meritirt, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro dignitate auszuführen; Keinen aber dem Fürstl. und Gräfl. Collegio ad Votum & Sessionem aufdringen, ehe und bevor sie mit Standesmäßigen Reichs-Gütern sich qualificirt, und zu einer Standswürdigen Steuer in einen gewissen Crayse sich eingelassen; Auch über das Churfürstliche, das jenige Collegium, darinnen sie aufgenommen werden sollen, gnugsam gehöret worden; Wie denn derer Churfürstlichen und der Stände Landsassen Erhebung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig, noch die Ihnen

add. Ferd. III. 46. Ferd. IV. 44. Leop. 44.

Add. Ferd. III. 47. Ferd. IV. 45.

unter denenselben zugehörigen Güter der Landesfürstlichen Jurisdiction befreyet seyn sollen.

(III) Wir sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und (L) verschaffen [1] daß alle die (III) Expeditiones so in Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten, Grafen und Herren-Stand, auch Nobilitationes, Palatinaten (L) und Kayserl. Raths-Titul, (III) samt andern Reichs- (III) Freyheiten und Privilegien, welche Wir [2] (L) unter dem Titul und Nahmen eines Römischen Königs oder Käysers (III) ertheilen werden, bey [3] keiner andern als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters [4] herkommen, auch Unserer und des Heil. [5] Röm. Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen; † wie dann Krafft dieses, alle diejenige Diplomata, so bey einer

[1] loco. *Und verschaffen daß alle die &c.* leg. F. 3. *und nicht verstatten, daß diejenige Expeditiones &c.* F. 4. post. *nehmen:* statim adjicit: *daß diejenigen Expeditiones.* [2] F. 3. 4. leg. *Welche wir als Römischer König, und künfftiger Kayser ertheilen. &c.* [3] loco. *bey keiner.* leg. F. 3. *bey einer.* [4] leg. F. 3. 4. *löblich herkommen.* [5] voc. *Röm.* om. F. 3. 4.

† post. *geschehen &c.* sequ. in F. 3. *Noch die Güldene Bull, als ein uraltes Insigne eines regierenden Römischen Kaysers oder Königs, an einig ander Diploma als welches bey gedachter Reichs Cantzley mit unserer Verwilligung ausgefertiget worden ist, gehencket werde; Noch auch das Reichs Hoff-Cantzley-Tax-Ampt, mit Nachlaßung der gewöhnlichen Tax-gelder, Reiß-Gelder, und andern Auflagen, ohne des Churfürsten zu Mayntz Lbd. als durch Germanien Ertz-Cantzlers, Vorwißen und Bewilligung beschweren.*
in F. 4. *Noch die Güldene Bull, als ein uraltes Insigne eines regierenden Kaysers, oder Röm. Königs, an einig ander Diploma, als welches bey gedachter Reichs Cantzley mit unserer Verwilligung ausgefertiget worden ist, gehänget werde. Auc nicht gestatten, daß dergleichen bey dem Königl. Böheimischen, und Ertz Hertzoglichen Oesterreichischen Cantzleyen, unter Unserm Kaiserl. Titul und Nahmen, zeit währender unserer Kaiserlichen Regierung, zu Schmählerung unserer Reichs-Cantzley- und Tax Ampts Gefällen expedirt werde; Da auch dergleichen ins künfftige beschehe, daß soll alles nichtig und krafftloß seyn, und die Impetranten sich derselben keines weges zuerfreuen oder zugebrauchen haben, noch auch von Uns, oder jemanden anders ihnen*

ner andern, als der Reichs-Cantzley, unter Unserm Kayserl. Titul und Nahmen, Zeitwährender Unserer Kayserl. Regierung expediret werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch Ihnen das prædicat oder Titul gegeben werden solle, (IV) was aber [1] für Gnaden-Brieffe, (L) Stands-Erhöhungen, (IV) und (L) andere (IV) Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von dar aus andern [2] Cantzleyen und sonsten wohin intimiret werden, dieselbe sollen [3] (L) hiemit schuldig und gehalten seyn, gedachte Intimationes (IV) nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einiger neuen Tax oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, [4] anzunehmen, sondern auch [5] denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul [6] in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zugeben, (L) und bey Straffe deren darin gesetzten Pœn nicht zu entziehen; **dahingegen auch diejenige Diplomata, welche Wir als Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Krafft deren bey Unsern Ertz-Hauß hergebrachten Privilegien, wegen Stands-Erhöhung und sonsten ertheilen werden (die Wir doch nicht nomine Cæsa-**

reo,

nen der Titul oder Prædicat, so in dem also erhaltenen Diplomate oder Privilegio sonsten zugeleget worden, gegeben werden. deinde sequ. vers. *VVas auch für Gnaden-Briefe &c.*

[1] pro. *Aber.* leg. F. 4. *auch.* [2] loco. *Andern Cantzleyen und sonsten wohin &c.* leg. F. 4. *dem Königl. Böheimischen, und Ertzhertzoglichen Oesterreichischen Hoff-Cantzleyen, oder anders wohin intimirt. &c.*
[3] F. 4. leg. *Dieselbe sollen daselbst nicht allein ohne &c.* [4] loco. *Anzunehmen,* leg. F. 4. *angenommen.* [5] inserit F. 4. *jedesmahl gebührend respectirt, und den Impetranten. &c.* [6] post. *Titul.* leg. F. 4. *ohnweigerlich in den Expeditionibus daselbst gegeben werden.*

reo, sondern Archi-Ducali, ausfertigen lassen wollen) in Unserer Reichs-Cantzley auch sonsten allenthalben im Reich auf deren vorgangene gebührende intimation ohne einigen Entgeld angenommen und erkennet werden sollen; Und wollen Wir, wie diese und übrige bißherige Irrungen zwischen beeden Unseren Reichs und Oesterreichischen Hoff-Cantzeleyen abgethan und eingerichtet werden sollen, Uns mit Unserm lieben Neven, des Churfürsten zu Mayntz Lbd. noch weiters verstehen und vergleichen. * (III) Desgleichen wollen Wir bey Unserer Königl. und [1] Kayserl. Regierung bey Collation Fürst- und Gräfflicher- (IV) auch anderer (III) Dignitäten und Prædicaten (III) vornehmlich dahin sehen, damit auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reich gesessen und die Mittel haben, den [2] affectirenden Stand pro dignitate auszuführen, (IV) niemand aber von den neu erhöheten Fürsten, Grafen [3] und Herren dem Fürstl. Collegio, es sey gleich auf selbiger oder der Grafen Bäncken, ad Sessionem & Votum, wider derselben Willen, aufdringen, sie haben sich dann darzu mit Fürstenmäßigen und Gräfflichen Reichs-Gütern vorhero gnugsam qualificiret, und zu einer Standswürdigen Steuer in einen gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem Churfürstl. auch dasjenige Collegium oder Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, vorhero

* incip. F. 3. art. 47. F. 4. art. 45.

1 leg. F. 3. 4. *und künfftigen Kayserl.* 2 pro *affectirenden.* leg. F. 3. *affectirten.* 3 pro. *Und* leg. F. 4. *oder.*

vorhero gnugsam gehöret worden; (L) Wollen auch zu præjudiz oder Schmälerung eines [1] **höhern Stands,** (L) alten Hauses oder Geschlechts, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, keinen, wer der auch sey, mit neuen Prædicaten, höhern oder gleichen Tituln, oder Wappen-Brieffen begaben, **damit nicht hierinnen die geringern Stände mit den höhern parificiret werden;** (L) Soll auch durch eines oder andern unter Churfürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten zu höherer Stands-Erhebung dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die Ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben.

[1] leg. L. *einiges alten Hauses. &c.*

Der XLIV. Artickel.

Der König soll an denen üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen, so zum Unterhalt derer Cantzley-Bedienten gewidmet, nichts nachlassen oder moderiren; Sondern wenn die Kayserl. Begnadigungs-Diplomata innerhalb drey Monathen bey der Reichs-Cantzley nicht abgelöset werden, solche hinwieder cassiren; Auch wieder diejenigen, so sich ohne Kayserl. Concession, Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Titulen, und Prædicaten beylegen, oder selbst eigene Wappen formiren, durch den Fiscal verfahren, und sie zu gebührender Straffe ziehen lassen. Add. Leop. 45.

(L) Weilen auch der Reichs-Cantzley-Tax-Amt und deren Bedienten nothwendiger Unterhalt durch die Nachlaß und moderation der Tax-Gefälle, so dann das über die Käyserl. Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, in grosse Schmälerung und Abgang und dahero in tieffe Schulden-Last gerathen; Als wollen Wir zu dessen weite-

rer Verhütung neben des Herrn Churfürsten zu Mayntz Lbd. [1] die allein als Ertz-Cantzler dißfalls nachlassen und moderation zu thun berechtiget seyn, daran seyn [2] und darob halten, daß an den üblichen Reichs-Cantzley Juribus und Taxen nicht mehr nachgelassen und moderiret werde. Wir gereden auch, daß denen so von Uns dergleichen Käyserl. Begnadigungen ins künfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnaden und Concesſionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zugebrauchen, von Uns keines Wegs zugegeben oder verstattet werde, sondern Unsere Kayserl. Begnadigungen solchen falls nach erwehnten Termin, ipso facto hinwider gefallen, cassiret und aufgehoben, und Unser Kays. Reichs-Fiscal wider alle, welche ohne Unsere Kayserl. Verwilligung oder Unserer verordneten Palatinen, einiger Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titul oder Prædicaten und Denominationen sich anrühmen, oder selbst eigene Wappen mit offenen oder zugethanen Helmen formiren, der Gebühr zu verfahren, und dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen, zu behöriger Straffe zuziehen, schuldig und gehalten seyn solle.

[1] inser. L. *daran seyn und darauf halten, daß von Ihrer Lbden, die allein. &c.* [2] verb. *daran seyn und darob halten, daß* omitt. L.

Der XLV. Artickel.

Add. Ferd. II. 41. Ferd. III. 48. Ferd. IV. 46. Leop. 46.

Der König soll der Churfürsten Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, von denen Kayserl. Hoff-Aemtern nicht eingreiffen; oder, wenn gleich wegen jener Abwesenheit ihre Stellen durch diese ersetzet werden müssen, ihnen die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten nicht entziehen; noch dem Hoff-Marschall, in seinen von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, Hinderung machen lassen.

(II) Dieweil Uns auch sonderlich gebühret, des Heil. Reichs Churfürsten, als Unsere innerste Glieder und Haupt-Seulen des Reichs, vor männiglichen in sonderbahrer hoher

hoher Consideration zu halten; So wollen Wir die Verfügung thun, wann deroselben Amts-Verweser, und Erb-Aemter bey Unserm Kayserl. Hoff begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Käyserlichen Hoff begehen, oder Sachen vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seyn, in gebührendem respect [1] halten, und Ihnen von Unsern Hoff-Aemtern keines Wegs vor- oder [2] eingreiffen; oder da je [3] (L) wegen Abwesenheit ihre (II) Stellen mit berührten Unsern Hof-Aemtern jeweilen ersetzet werden solten, wollen Wir doch, daß Ihnen, den Churfürstl. Amts-Verwesern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten wenigers nicht, als ob sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, [4] ohnweigerlich gefolget und gelassen, [5] (L) und nicht, wie biß anhero geschehen, von den Hoff-Aemtern entzogen, auch Unserm Hoff-Marschall in seinen zukommenden, und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemachet werde.

[1] pro. *halten.* leg. F. 2. *gehalten.* [2] pro. *oder eingreiffen.* leg. F. 2. *und eingegriffen.* [3] loco. *Oder da je wegen Abwesenheit, &c.* leg. F. 2. 3. 4. *oder.* (F. 3. *Und*) *da je aus gewißen Ursachen, ihre Stellen. &c.* [4] pro. *ohnweigerlich.* al. exempl. leg. *Ohnverweigerlich.* [5] pro. *Gelaßen,* al. exempl. leg. *Nachgelaßen.* F. 2. 3. 4. leg. *gelaßen werden.*

Der XLVI. Artickel.

Der König soll seine Geheime, und Reichs-Hoffräthe, auch die Cammer-Gerichts-Personen verpflichten, diese Capitulation in acht zu nehmen, und darwieder weder zu thun noch zurathen. Add. Ferd. II. 42. Ferd. III. 51. Ferd. IV. 48. Leop. 47.

(II) Damit auch Unsere Geheime- so wohl [1] als Reichs-Hoffräthe, (IV) wie auch Unser Kayserl. Cammer-Gericht [2] (II) dieser Capitulation [3] gebührende Wissenschafft haben

[1] leg. F. 2. *so wohl der Geheime als Reichs-Hoffrath &c.* F. 3. *so wohl Geheime als Hoffräthe. &c.* [2] add. F. 4. L. *zu Speyer.* [3] pro *Gebührende.* leg. F. 2. *gewiße.*

ben und in [1] ihren Rathschlägen, (L) expeditionen, (II) und sonsten sich darnach richten, [2] wollen Wir Ihnen [3] dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch bey Leistung [4] ihres (IV) Amts- und (II) Dienst-Pflicht ernstlich einbinden, dieselbe so viel [5] einem jeden gebühret, (IV) jederzeit (II) vor Augen zu haben, und darwider weder [6] zu thun, noch zurathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

[1] voc. *ihren.* omitt. F. 2. [2] add. F. 2. *richten mögen.* [3] F. 2. leg. *Ihnen nicht allein dieselbe &c.* [4] leg. F. 2. 3. *ihrer Dienstpflicht.* F. 4. *ihres Ampts und Dienstpflichten.* [5] loco. *so viel einem jeden gebühret.* leg. F. 2. *so viel sie einen jeden berührt.* [6] pro. *Weder zu thun.* leg. F. 3. *nicht zuthun.*

Der XLVII. Artickel.

Add. Max. II. 33. Rud. 32. Ferd. III. 49. Ferd. IV. 47.

Der König soll sich keiner Regierung, so lange der Kayser lebet; oder nach dessen Tode, ehe er das achtzehende Jahr erreicht und angetreten, zu præjudiz der Reichs-Vicarien, anmassen; Und alsdenn sich nochmahls durch einen Revers zu Vesthaltung dieser Capitulation gegen die Churfürsten verbinden.

(M) Wir sollen und wollen Uns auch zu keiner Regierung [1] oder Administration im Heil. Römischen Reich, † so lang Ihre Käys. Maj. im Leben, oder nach dero Tod, (welchen GOtt lang verhüten wolle) zu præjudiz des Reichs-Vicarien, welche immittelst die Reichs-Administration

[1] pro. *Oder.* leg. M. R. *noch.*

† post *Reich* sequ. in M. R. F. 3. 4. *weiter oder anders unterziehen, dann so viel uns des von Kayserl. Majest. vergönt und zugelaßen wird;* (inser. M. R. *daß wir*) *auch Ihrer Kayserl. Majest. die Zeit ihres Lebens, an ihrer Hoheit und Würden des Kayserthumbs kein Irrung oder* (F. 3. 4. *noch*) *Eintrag thun.* (add. M. R. *sollen noch wollen.*)

tion führen, die expedition aber in Unserm Nahmen verfügen sollen, (M) unterziehen, biß Wir das achtzehende Jahr Unsers Alters erreichet und angefangen haben; Alsdann Wir uns durch einen Revers gegen die Churfürsten nach Inhalt Unsers nach der Wahl gethanen Eydes, anderst nicht, als wann denselben von neuen wiederum abgeschworen hätten, zu Festhaltung dieser Capitulation nochmahls verbinden, und die Regierung ehender anzutreten nicht befugt seyn sollen noch wollen. **

**

Sequitur in Cap. Ferd. III. art. 50. singularis plane, utpote pro temporis illius ratione adornatus.

Nachdem auch vor dißmahl aus erheblichen Ursachen, der Churfürst zu Trier, dieser unsern Königl. Wahl, weder in Person, noch durch Gesandten, beywohnen können; so soll solches in künfftigen Fällen zu keiner nachtheiligen Consequenz gereichen, weniger zu einem Præjudiz angezogen werden, noch auch der Güldenen Bull, und altem löblichen Herkommen in einigem Wege abbrüchig seyn.

Promissio Regis Jurata.

Der König verspricht mit einem leiblichen Eyd, solches alles fest und unverbrüchlich zu halten; Auch keine Dispensation, Absolution, oder andere Ausflucht darwieder zusuchen.

add. Car. V. 31. Ferd. I. 28. Max. II. 36. Rud. 36. Matth. 42. Ferd. II. 43. Ferd. III 52.

Ferd. IV. & Leop. Epilog.

Solches alles und jedes, 1 wie obstehet, haben Wir, obgedachter 2 Römischer König, den 3 gedachten Churfürsten (IV) vor sich und im Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unserer 4 Königl. Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugesaget, Thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Brieffs, inmassen Wir dann 5 das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. 6 (M) Evangelio geschworen, dasselbe stet, fest und 7 unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukomen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch 8 zuschaffen gethan werde, in einige Weiß oder Weg, wie 9 die möchten 10 erdacht werden, (IV) Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, Geist- oder Weltliche Rechten, wie das Nahmen haben mag, nicht zustatten kommen sollen.

1 post. *jedes.* inser. C. 5. F. 1. M. R. m. F. 2. 3. *besonder.* 2 leg. C. 5. M. *obgemeldter erwehlter Röm. König.* F. 1. *Obbemeldter Römischer Kaiser* R. *obgemeldter Röm. König.* m. *obbemeldter Röm. König.* F. 2. *obgenannter Röm. König.* 3 leg. F. 3. *den jetztgedachten.* 4 loco. *Königlichen.* leg. F. 1. *Kayserlichen.* 5 loco. *Dann das mit.* leg. C. 5. F. 1 *Wir dann des einen leiblichen &c.* M. R. m. *wir des einen leiblichen. &c.* 6 pro. *dem Heil. Evangelio &c.* leg. C. 5. F. 1. *zu Gott und den Heiligen geschwohren. &c.* 7 loco. *Ohnverbrochen.* leg. C. 5. *Unverbrochentlich.* m. *Unverbrüchlich.* M. R. F. 1. 2. 3. 4. L. *Unverbrochen.* 8 leg. C. 5. F. 1. M. m. F. 2. *Noch schaffen gethan werde*, R. *noch schaffen gethan zu werden.* F 3. 4. L. *Noch schaffen gethan werden.* 9 loco: *Wie die möchten &c.* leg. C. 5. F. 1. M. *die möchten. &c.* R. *so möchten. &c.* 10 leg. m. *Wie die erdacht, oder Nahmen haben möchten.*

Beschluß.

add. Car. V. 34. Ferd. I. 31. Max. II. 37. Rud. 37. Ferd. II. 44. Ferd. III. 53. Ferd. IV. Leop. Epil.

Dessen zu wahren Uhrkund, auch wegen Unsers geringen Alters, zu mehrer Befestigung, haben Ihre Käys. Maj. auf Unser und gesamter Churfürsten gehorsames Er-

suchen,

suchen, so dann Wir, diesen Brieff eigenhändig unterschrieben, und Unsere grosse Insiegel anhängen, auch deren sieben gleichförmige Exemplaria machen und fertigen lassen. Geben in Unser und des Heil. Römischen Reichs Stadt Augspurg, den 24. Monaths-Tag Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im tausend sechs hundert und neuntzigsten, Unserer Reiche des Römischen im ersten, und des Ungarischen im dritten Jahr.

Leopold.

Joseph.

S. Leopold Willhelm Graff zu Königsegg.

Caspar Florentz Consbruck.

I.

Carl V. art. 34. oder Beschluß.

Deß zur Urkund haben Wir dieser Brieff sechs in gleicher Form und Laut gefertigt, und mit Unserm Königlichen anhangen Insiegel bekräfftiget, und jedem obgemelten Churfürsten einen überantwortet. Geben am Dritten Tag des Monats Julii, nach Christi Geburt, funffzehen hundert und im neunzehenden; Unser Reiche, des Römischen im ersten, und der Hispanischen im vierdten Jahre.

Carl. Ad Mandatum Regis proprium.

Nic. Ziegler.

NOTUL.

NOTUL.

Kayser Carl des Fünfften, Neben Verschreibung und Confirmation der vorgesetzten Capitulation, zu Aachen vor der Krönung vollzogen.

WIr Carol rc. Bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brieff, als in dem nechst verschienen funffzehenhunderten und neunzehenden Jahr, nach Unser Wahl zum Römischen König, die Hochwürdigsten, Ehrwürdigen, Hochgebornen Fürsten, Mattheus, der Heiligen Römischen Kirchen Tituli S. Angeli Diacon. Cardinalis, und Ertz-Bischoff zu Saltzburg: Friederich, Pfaltzgraf beym Rhein, Hertzog in Bäyern: Casimir, Marggraf zu Brandenburg: Eberhard, Bischoff zu Lüttich, Hertzog zu Bouillon, und Graf zu Loß: Bernhard, Bischoff zu Trient: Heinrich, Graf zu Nassau unsere lieben Freunde, Oheimen und Andächtigen: Auch die Wolgebornen und Edlen, Unsere Räthe und lieben Getreuen, Maximilian von Bergen, Herr zu Siebenbergen: Cyprian von Serentein Unser Tirolischer Cantzler: Paulus von Arnsdorf: Jacob Villinger: Nicolaus Zigler: Und Johannes Renner, nach Vermögen Unsers Ihnen derhalben unter Unserm Insiegel zugestelten völligen Gewalts, als Unsere Commissarien und Gewalthaber, sich mit den Hochwürdigsten und Ehrwürdigen, auch Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Albrechten, der Heil. Röm. Kirchen Titels S. Chrysogoni Priester-Cardinal, zu Mayntz und Magdeburg Ertz-Bischoffen, Administratorn des Stiffts Halberstadt: Reicharten, zu Trier, und Herman, zu Cölln, Ertz-Bischoffen, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien, Italien und Gallien, und das Königreich Arelat Ertz-Cantzlern: Ludwigen, Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen in Beyern: Friederichen, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Türingen, und Marggrafen zu Meissen: und Joachim, Marggrafen zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Hertzogen, Burggrafen zu Nürnberg, und Fürsten zu Rügen, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchses, Ertz-Marschalck und Kämmerer, Unsern lieben Freunden, Neven, Oheimen und Churfürsten, GOtt dem Allmächtigen zu Lobe, dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines

Nutzens willen, etlicher Artickel, Gedings- und Pactsweise in Unserm Nahmen und an Unser statt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen, und zu halten zugesagt haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und Ihnen unter Unsern Nahmen und angehenckten Insigel übergeben seyn, also lautend:

Wir Carl, der Funffte, von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, &c. der Datum stehet am dritten Tage Monats Julii, nach Christi Geburt, funffzehen hundert und im neunzehenden, Unser Reich, des Römischen, im ersten, und der Hispanischen im vierdten Jahre. Und aber gedachte Unsere Commissarien und Gewalthabere dabeneben berührten Unsern Freunden, Neven, Oheimen und Churfürsten Zusage gethan, daß wir dieselben Artickel, so Wir heraus in das Heilige Römische Reich kommen, persönlich erneuen, und mit Unserm Eyd bestätigen und bekräfftigen sollen &c. Daß Wir demselben nach, jetzo in Unser Ankunfft in Teutsche Nation, und vor empfangener Königlichen Krönung alle und jede Punct und Artickel, davon obgemelt, wie die durch dieselben Unser verordnete Commissarien und Gewalthaber, mit berührten Unsern Freunden, Neven und Oheimen, den Churfürsten betheidingt, bewilliget und angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgegangen und ihnen übergeben seyn, aus freyem Gnädigen Willen itzo von neuen bewilliget, angenommen und zu halten, darzu auch sonst alles das zu thun, das Uns als Römischen König gebührt, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs, alle Argelist und Gefährde hierin gäntzlich ausgescheiden. Des zu Urkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Brief thun hencken, der geben ist &c.

NOTUL.

Des Eydes welchen Kayser Carl V. vor seiner Crönung zu Aachen in der Sakristey abgeschworen.

WIe Wir mit Worten berichtet seyn, und die gestellten Artickel, durch Unsere Commissarien auf Unser Wahl, zu Franckfurth bewilliget und angenommen, inhalten, dem wollen Wir Carol, erwehlter Römischer König &c. also stät und getreulich nachkommen

und halten: Auch sonsten alles das thun, das Uns, als Römischem König gebühret, Als Uns GOtt helff und die Heiligen.

II.

Ferdinand. I. art. 31. oder Beschluß.

DEs zu Urkund haben Wir dieser Briefe sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhengendem Insiegel besiegelt, und jedem obgemeldten Chur-Fürsten einen zustellen lassen, der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, den 14. Tag des Monats Martii, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt tausend, fünffhundert, acht und funffzig, Unserer Reiche des Römischen, im XXIIX. und der andern im XXXIX. Jahre.

Ferdinand.

Ad Mandatum Domini electi Imperatoris proprium.

J. Jonas, Doctor, Vice-Cantzler.

H. Kirchschlager Ungelter von Wiesenhausen.

III.

Maximilian. II. art. 37. oder Beschluß.

DEs zu Uhrkund haben Wir dieser Brieff sechs in gleichem Laut gefertigt, und mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt, und jedem obbenantem Chur-Fürsten einen zustellen lassen. Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mäyn, am Tag des Heil. Apostels Andreä, den letzten Tag des Monats Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, tausend fünff hundert und in dem zwey und sechzigsten Jahr, Unserer Reiche des Römischen im ersten, und des Böheimischen im vierzehenden.

Maximilian.

Ad Mandatum Domini Regis proprium.

H. Lindegg.

IV.

Rudolff II. art. 37. oder Beschluß.

DEs zu Uhrkund haben Wir dieser Brieff sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt,

und

und jedem obgenanten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist in Unser und des Reichs Stadt Regenspurg, den ersten Tag des Monats Nov. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburts, funffzehen hundert und im fünff und siebenzigsten Unserer Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im vierdten, und des Böhmischen im ersten Jahre.

Rudolff.

Vt Hegemüller, D.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

V. A. Altenstaig.

Matthiä Beschluß.

Des zu Urkund haben Wir dieser Brieff sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insiegel besiegelt, und jedem obgenanten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist in unser und des Heiligen Reichs-Stadt Franckfurt am Mayn, den achtzehenden Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im ein tausend sechs hundert und zwölfften, Unserer Reiche des Römischen im ersten, des Hungarischen im vierdten, und des Böhmischen im andern Jahre.

Matthias.

Melch. Klesl. Ep. Vien.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

VI. Ch. Zrapler.

Ferdinand. II. art. 44. oder Beschluß.

Des zu Urkund haben Wir dieser Brieffe sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insigel besiegelt, und jedem obgenanten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist in unser und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, den acht und zwantzigsten Monats-Tag Augusti, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth, im ein tausend sechs hundert und neunzehenden, Unser Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern, und des Böhmischen im dritten Jahre.

Ferdinand.

Leonhard Get.

Hermann Qvestenbergk.

VII.

Ferdinand. III. art. 53. oder Beschluß.

Des zu Urkund haben Wir dieser Brieffe sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insiegel bekräfftiget, der geben ist in unser und des Reichs Stadt Regenspurg, den vier und zwantzigsten Monats-Tag Decembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt, im ein tausend sechshundert und sechs und dreißigsten, Unser Reiche, des Römischen im ersten, des Hungarischen im andern, und des Böhmischen im zehenden Jahre.

Ferdinand.

Ferdinand Kurtz, Freyherr von Senfftenau.

Frantz Katzmair.

VIII.

Ferdinand IV. Beschluß.

Dessen zu Urkund haben wir dieser Brieff Sieben in gleichem Laut gefertiget, und mit Unserm anhangenden Insiegel bekräfftiget. Der geben ist in Unser und des Reichs Stadt Augspurg den zweyten Monaths-Tag Junii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, ein tausend sechs hundert und im drey und Funffzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Sechsten, und des Böheimischen im siebenden Jahre.

Ferdinand, etc.

Frantz Scheidler L.

Johann Widmer.

IX.

Leopold Beschluß.

Dessen zu Urkund haben wir dieser Brieff sieben in gleichen Laut gefertiget, und mit unsern anhangenden Insiegel bekräfftiget, der geben ist in Unser und des Heil. Reichs Stadt Franckfurt den achtzehenden Monats-Tag Julii, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Glorwürdigen Geburt im sechzehen hundert acht und funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Vierdten, und des Böheimischen im andern Jahr.

Leopold.

Vt. Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Decretum Collegii Electoralis.

Die Fremden betreffend.

OB wohl ein Hochlöblich Churfürstlich Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor dißmahl hat geschehen lassen, daß so wohl auswärtiger Potentaten und Republiquen Bottschafften, Gesandte und Abgeordnete, als auch andere allerhand Standes, Personæ publicæ bey ietzigen währender Capitulations- und andern zu der Wahl gehörenden deliberationibus sich allhier in Franckfurt am Mayn aufgehalten, so soll doch solches ins künfftig von niemands, wes Standes oder Würden er seye, in consequenz gezogen, oder aber wider die Güldene Bull, die Churfürstliche Præeminenz und in diesem Fall zustehenden sonderbaren Rechts, allegirt oder gemißdeutet werden, Gestalten dann der Rath, Bürgerschafft und gantze Stadt Franckfurt so wohl, als auch andere Reichs-Städte, bey welchen, in entstehendem Fall hinfüro Wahl-Täg angestellt und gehalten werden möchten, hiemit alles Ernsts und ausdrücklich bey Vermeidung der deshalb in der Güldenen Bull gesetzten Straff und Pön erinnert, und verwarnet werden, daß sie ins künfftig, wann ein Wahl-Tag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb die Herren Churfürsten, und welche sich in deroselben Suiten zu würcklichen Dienst und Aufwartung befinden werden, keine Personas publicas, sie seyen wer sie wollen, auswärtige, oder zum Heil. Römischen Reich gehörige, eingelassen, noch ihnen bey annahendem Wahl-Termin Auffenthalt verstatten sollen, deme sie allerseits also nachzukommen und sich vor jetztgedachter Straff zu hüten wissen werden; Und ist zu mehrer Gewißheit, und damit sich niemand deshalben mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuirt, sondern auch denen vornehmsten Reichs-Städten zu wissen gemacht, auch über dem der Capitulation anzudrucken befohlen worden, So geschehen Franckfurt am Mayn, den sieben und zwantzigsten Junii 1658.

(L. S.)

Chur-Fürstl. Mayntz. Cantzley.

Anweisung.

Welchergestalt jeder Artickel der ersten neun Capitulationen, in der Capitulatione Harmonica aufzusuchen. Und werden durch die kleinen Zahlen die Artickel aus Josephi Capitulation, wie sie mit denen vorigen übereinstimmen angewiesen; Diejenigen aber so darinnen nicht anzutreffen, sind dennoch in der Capitul. Harm. am allegirten Orte zufinden.

Capitulatio Caroli V. d. d. 3. Jul. 1519. zu Franckfurth am Mayn, hat 34. Artickel.

Car. V. Art. I. stimmet überein mit des Josephi Capitulat. art. 1. II. 2. III. vid. p. 21. IV. 3. V. 6. VI. 7. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 16. XIII. 39. vers. ingleichen unsere ꝛc. XIV. 42. XV. 17. XVI. 18. XVII. 19. XVIII. 20. XIX. 24. XX. 25. XXI. 14. XXII. 27. XXIII. 28. XXIV. 29. XXV. vid. p. 92. XXVI. v. p. 104. XXVII. 32. XXVIII. 35. XXIX. vid. p. 104. XXX. 36. XXXI. Promiss. Reg. jurata. XXXII. 37. XXXIII. 37. vers. ob aber diesen ꝛc. XXXIV. vid. p. 135.

Ferdinand. I. d. d. 14. Martii 1558. zu Franckfurth am Mayn, hat 31. Artickel.

Ferd. I. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. & IX. 12. X. 13. XI. 16. XII. 39. vers. ingleichen unsere ꝛc. XIII. 42. XIV. 17. XV. 18. XVI. 19. XVII. 20. XVIII. 24. XIX. 25. XX. 14. XXI. 27. XXII. 28. XXIII. 29. XXIV. vid. p. 92. XXV. 32. XXVI. 35. XXVII. vid. p. 104. & art. 36. XXVIII. Promiss. Reg. jurata. XXIX. 37. XXX. 37. vers. ob aber diesen ꝛc. XXXI. vid. p. 138.

Maximilian. II. d. d. 30. Nov. 1562. zu Franckfurth am Mayn, hat 37. Artickel.

Max. II. art. I. mit Jos. art. 1. II. 1. vers. gleichwohl so viel diesen ꝛc. III. 2. IV. 3. V. 6. VI. 7. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 16. XIII. 39. vers. ingleichen unsere ꝛc. XIV. 42. XV. 17. XVI. 18. XVII. 19. XVIII. 20. pr. XIX. 22. vers. und da jemand ꝛc. XX. 20. vers. auf den Fall auch ꝛc. XXI. 24. XXII. 25. XXIII. 14. XXIV. 27. XXV. 28. XXVI. 29. XXVII. 31. XXVIII. vid. p. 92. XXIX. 32. XXX. 33. XXXI. 35. XXXII. 36. XXXIII. 47. XXXIV. 37. XXXV. 37. vers. ob aber diesen ꝛc. XXXVI. Promiss. Reg. jurata. XXXVII. vid. p. 138.

Rudolphi II. d. d. 1. Nov. 1575. zu Regenspurg, hat 37. Artickel.

Rud. II. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. & IX. 12. X. 13. XI. 16. XII. 39. vers. ingleichen unsere ꝛc. XIII. 42. XIV. 17. XV.

18.

18. XVI. 19. XVII. 20. pr. XVIII. 22. vers. und da jemand ꝛc. XIX. 20. vers. auf dem Fall aber ꝛc. XX. 24. XXI. 25. XXII. 14. XXIII. 27. XXIV. 28. XXV. 29. XXVI. 31. XXVII. vid. p. 92. XXVIII. 32. XXIX. 33. XXX. 35. XXXI. 36. XXXII. 47. XXXIII. 37. XXXIV. 37. vers. dergleichen auch für uns ꝛc. XXXV. 37. vers. ob aber diesen ꝛc. XXXVI. Promiss. Regis jurata. XXXVII. vid. p. 139.

Matthiæ. d. d. 18. Jun. 1612. zu Franckfurth am Mayn hat 42. Artickel.

Matth. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 16. XIII. 13. vers. ingleichen unsere ꝛc. XIV. 42. XV. & XVI. 17. XVII. 18. XVIII. 19. XIX. 20. pr. XX. p. 82. XXI. 22. vers. und da jemand ꝛc. XXII. 20. vers. auf den Fall auch ꝛc. XXIII. 23. XXIV. 24. XXV. 25. XXVI. 14. XXVII. 27. XXVIII. 28. XXIX. 29. XXX. 30. XXXI. 31. XXXII. vid. p. 92. XXXIII. 32. XXXIV. 33. XXXV. 35. pr. XXXVI. 35. vers. auch die Vicarios &c. XXXVII. vid. p. 104. XXXVIII. 36. XXXIX. 37. XL. 38. & 39. pr. XLI. vid. p. 119. sign. † XLII. Promiss. Regis jurata. Beschluß. vid. p. 139.

Ferdinand. II. d. d. 28. Aug. 1619. zu Franckfurth am Mayn, hat 44. Artickel.

Ferd. II. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 6. V. 7. VI. 10. VII. 11. VIII. 12. IX. 13. X. 16. XI. 39. v. 5. ingleichen unsere ꝛc. XII. 42. XIII. & XIV. 17. XV. 18. XVI. 19. XVII. 20. pr. XVIII. 22. pr. XIX. vid. p. 82. XX. 22. vers. und da jemand ꝛc. XXI. 20. vers. auf den Fall aber ꝛc. XXII. 23. XXIII. 24. XXIV. 25. XXV. 14. XXVI. 27. XXVII. 28. XXVIII. 29. XXIX. 30. XXX. 31. XXXI. vid. p. 92. XXXII. 32. XXXIII. 33. XXXIV. 35. pr. XXXV. 35. vers. auch die Vicarios &c. XXXVI. vid. p. 104. XXXVII. 36. XXXVIII. 37. XXXIX. 38. & 39. pr. XL. vid. p. 119. sign. †. XLI. 45. XLII. 46. XLIII. Promiss. Regis jurata. XLIV. vid. p. 140.

Ferdinand. III. d. d. 24. Dec. 1636. zu Regenspurg, hat 53. Artickel.

Ferd. III. art. I. mit Jos. art. I. II. 2. III. 3. IV. 5. V. 6. VI. 7. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 15. XIII. 16. XIV. vid. p. 57. XV. 39. vers. ingleichen unsere ꝛc. XVI. 42. XVII. 17. XVIII. 18. XIX. 19. XX. 20. pr. XXI. 22. pr. XXII. vid. p. 82. XXIII. 22. vers. und da jemand ꝛc. XXIV. 20. vers. auf dem Fall auch ꝛc. XXV. 23. XXVI. 24. XXVII. 25. XXVIII. 26. XXIX. 14. XXX. 27. XXXI. 28. XXXII. 29. XXXIII. 30. XXXIV. 31. XXXV. vid. p. 92. XXXVI. 32. XXXVII. 33. XXXVIII. 35. XXXIX. 36. XL. 37. XLI. 37. vers. ob aber diesen ꝛc. XLII. 38. XLIII. 39. XLIV. 41. & p. 119. sign. †. XLV. vid. p. 121. XLVI. 43. XLVII. 43. vers. deßgleichen wollen wir ꝛc. XLVIII. 45. XLIX. 47. L. vid. p. 132. LI. 46. LII. Promiss. Regis jurata. LIII. vid. p. 140.

Ferdinand. IV. d. d. 2. Junii 1653. zu Augspurg, hat 48. Artickel.

Ferd. IV. art. I. mit Jos. art. I. II. 2. III. 3. IV. 5. V. 6. VI. pr. 7. VI. vers. als auch

in

in Veranlassung ꝛc. 8. VII. 10. VIII. 11. IX. & X. 12. XI. 13. XII. 14. XIII. 15. XIV. 16. XV. 17. XVI. & XVII. 18. XVIII. 19. XIX. 20. pr. XX. 21. XXI. 22. pr. XXII. 22. vers. auch weder am Rhein ꝛc. XXIII. 20. vers. auf den Fall auch ꝛc. XXIV. 23. XXV. 24. XXVI. 25. XXVII. 26. XXVIII. 27. XXIX. 28. XXX. 29. XXXI. 30. XXXII. 31. XXXIII. 31. vers. und demnach sich ꝛc. XXXIV. 32. XXXV. 33. XXXVI. 35. XXXVII. 36. XXXVIII. 37. XXXIX. 37. vers. ob aber diesen ꝛc. XL. 38. XLI. 39. XLII. 42. XLIII. 41. vers. was auch einmahl ꝛc. & p. 119. sign. ††. XLIV. 43. XLV. 43. vers. desgleichen wollen wir ꝛc. XLVI. 45. XLVII. 47. XLVIII. 46. Epilogus, cum Epilogo. Beschluß. vid. p. 141.

Leopoldi d. d. 18. Jul. 1658. zu Franckfurth am Mayn, hat 47. Artickel.

Leop. art. I. mit Jos. art. 1. II. 2. III. 3. IV. 4. V. 5. VI. 6. VII. 7. VIII. 8. IX. 9. X. 10. XI. 11. XII. 12. XIII. 13. XIV. v. p. 50. XV. 14. XVI. 15. XVII. 16. XVIII. 17. XIX. 18. XX. 19. XXI. 20. XXII. 21. XXIII. 22. XXIV. 23. XXV. 24. XXVI. 25. XXVII. 26. XXVIII. 27. XXIX. 28. XXX. 29. XXXI. 30. XXXII. 31. XXXIII. 32. XXXIV. 33. XXXV. 34. XXXVI. 35. XXXVII. 36. XXXVIII. 37. XXXIX. 38. XL. 39. XLI. 40. XLII. 41. XLIII. 42. XLIV. 43. XLV. 44. XLVI. 45. XLVII. 46. Epilogus cum Epilogo, Beschluß. p. 141.

Caroli VI. Capitulatio d. d. Franckfurth am Mayn, den 12. Oct. 1711. hat 30. Artickel, und hat gleichen Inhalt mit der Josephina, als:

I. Art. mit Josephi 1. 3. 43. 6. II. 35. 2. III. 45. 38. 5. 6. 36. 35. IV. 38. 13. 15. 8. V. 16. VI. 10. VII. 19. VIII. 20. 22. 21. 24. IX. 32. 33. X. 12. 30. XI. 38. 29. 31. 28. & ‡. XII. 12. & ‡. XIII. 16. 41. 6. XIV. 18. XV. 3. 6. 7. XVI. 1. 17. 41. 37. & ‡. XVII. 35. 41. & ‡. XVIII. 17. & ‡. XIX. 11. 25. 17. XX. 27. & ‡. XXI. 26. 14. XXII. 43. 44. XXIII. 36. 38. 42. 39. XXIV. 40. 41. 39. XXV. 39. 40. XXVI. 4. XXVII. 8. XXVIII. 5. XXIX. 34. XXX. 46. & ‡.

Druckfehler,

pag. 19. lin. 13. Das III. Capitel, soll heissen: Der III. Artickel.

Des Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstens und Herrns, Herrn Carls des Sechsten, Erwählten Römischen Käysers, allezeit Mehrers des Reichs, 2c.

Ertz-Hertzogs von Oesterreich 2c. 2c. Königs von Spanien 2c. 2c.

Bey Sr. Käyserl. und Cathol. Majest.

beglückter Erhebung zum Teutschen Käyserthum gethanes und beschwornes

Wahl-Versprechen

Mit beygefügten Summarien und gezeigter Ubereinstimmung mit der Josephischen Capitulation, auch Anweisung der geschehenen neuen Zusätze ausgefertiget

von

Johann Christian Müldener.

Vorbericht.

Die im Text stehende Zahlen bemercken, daß alles dasjenige so biß zu einer andern Ziffer oder Zeichen folget, in dem gleiche Numer führenden Artickel der Josephischen Capitulation zu befinden, doch ist dieses nicht so wohl von denen Worten als vielmehr von denen Sachen selbst zu verstehen. Das Zeichen ‡ aber zeiget, daß alles biß auf eine Zahl nachstehende, vor einen neuen und in der Josephischen Wahl-Verbindung nicht vorkommenden Zusatz anzusehen sey.

CARL der VI.

Gebohren 1. Oct. 1685. wird als König von Spanien declariret 12. Sept. 1703. zum Röm. Käyser erwehlet den 12. Oct. 1711. und gecrönt zu Franckfurth am Mayn 22. Dec. 1711.

WIr CARL der Sechste, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, König zu Hispanien, beeder Sicilien und Hierusalem, wie auch zu Hungern und Böheim, Hertzog zu Burgund und Braband, Graf zu Habspurg, zu Flandern und Tyrol, ꝛc. ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als nach zeitlichem Ableiben Weyland JOSEPHI I. Käyserl. Majestät Christmild- und glorwürdiger Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl der Hochwürdigst- und Durchlauchtigsten, Lotharii Frantzen, zu Mayntz, Carln zu Trier, Ertz-Bischoffen, ꝛc. und Johann Wilhelmen, Pfaltz-Grafens bey Rhein, Hertzogens in Bayern, ꝛc. des Heil. Römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelaten, Ertz-Cantzlern und respective Ertz-Truchsessens, Unserer lieben Neven, Oheimbs und Chur-

fürsten, wie nicht weniger von wegen und an statt Unserer, als Königs in Böheimb, und Churfürstens, und der Durchlauchtigsten und respectivè Großmächtigen Friderichs Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, ꝛc. Friederichs, Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, ꝛc. und Georg Ludwigs, Hertzogens zu Braunschweig und Lüneburg, ꝛc. des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schenckens, Ertz-Marschallens, Ertz-Cämmerers, und Ertz-Schatzmeisters, Unserer lieben respectivè Brüdern, Oheimb und Churfürsten, Unserer und ihrer Lbden. Lbden. Lbden gevollmächtigten Pottschafftern, Ernst Friederichs, Graffens von Windischgrätz, Freyherrns von Waldstein und im Thal, ꝛc. Otto Heinrichs, Freyherrns von Friesen zu Rötha und Geschwitz, ꝛc. Christophens, Burggraffen und Graffens von Dhona, ꝛc. Friederich Wilhelms, Freyherrns von Schlitz, genandt von Görtz, ꝛc. zur Ehre und Würde deß Römisch-Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöhet, und gesetzt seynd, deren Wir Uns auch GOtt zu Lob, dem Heil. Römischen Reich zu Ehren, und um der Christenheit, und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen, beladen; Daß Wir Uns demnach, auß freyem gnädigen Willen, mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimben und Churfürsten, vor sich und sämbtliche Fürsten und Stände des Heil. Römischen Reichs, Geding- und Pacts-Weise, dieser nachfolgenden Articlen vereiniget, verglichen, angenommen und zugesagt haben, alles wissentlich und Krafft dieses Briefs.

I.

I. **Z**Um ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. Heiligkeit und Christliche Kirche als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen:

Der Käyser verspricht die Christliche Kirche und Stuhl zu Rom zu schützen,

III. Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die Teutsche Nation, das Heil. Römische Reich, und die Churfürsten, als dessen förderste Glieder, und des Heil. Römischen Reichs Grund-Säulen, insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser, bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der güldenen Bull, sonderlich deß 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen, auch allen und jeden Ständen des Reichs ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen lassen;

Die Gerechtsame derer Stände zu erhalten.

Und ohne der Churfürsten, Fürsten, und Stände vorgehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon suspendiren und ausschliessen;

XLIII. Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero darzu mit einem Immediat-Fürstenthum, respective Graf- oder Herrschafft, genugsam qualificiret, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag in einen gewissen Creyß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Auch keinen Stand ohne der andern Beystimmung von Sitz und Stimme auszuschliessen, oder einen neuen in ein Reichs-Collegium ohne gnugsame Qualificirung zu lassen,

‡ Und wollen nicht gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justiz-Sachen, sub quocunque Prætextu, wider den Frieden-Schluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde.

nicht zuzugeben, daß Stände in ihrer Landes-Hoheit turbiret werden.

III. & VI. Wir sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre Freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zu vor-

Derer Stände Privilegia und Pacta zu confirmiren.

vorderist aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, secundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch darbey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen; und da einige vor-oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Frieden-Schluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch hiermit cassirt und annulliret haben.

Die Advocatur des Päbstlichen Stuhls nicht wider die Protestanten anzuführen, auch ihnen gleichen Schutz zu leisten.

I. So viel aber in diesem Articul, den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confession zugethane Churfürsten, vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände (einschließig derselbigen Religion zugethanen Freyen Reichs-Ritterschafft) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion und Prophan- auch dem Münster-und Oßnabrückischen Frieden-Schluß zum Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten, und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich, gleicher Schutz geleistet werden solle, wie Wir ihnen Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten auch solches krafft dieses versprechen, und Uns hiermit darzu verbinden.

II.

Das Reich zu schützen und die freye Wahl nicht zu hindern.

XXXV. Wir sollen und wollen das Reich, so viel in Unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren, Uns keiner Succesion oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf Jemand anders zu wenden.

Die geistl. und weltl. Reichs-Gesetze, zu handhaben.

II. Wollen die Güldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, verabscheidet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden, sonderlich aber obgedachten Münster-und Oßnabrückischen Frieden-Schluß (der gleichwohl, so viel nemlich zu Vortheil der Cron-Franckreich darinnen enthalten, weilen bekantlich von Reichs wegen der jetzt fürwährende Krieg aus höchst-trifftigen Ursachen gegen gedachte Cron declariret worden, nunmehro zerfallen, und ferner nicht mehr verbindlich ist) bevorab was so wohl in Art. 4. §. 5. wegen des Ruckfalls der alten Pfältzischen Chur-

Würde,

Würde, Ertz-Truchsessen-Amts, samt der Obern-Pfaltz, von der Wilhelminischen auf die Rudolphinische Lineam (als welcher nach dem unterm 2. May 1707. an Unsern nechsten Herrn Vorfahren am Reich, Glorwürdigster Gedächtniß, von dem Churfürstl. Collegio erstatteten, und unterm 10. Junii 1708. wiederholten Gutachten, auch darauf von weyland ernannter Seiner Majestät unterm 25. besagten Monaths Junii erfolgten Ratification, vollzogen werden solle) als Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. vnanimi quoque &c. nach Inhalt dessen alles dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen (die solcher Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) und Unterthanen, in gegenwärtiger Capitulation zu gutem verglichen und verordnet, denen welche unter ihnen Reformirte genennt werden, zu stehen und zu statten kommen solle, begriffen, und dem Nürnberger Executions-Receß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest, und ohnverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer der wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-Tag vorgehende Bewilligung; daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwieder niemand beschwehren, noch durch andere beschwehren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Receß, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque Prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung, directè vel indirectè gehandelt werde;

Deßgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel in dem obgedachten Reichs-Abschied im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichtet, und mehrerwehntem Frieden-Schluß nicht zu wieder seynd, erneuern, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern, keines Wegs aber ohne Churfürsten, Fürsten oder Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig-vorgehende Bewilligung ändern, vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Frieden-Schlusses vornehmen, sondern mit gesamter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen;

Die dem Abschied 1555. nicht zuwieder seyende und verfallene Reichs-Gesetze zu erneuren, und keine neue vor sich allein zu machen.

Zumah-

Die Ubertreter des Westphä'is. Friedens zu bestraffen, und die Partheylichkeit in Proceß-Sachen und Confiscirung der Bücher zu vermeiden.

Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Frieden-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt- und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben (als dardurch nur Aufruhr, Zweytracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird) unternehmen würden, oder solten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erstgemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wieder den Frieden-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Frieden-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd, auch weder Unserm Reichs-Hoffrath, noch dem Bücher-Commissario, zu Franckfurt am Mayn, verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung der Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire.

III.

Die Churfürsten in sonderlichen Werth zu halten,

XLV. Wir sollen und wollen des Heil. Römischen Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Säulen des Heil. Reichs, jederzeit in sonderbahrer hoher Consideration halten.

und Hochwürdigste, und Durchlauchtigste zu nennen,

‡ Denenselben, wie bereits im Eingang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin das Prædicat respective Hochwürdigst, und Durchlauchtigst, zulegen, und darmit continuiren.

Sie in wichtigen Sachen zu Rathe zu ziehen,

XXXVIII. So dann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der Güldenen Bull, jedoch dem Frieden-Schluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

auch bey ihrer Würde zu erhalten,

V. Sie bey ihrer wohlerlangter Chur-Würde, und sonderbahren Rechten, Hoheiten, Præ-Eminentien und Prærogativen erhalten.

die Braunschweig-Lüneburgische Chur zu handhaben.

‡ Den mit Einwilligung gesamter Churfürsten, Fürsten und Stände eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, und das dabey gelegte Ertz-Schatzmeister-Amt, auf Maaß und Weiß der darüber errichteten Reichs-Schlüssen, vom 30. Junii 1708. und 13. Januarii 1710. handhaben und manuteniren.

Die Rheinische Verein und andere Verträge der Churfürsten zu confirmiren.

VI. Wie nicht weniger die gemeine und sonderbahre Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaysere rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiter die Herren Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen möchten, auch Unsers theils approbiren und confirmiren, jedoch

jedoch dem Instrumento Pacis und andern Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegien ohnabbrüchig;

Die Crönung zu befördern, auch wessen sich dieserhalb Chur Maynz u. Cölln verglichen zu confirmiren.

XXXVI. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die Römische Königliche Crone förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch alle und jede Churfürsten um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erfordern, und, was zwischen beeden Churfürsten, zu Maynz und Cölln, wegen der unter ihnen der Crönung halber entstandener Irrungen, gütlichen beygelegt und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestätiget haben;

der Kayser erkläret sich, wie es mit der Röm. Königs-Wahl bey dem Leben eines Röm. Kaysers zu halten,

XXXV. & ‡ Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bulle, verbleiben lassen; und nachdem von Churfürsten und Fürsten ohnlängsthin zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs bey Lebzeiten eines erwehlten und regierenden Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Römische Kayser sich aus dem Römischen Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Römischen Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwehlen, und dann, daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachten Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der güldenen Bulle, auch ihrem von dem Heil. Römischen Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle. So wollen und sollen Wir diesen der Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiemit beschiehet, für genehm- und Uns deme gemäß und conform halten.

und verspricht ferner die Zusammenkünffte derer Churfürsten nicht zu hindern.

VI. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermöge der güldenen Bulle, und nach Gelegenheit und Zustand des Heiligen Römischen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berath-

 schlagen,

schlagen, daß Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen, sondern Uns in dem und andern der güldenen Bulle gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

Der Vicarien Gerechtsame zu schützen,

XXXV. Wollen auch die Vicarios des Reichs, wie von Alters hero auf sie kommen, und die güldene Bulle, alte Rechte, und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, so es zu Fällen kommen oder die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern wird, bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heilige Römische Reich belangend, geruhiglich bleiben und gantz ungekräncket lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemand disputiret oder bestritten werden; Wo aber darwider von jemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in deme gedrungen würden, das doch keines Wegs seyn solle, daß alles solle nichtig seyn.

und was von ihnen in der Reichs-Vacantz gethan worden, zu confirmiren.

‡ Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zwey des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Vicarien immittler Zeit der Vacantz, und bis Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetreten, laut der güldenen Bulle, und vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselbige geziemet und gebühret.

Denen Churfl. Gesandten, die Præcedentz vor denen nicht-Königl. Botschafften und Fürsten in Person zu verstatten

V. Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zuträget, daß ausländischer Potentaten, Fürsten, Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zuachten, an denen Kayserlichen und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedentz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen; So sollen und wollen Wir inskünfftige solches weiter nicht gestatten; Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten der recht-titulirten und gecrönten regierenden ausländischen Könige, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung, so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und inmittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd) Pottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen auswertiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nemlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten, in- und ausser dem Reich, keine Distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben werden;

Auch

Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Churfürsten selbst, Ihre von Alters hergebrachte, und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten, oder anderen, an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hof, oder, wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

und nicht zuzugeben, daß fremde Gesandten in derer Churfürsten Prærogativen eingreiffen,

Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen, und anderen Reichs-Solennitäten, denen Immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen Aus- und Innländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand vor allen andern, weil Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was deme anhanget, gelassen, und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

denen würckl. regierendẽ Reichs-Grafen den Rang gleich nach denen Fürsten zu geben,

XLV. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann der Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserem Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so offt Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen, Unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen, vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hof-Aemtern keines Wegs vor- oder eingegriffen werde; oder da je, wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemtern je zu weilen ersetzet werden sollen, so wollen Wir doch, daß ihnen denen Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, weniger nicht, als ob Sie dieselbe selbst verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget, und gelassen, und nicht von denen Hof-Aemtern entzogen werden.

nicht zuzulassen, daß denen Erb-Aemtern von denen Hof-Aemtern Eingriff geschehe,

‡ Und weil bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschall-Amt zukommet und gebühret, so solle von Unserem Hof-Marschall-Amt oder anderen, weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonst darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht, und etwas Nachtheiliges concediret werden.

insonderheit was das Ertz-Marschall-Amt betrifft,

XLV. Gleichwohl aber dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen, durch Unsere Lands-Regierung, oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

 IV.

IV.

wie der die freye Stimmung auf Reichs-Tägen nichts vorzunehmen,

XXXVIII. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt, und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs Ihres Juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-Tägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

Friede zu halten auch Krieg und Bündniß ohne der Stände oder Churfürsten Zustimmung nicht anzufangen,

XIII. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, sondern Uns aller Assistentz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gäntzlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehte noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, oder Bündniß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tage, oder zum wenigsten der sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung; dergleichen Reichs-Kriege, so dann nach Inhalt der Reichs-Constitution, der Executions-Ordnung, und des Instrumenti Pacis geführet, auch die Generalität samt denen von Uns, und dem Reich, in gleicher Anzahl beyder Religionen, bestellten Kriegs-Raths Directorn und Räthen, so wohl als das gantze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen, und mit sich bringen: wo wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen wir Uns aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe gebrauchen.

keine Festungen in der Stände Landen anzulegen,

Jedoch sollen und wollen Wir, weder in währendem solchen Krieg, noch auch sonst, in der Churfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebieth keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuern, vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, inmaßen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

keinen Frieden ohne Reichs-Einwilligung zu machen,

Sodann sollen und wollen Wir auch keinen Frieden, ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände Zuthun und Einwilligung schliessen, u. insonderheit bey dessen Erfolg ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedruckten Stände und deren Unterthanen Consolation, in den alten denen Reichs-Fundamental-Gesetz- und Frieden-Schlüssen (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandte den Rißwickischen Frie-

den nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

‡ Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück, zwischen Unsern Vorfahrern am Reich, dem Heil. Römischen Reich, und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil gehandelt, und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. — *den Westphälischen Frieden ohnverbrüchlich zu halten.*

XV. Und dieweil denen fremden Potentaten je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis, und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Genüge versehen, wie weit einem Stande, oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtigen in Kriegs-Dienste zu begeben oder einzulassen erlaubt, so sollen und wollen Wir, dafern etwan von uns oder anderen einiges Volck im Reich, oder in seinen eigenen Landen, zu ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obbemeldter Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einqvartirungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones, und das Instrumentum Pacis, nicht beschweret, oder darwider verfahren werde. — *In Werbung vor fremde Gewälte Maße halten zu lassen.*

VIII. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat-Fürstenthümer, Stiffter, Graf- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befugnüß, durch auswärtige Völcker mit Einqvartirung u. andern Kriegs-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Frieden-Schlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reiche entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen; Als versprechen Wir nicht allein durch eyfferige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermög der Reichs-Constitutionen bey denen nechst-angesessenen Cräyß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbahren Fürstenthümern, Stifftern, Graf- und Herrschafften kräfftiglich assistiret, und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden, bey welchem allen Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterschafft, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen wollen. — *denen von fremder Einquartierung beschwerten Ständen möglich beyzuspringen.*

V.

Keine Reichs-Steuern ohne Reichstags-Bewilligung aufzulegen, und sie zu des Reichs Nutzen zu verwenden,

XVI. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, und andere des Heil. Römischen Reichs Stände, mit Cantzley-Geldern, Nachreisen, Auflagen, und Steuern, ohne Noth nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen nothdürfftigen ohnverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anders nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände, auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen, dieselben in denen gewöhnlichen Läg-Städten durch die von denen Creyßen dahin verordnete Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuern eingetrieben, und von dem Reichs-Pfennig-Meister jedesmahl dem Reiche, oder wen dasselbe bey der Verwilligung zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf dem nechst darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuern, und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilliget worden, anwenden.

keinerley Ausnahmen zu verstatten.

Wollen auch nicht gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungsweise eximire, oder von Auswärtigen eximirt werde, so wollen Wir auch selbsten keine Exemptiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen, sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Moderationis Matriculæ & Peræquationis, auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag, rechtmäßig, und förderlichst vorgenommen, und erörtert, auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die contumaces vermög der Executions-Ordnung verfahren werde.

VI.

Keine Bündnisse ohne Einwilligung des Reichs oder wenigstens derer Churfürsten zu machen,

X. Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwehlter Römischer Käyser, in des Reichs-Händeln keine Bündniß oder Einigung mit andern in- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvorhero der Churfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichs-Tage hierzu erlangt, da aber publica Salus & Vtilitas eine mehrere Beschleinigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten sämtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche

Er-

Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichs-Versammlung kommen kan, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit concernirenden Sachen, also auch in dieser, erlangen: wann Wir auch ins künfftige Unserer eigenen Landen halber einige Bündnüß machen würden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Innhalt des Instrumenti Pacis.

So viel aber die Stände des Reichs insgemein belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht Bündnüß unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Käyser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, und Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß sey, und daß diß alles nach laut desselben, und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Käyser, und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist; daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also, und nicht anders begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr zuwachsen möge.

Die Stände ihr Schliessung einiger Bündnisse so nicht wider Reich u. Gesetze seyn nicht zu verhindern.

VII.

XIX. Ferner sollen un wollen Wir über die Policey-Ordnungen wie die seynd, und noch ferner auf dem Reichs-Tage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs nach Möglichkeit befördern, desgleichen auch die grosse Gesellschafften, und Kauffgewerbs-Leute, und andere, so bishero mit ihrem Gelde regieret, ihres Willens gehandelt, und mit Wucher und unzuläßigen Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reiche, und dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Nachtheil und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände Rath, inmassen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun; keines Wegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia (es geschehe solches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge) ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe, als den Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben: wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reich gefertigten Manufacturen, und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden solten, weil solches der Freyheit der Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im wiedrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren

Die Policey und Handlung zu befördern, Wucher und Monopolia abzustellen.

hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleicher gestalt nicht zugelassen seyn solle.

VIII.

Zoll ohne einmüthiger Zustimmung der Churfürsten neuerlich nicht zu verstatten oder zu erhöhen,

XX. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das Heil. Römische Reich zu Wasser und Land zum höchsten damit beschweret, nun hinführo (doch unbeschädiget der vor Aufrichtung gegenwärtiger Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten gewilligter, und von Unseren Vorfahren Röm. Käysern, absonderlich denen Churfürsten des Reichs ertheilten, und in Observantz gebrachten Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen, oder prorogiren lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen, oder prorogiren, es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Wiederrede oder Dissens dargegen, und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyen, maßen dißfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zum Stand zu bringen, sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Creyß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogiret, oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren darwieder habende Bedencken, und Beschwerden gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden.

keine Recommendationen wegen Anlegung eines neuen Zolls an die Churfürsten auszustellen, auch niemand dadurch Eintrag thun lassen,

XX. & XXII. Gleicher Gestalt wollen und sollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dinge einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern, und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, andere Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leyden haben;

Handlung und Schiffarth auf keine Weise sperren oder verhindern zu lassen.

XXII. Auch weder am Rhein noch sonsten einigem Schiffbahrem Strohm im Heil. Reiche keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, noch andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien, und anderer Gerechtigkeiten und

Herkom-

Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen: derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, und wolte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

XX. Auf den Fall auch einer oder mehr, wes Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Ersteigerung oder Protogation, in ihrem Chur- und Fürstenthum, Graf- und Herrschafften, und Gebiethen, zu Wasser und Land, in Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Käyser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung, und damahlige Requisiten angestellet und aufgesetzet hätten, oder künfftiglich anders, als obgemeldt anstellen, oder aufsetzen würden, oder falls auch jemanden diejenige Zoll-Concession, so er von einem Römischen Käyser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibs-Erben erlanget, hernach ohne Ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula und andere behörige nothdürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Wege abhalten, und was also vorgenommen worden, gäntzlich abthun und cassiren, auch nicht gestatten, daß hinführo jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselbe erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

Eigenmächtige Anlegung der Zölle nicht zu gestatten, unrechtmäßige Zölle abzuschaffen.

XXI. Wann auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reiche unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonst anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getreyd, Wein, Saltz, Viehe, und anderes, mit gewissen Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Porten- Brücken- und Weg- Kaufhauß- Rent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer, Steuer, und anderen dergleichen, Imposten zu beschweren, solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leu-

auch andere unbilliche Auflage abzustellen.

ten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann, zu nicht geringen Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstrack zuwider, so sollen und wollen Wir, bald bey Eintrettung Unserer Regierung, hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worinnen solche unzulässige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen Benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern, und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein, und andern Schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währenden dreyßigjährigen Teutschen Krieg aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg lauffende Geleidt-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertretter gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichen unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleinigst zu verfahren, anbefehlen.

den Mißbrauch der Zoll-Gerechtigkeit zu bestraffen,

‡ Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrer oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerungen der Creyß-Ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lange ein solcher Churfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahre, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen à competente Judice alsobald ad Declarationem geschritten werden, es auch in obigen allen eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertretter kein Immediat, sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre, mit dieser weiteren Erleuterung, daß wann einer aus denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zoll-Concession selbst interessiret wäre, die Ermahnung dem andern mit-ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beyde interessiret wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Creyses zustehen solle.

auch zu erlauben daß sich ieder Stand von solchen unbillichen Beschwerden selbst befreyen,

XXII. Und soll darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden, wie allschon vermeldet, selbst so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

ingl. den Mißbrauch der Stapel-Gerechtig-

XX. Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Nahme des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer

Nieder-

Niederlag, Licent, Staffel-Gerechtigkeit, oder sonst, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wann es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schifffahrt durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreyds und anderer Güter, merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet, und zugefüget wird: So sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Ströhmen und Schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem statuirte Requisita ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen, gesucht werden möchten, null und nichtig seyn; dergleichen auch von Uns niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seyn, ohne oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden, auch einem jedweden, des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Keit abzuhelffen, und keine Stapel ohne einmüthigen Willen der Churfürsten zu verstatten;

Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per Pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlanget, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nicht præjudiciret oder benommen, sondern von Römischen Käysern auf gebührendes Ansuchen confirmiret, und die Stände dabey ohne Eintrag männigliches gelassen, alle unrechtmäßige Zölle, Staffel und Niederlag aber, sowohl auf dem Lande, als auf denen Ströhmen, und desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt oder abgethan, und inskünfftige gantz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann, erstbesagter Maßen mit einmüthigem Collegial-Rath, und Bewilligung deren sämtlichen Churfürsten.

doch die wohlhergebrachten Zölle der Stände zu schützen,

XXIV. Und nachdem vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero, an Schiffbahren Ströhmen und sonst habenden Zöllen, mit vielen und grossen Zollfreyungen, über ihre Freyheit und Herkommen, offtermals durch Beförderungs-Briefe, auch Exemptions-Befehle,

keine Exemptionen zu Præjudiz der Zölle zu ertheilen,

fehle, und zum Præjudiz der Churfürsten, Fürsten und Stände Zoll-Gerechtigkeiten ertheilte Privilegia, und in andere Wege, ersuchet und beschweret worden; So sollen und wollen Wir solches, als unerträglich, abstellen, fürkommen, und zumahl nicht verhengen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen, auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen, und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen caßiret und abseyn.

Die mit Zöllen versehene Stände anzuhalten, daß sie denen Churfürsten Reversalien, sie und die ihrigen mit keiner Zoll-Abforderung zu beschweren, ertheilen.

XXII. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände denen von Unsern Vorfahren, Römischen Käysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maße und Vorbehaltung, entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogiret worden, daß sie mehrgedachte Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Witben und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyete Personen, auch derselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten, oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durch passiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zolls-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten, und darüber vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Revers noch nicht von sich gegeben mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinneren, und anhalten, sich hierinne der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und denen Churfürsten einzuhändigen; denen aber, so inskünfftige obbeschriebener Massen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keines Wegs ausfertigen, noch ertheilen lassen.

Sich nach allen Zöllen im Reich zu erkundigen.

Damit man auch über die hin- und wider im Reich zu Wasser und Land eingeführte neue Zölle, und der alten Erhöhung, neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget, destomehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen wir Uns dessen bey jedes Creyses Ausschreibenden Fürsten erkundigen, darüber auch eine Specification geben lassen, wie weniger nicht eine solche Specification oder Information der Sache, auf den Fall da etwan die Creyß-Ausschreibende Fürsten selbsten gegen diese Verordnung der Zölle wegen handlen solten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduction halber wie obstehet, würcklich verfahren.

Versehung zu

‡ Nachdem auch die Billichkeit erfordert, daß Churfürsten, Fürsten

sten und Ständen, und deren Abgesandten, so sich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Creyß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, Ihre, an den Ort der anberaumten Zusammenkunfft, abschickende Mobilia und Consumptibilia, als Wein, Bier, Getreyd, Viehe, und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit Ihre, der Churfürsten, Fürsten und Stände, oder Ihrer Abgesandten Unterschrifft und Insiegel bekräfftigter Urkundt, pass- und respective repassiret, zugleich wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgere, ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtiges Entgeld, zurück und durchgelassen werden; thun, daß sämtl. Stände oder deren Abgesandte vor ihre Person und bey sich habende oder zu gebrauchenden Gütern bey Reichs-Conventen Zoll-frey verbleiben.

Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwieder kein Churfürst, Fürst oder Stand, noch dero Abgesandten, auf einigerley Weise beschweret werden.

IX.

XXXII. Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln, der Müntze halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen möglichsten Fleiß fürwenden, auch zu dem Ende diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570. wegen der in jedem Creyß anzulegenden drey oder vier Creyß-Müntz-Städten, item wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Römischen Reich, als auch mit denen Benachbahrten, und besonders der dabey denen Creyß-Directoriis aufgetragenen Abstraffung derer Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffungen der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten auf künfftigen Reichs-Tägen vor gut befunden werden möchte, zumahlen nichts unterlassen. Die Müntz-Mängel abzuschaffen.

XXXIII. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung desjenigen Creyses bedencken, darinne der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der seye, mit Müntz-Freyheiten oder Müntz-Städten begaben, und begnadigen, auch wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict, und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchet, Müntz-Gerechtigkeit ohne Einwilligung der Churfürsten nicht zu geben, und deren Mißbrauch zu bestraffen.

brauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnüß verlustiget gemachet, Ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbiethen, und durch die Creyß wieder sie gebührend verfahren lassen, sondern auch einem solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren, wie Wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter Massen das ihnen zukommende Müntz-Regale gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachtes ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersteren Articul dieser Capitulation enthalten) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als auf einen gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen. Woferne sich aber dergleichen bey Mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediatè nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herrn wieder Sie, wie sich gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich geleget, cassiret, und ferner nicht ertheilet werden, massen dann Wir auch denen mittelbaren Ständen mit dergleichen und anderen höheren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Creyßes Bedenckens, als obgedacht, und der mit Interessirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

X.

Ohne der Stände Einwilligung nichts vom Reich zu veräussern, und das abgerissene wieder herbey zu schaffen.

XII. Weiter und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heiligen Römischen Reich, und dessen Zugehörungen, nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Churfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veräusseren oder beschweren, sondern Uns auch alles dessen, was etwan zur Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten; vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthum, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güther, die zum theil in anderer fremder Nationen Hände ohngebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen, zuzueignen und dabey bleiben zu lassen, vornemlich auch dieweil vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften

schafften und Lehen, in Italien und sonst, veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, um solches zu der übrigen Churfürsten, Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen, inner Jahrs-frist nach Unserer angetretenen Königlichen Regierung anzurechnen, ohnfehlbarlich einzuschicken, auch in diesem und obigen allen mit Rath, Hülffe und Beystand der sämtlichen Churfürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

Weil auch dem Ritterlichen Johanniter-Orden in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80-jährigen Niederländischen Kriegen, gantz ohnverschuldet ansehnliche Güter entzogen, und bishero vorenthalten worden, so wollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem Westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjudiz, und ob Wir selbst, oder die Unsere, etwas so dem Heil. Römischen Reiche zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, einhätten, das sollen und wollen Wir bey Unseren schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reiche ohne Verzug auf ihr, derer Churfürsten, Gesinnen wieder zu Handen wenden. *Auch den Johannitern zu ihren verlohrnen Gütern, doch dem Westphäl. Frieden ohne Schaden, wieder zu helffen.*

XXX. In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Römischen Reiche angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland, sonderlich in Italien, aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manuteniret, und gehandhabet werden, da auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen. *Die Reichs-Lehen auf Recht zu halten,*

‡ Weniger nicht sollen und wollen Wir inn- und ausserhalb dem Reiche niemand mit Contribution über die Gebühr beschwehren lassen. *und niemand über die Gebühr mit Contribution zu beschweren.*

XI.

XXXVIII. Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehen-Briefe denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und andern Reichs-Vasallen, jedesmahl nach dem vorigen Tenor unweigerlich und ohne alle *Denen Ständen ohne Auffenthalt die Lehen allezeit zu ertheilen.*

Con-

Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen) ohngehindert wiederfahren, dabey auch dieselbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welchen jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Käyserl. Privilegiis aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die seyn neue oder alte, wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen aufhalten, noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf unser Hauß zugleich richten.

Minderjährige Vasallen mit doppelten Lehns-Sporteln nicht zu beschweren.

‡ Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes sive impuberes, hinter sich verläßt, so soll der Vormund oder die Vormündere, nach angetretener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, Ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfang- und eydliche Versprechung die Minderjährigen selbst, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehens-Eyd erstattet hätten; Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehen-Tax, anhalten, sondern Sie bey obgedachter ersten, den Vormündern ertheilten, Belehnung allerdings lassen; welche Meynung es dann auch haben solle, mit denjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bulle verleyhen können.

Lehen-Briefe bey der Reichs-Cantzley expediren zu lassen, und keine Anwartungen andern zum Præjudiz zu ertheilen.

XXIX. Und sollen auch die Lehen-Briefe, und Exspectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley, inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden, sodann, welche denen von vorigen Käysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum Præjudiz, auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendiret werden, gantz ungültig seyn.

Zurück gefallene Lehen ohne der Stände Willen nicht wieder zu verleihen.

Wann auch inskünfftig Lehen, dem Reiche durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas mercklliches ertragen, als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft-

schafft-Herrschafften, Städte, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wann es nemlich eine Reichs-Stadt betreffen thut) Städtischen Collegiorum, Vorwissen und Consens ferner niemanden leyhen, auch niemanden einige Exspectanz oder Anwartung darauf geben; sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender Könige und Käysere behalten, einziehen und incorporiren, doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonst männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unsern Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen Reichs-Constitutionibus gemäßen Anwartungen, aufs künfftige sich erledigende Reichs-Lehen, an ihrer Krafft und Bindlichkeit unschädlich.

XXXI. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit Churfürstenthum, Fürstenthum, Grafschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güter, dem Heil. Römischen Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuern, und sonsten verpflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschafften, oder in andere Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unseren Händen behalten, oder mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, sodann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unsern Händen hätten, daran sollen dem Heil. Reiche seine Rechte und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Creyße, dem sie zuvor gehöret haben, hindan gesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bey ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten in Geist- und Weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden. Offne Lehen bey ihren Gerechtsamen zu schirmen

XXVIII. Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichs-Steuern der Städte, und anderer Gefälle, so in sonderer Personen-Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reiche ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden, auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, innerhalb Jahres-Frist, nach würcklicher Antretung Unserer Käyserlichen Regierung, zu der Chur-Mäyntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände ein- Der Städte Reichs-Steuer wieder in G[...] zu bringen.

 schicken,

schicken, und nicht gestatten, daß solche dem Reiche und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämtlicher Churfürsten beschehen wäre, dergleichen Bewilligungen jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

Die Churfürsten in wichtigen Reichs-Sachen zu Rathe zu ziehen.

XXXVIII. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Præjudiz und weitem Aussehen seyn, bald Anfangs der Churfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedancken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath-Bedenckens Uns gebrauchen, und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

XII.

Der Reichs-Creyse Ergäntzung zu befördern.

XII. & ‡ Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung der Reichs-Creyse, wann es immittels nicht geschehen, befördern, und zu dem Ende denen Creyß-Ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erfordert, denen andern hohen Creyß-Aemtern, die würckliche Hand bieten, auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellet, und darinne beständig erhalten, und alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet werde, wie Wir dann in der Reichs Executions- und Creyß-Ordnung nichts änderen wollen, ohne was gedachter Executions Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möchte.

die Reichs-Deputation nicht zu ändern.

‡ Wollen gleichfalls die ordinari Reichs-Deputation in ihrem Stand unverrückt lassen, und darinne weder an den verordneten Personen oder aufgetragenen Rechten und anderen, nichts ändern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichs-Tägen von den Gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe, doch vorbehaltlich der denen Römischen Kaysern bey dergleichen Deputations-Conventen, vermöge der Reichs-Satzungen zukommender Authorität, und mittelst der Kayserlichen Commissarien mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommens.

XIII.

Bey Endigung des ietzigen Reichs-Tags wenigstens in 10. Jahren einen andern im

XVI. Ferner sollen und wollen Wir, wann dermaleins die Comitia cessiren solten, wenigstens alle zehen Jahr, und sonst, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Creyse Nothdurfft erfordert, mit Consens der Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlan-

anlangen, und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag, innerhalb des Reichs Teutscher Nation, halten, und alſo Uns mit denenſelben jedesmahl vor der Ausſchreibung ſowohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlſtatt vergleichen, auf ſolchen Reichs-Tägen auch entweder in Perſon, oder per Commiſſarios in Termino erſcheinen, und darauf ſobald nach verſchienenem Termino die Propoſition thun, oder zum längſten nicht über 14. Tage aufhalten laſſen, auch ſonſt ſoviel an Uns daran ſeyn, daß die Berathſchlagungen, und Schlüſſe nicht gehindert, ſondern möglichſter maſſen beſchleuniget, und die in gedachter Propoſition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und ſonſten jedesmahl obhandene Materien, von dem Chur-Mayntziſchen Reichs-Directorio proponiret, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen; wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte Gutachten Unſere Erklärung, und Decreta ſchleunigſt ertheilen wollen. Reich anzuſehen, und die Geſchäffte auf Reichs-Täge zu befördern.

XLI. Geſtalten Wir dann auch obbemeldtem Churfürſten zu Mayntz, der Kayſerl. Propoſition zu folge, und dem Reich zum beſten, ein- und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, wann auch ſchon dieſelbe Unſere Hauß-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürſtliche, oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zuſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem Chur-Mayntziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maas geben, noch daran hinderlich ſeyn wollen, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieſelbe anders mit behöriger Ehrerbietſamkeit eingerichtet ſeynd, zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf ſolche Weiſe communiciret werden mögen. Das Chur-Mayntziſche Ertz-Cancellariat nicht zu beeinträchtigen.

VI. So ſoll auch in- und auſſerhalb der Reichs-Täge denen Reichs- und Creyß-Ständen unverwehret ſeyn, ſo offt es die Noth und Ihr Intereſſe erfordert, entweder Circulariter, oder Collegialiter, oder ſonſten ohngehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten. derer Stände Reichs- und Creyß-Zuſammenkünffte nicht zu verhindern.

XIV.

XVIII. Wir ſollen, und wollen auch bey dem Heiligen Vater dem Pabſt, und Stuhl zu Rom, Unſer beſtes Vermögen anwenden, daß von demſelben wieder die Concordata Principum, und die zwiſchen der Kirchen, Päbſtl. Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, und der Teutſchen Nation, aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Biſchoffen, oder der Dom-Capitulen abſonderliche Privilegia, und Alles Vermögen anzuwenden, daß der Pabſt nichts wider der Teutſchen Nation Verträge und Reichs-Rechte vornehme,

rechtmäßig hergebrachte Statuta und Gewohnheiten, durch ohnförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft Mannigfaltigung, Erhöhung der Officien im Römischen Hof, auch Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten, und Officien (welche sonsten per Obitum ad Curiam Romanam nicht devoluiret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monat Sie auch ledig, und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum, & Præbendarum, Judicatur super Statu Nobilitatis, oder in andere Wege, zu Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit, und anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zum Nachtheil des Juris Patronatus, und der Lehen-Herren, in keine Weise nicht gehandelt, noch auch die Ertz- und Bischöffe im Reich, wann wieder dieselbe von denen Ihnen untergebenen Geistlichen oder Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff, und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuhohlen) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahl derselbe authoritate Pastorali zu Verbesserung, und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Conservation, und mehrerer Aufnahm der Kirche, wieder die ungehorsame und übele Haußhälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis, und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet, oder beschwehret werden möchten; sondern wollen solches alles mit der Churfürsten, Fürsten, und anderer Stände Rath kräfftigst abwenden und vorkommen, auch darob und daran seyn, daß die vorbemeldte Concordata Principum, und aufgerichtete Verträge, auch Privilegia, Statuta, und Freyheit gehalten, gehandhabet, und denenselben festiglich gelebet, und nachkommen, jedoch was für Beschwehrung darinne gefunden, daß dieselbe vermöge deshalben gehabter Handlung zu Augspurg, in dem 1530. Jahr, bey gehaltenem Reichs-Tag abgeschaffet, und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

oder Sachen von ihren ordentlichen Gerichten vor die Nuncien oder gar nach Rom ziehe,

Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwan begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten, und ernstlich verbieten, auch Unseren Kayserl. Fiscalen so wohl an Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wieder diejenige so wohl Partheyen als Advocaten, Procuratorn, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden,

mit

mit behöriger Anklag von Amtswegen zu verfahren, damit die Ubertreter demnechstens gebührend angesehen, und bestraffet werden möchten.

Und weil um vorberührter Civil Sachen willen zwischen Unsern, und des Reichs höchsten Gerichten, so dann denen Apostolischen Nunciaturen mehrmahlige Streit, und Irrungen entstanden, indeme so ein- als anderen Orts die ab der Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata zu gröster Irr- und Beschwehrung der Partheyen zu behaupten gesucht worden, wormit dann diesem vorgekommen, und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, so wollen Wir daran seyn, daß die Causæ Sæculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguiret, auch die darunter vorkommende zweiffelhafftige Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht, und Judicatur ohngestöhret gelassen werden möge. Geistl. u. Weltliche Sachen gebührend zu unterscheiden.

Doch so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch Ihren Religions-Verwandten, Fürsten, und Ständen (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, die Reformirte mit eingeschlossen, welche unter Catholischer Geist- oder Weltlichen Obrigkeit wohnen, oder Landsassen seynd, dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schluß, und was deme anhängig, wie obgemeldt, ohnabbrüchig, und ohne Consequentz, Nachtheil und Schaden. doch dieses alles denen Protestanten, Westphäl. Religion- und Prophan-Frieden unbeschadet.

XV.

III. Wir wollen die unmittelbare Reichs- und der Stände Lands-Unterthanen in Unserm Kayserl. Schutz haben, und zum schuldigen Gehorsam gegen Ihre Landes-Obrigkeiten anhalten, wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) seine Landsassen, ihme mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Lands-Fürstlichen, auch andern Pflichten, zugethane Eingesessene, und zum Land gehörige, von deren Botmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürstlicher hoher Obrigkeit, und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden, und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, noch einigen anderen Schein eximiren, und befreyen, noch solches anderen gestatten, auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die Landes-Stände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgab, und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschlies- Derer Stände Landes-herrl. Hoheit zu handhaben.

sung des Landesherrn, privativè vor- und an sich ziehen, oder in dergleichen, und anderen Sachen, ohne der Landes-Fürsten Vorwissen, und Bewilligung, Conventen anstellen, und halten, oder wieder des jüngsten Reichs-Abschieds ausdrückliche Verordnung sich des Beytrages, womit jedes Churfürsten, Fürsten, und Standes Landsassen, und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung derer einem- und anderem Reichs-Stande zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätze, und Garnisonen, wie auch zu Unseres, und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zugehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

derer Reichs-Stände Unterthanen nicht leichtlich Proceß wider ihre Obrigkeit zulassen,

VI. & VII. Auf den Fall auch jemand von denen Landes-Ständen oder Unterthanen wider dieses, oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldtem Cammer-Gericht, etwas anzubringen, oder zu suchen, sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn, und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a Limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde; Gestalten Wir auch alle und jede dargegen, und sonsten contra Jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub- & obreptitie erhaltene Privilegia, und Exemptiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen, und Bestätigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserm Käyserl. Reichs-Hof-Rath, oder Cammer-Gericht, wider die Lands-Fürsten, und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vorgenommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata, & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren, und aufheben sollen und wollen.

der Unterthanen Zusammenthuung wieder die Stände aufzuheben,

VII. Alle unziemliche häßige Bündnüssen, Verstrickungen, und Zusammenthuung der Unterthanen, was Standes oder Würden die seyn, ingleichen die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) etwa vorgenommen seyn, und hinführo vorgenommen werden möchte, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, der Churfürsten, Fürsten, und Stände, Rath und Hülffe daran seyn, daß solches wie es sich gebühret, und billig ist, in künfftiger Zeit verboten, und vorgekommen, keines Wegs aber darzu durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten, und dergleichen Ubereilung Anlaß gegeben werde, inmaßen dann auch Churfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen) zugelassen, und erlaubt seyn solle, sich nach Verordnung derer Reichs-Constitutionen bey ihren hergebrachten, und habenden Landes-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz der benachbarten Stände, wider

und denen Ständen sich bey ihrer Landes-Fürstl. Hoheit wieder die Ungehorsamen selbst zu schützen, zu erlauben,

ihre

ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern Benachbarten, oder sonsten interessirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil; da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen solche aufs schleunigste ausgeführt, und entschieden werden.

XVI.

I. Wir sollen und wollen im Heil. Römischen Reiche Friede und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten, und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang dem Armen, wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden, und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheit, und alten löblichen Herkommen nach, verrichtet werden möge. Friede und Gerechtigkeit zu pflantzen.

XVII. Wir sollen und wollen auch keinen Stand, oder Unterthanen des Reichs, zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reiche Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängniß dahin zu kommen begehren, sondern vornehmlich innerhalb dessen, Sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze, zur Verhör, und Ausführung ihres Rechtens kommen, und entscheiden lassen. keinen Stand oder Unterthanen ausser dem Teutschen Reich vorzuladen.

‡ Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden. kein Reichs-Gericht ohne Gutbefinden des Reichs aufzurichten oder zu verändern.

XLI. Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht, und Reichs-Hofrath unpartheylich administriren, auch verfügen lassen, damit in Rechts-hängigen Sachen, und unter währender Litispendenz, kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten, und andern wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffenden Thätlichkeiten beschwere, und darinne über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufrichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hofraths- und Executions-Ordnung fest halten, dem Proceße dieser Reichs-Gerichte seinen starcken Lauff, auch keinen von dem andern eingreiffen, oder Processus avociren, vielweniger über die Sententias, und Judicata Cameræ von unserm Reichs-Hofrath, unter was vor Prætext es sey, cognosciren lassen, und dem Reichs-Hofrath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen gestatten, insonderheit aber ermeldtem Käyserl. und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen die Reichs-Gerichte bey ihren vom Reich gutbefundenen Ordnungen zu handhaben.

Staatliche Bibliothek Regensburg

seinen gerechtsamen Gerichtbarkeiten und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung gegen männiglich in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

wider die Reichs-Gesetze nichts vorzunehmen,

XXXVII. Auch wider diese Unsere Zusage, die güldene Bulle, die Reichs-Hofraths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe ins künfftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehrgemeldten Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, und den zu Nürnberg An. 1650. aufgerichteten Executions Receß, und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht, und künfftig mit der Churfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthuung möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege.

und was wieder die Reichs-Hof-Raths-Ordnung vorgangen abzustellen,

‡ Und weil auch Beschwerde geführt worden, ob solten gegen vorgemeldte Reichs-Hofraths-Ordnung einige Contraventiones vorgangen seyn, so sollen und wollen Wir solche nach angetretener Unserer Regierung untersuchen, und der Sachen rechtlichen Gebühr nach remediren lassen.

auch alles was wieder des Reichs Gesetze und Ordnungen geschehen, abzuthun und zu tödten,

XXXVII. Weiter sollen und wollen Wir auch für Uns selbsten wider obgemeldte güldene Bulle, und des Reichs Freyheit den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand nichts erlangen, noch auch ob Uns, oder Unserm Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegniß gegeben würde, nicht gebrauchen, ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Artickeln und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll krafftlos, todt und abseyn, inmassen Wir es jetzt, alsdann, und dann als jetzt hiermit cassiren, tödten und abthun, und, wo Noth, den beschwerten Partheyen derhalben nothdürfftige Urkund, und briefliche Schein zu geben, und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

nicht zu verhengen, daß sich die Kayserl. Räthe in die vor den Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen mischen

XLI. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhengen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, ingesamt, oder iemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinne auf einigerley Weise demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren oder irren, oder ihm in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege Maße und Ziel geben, noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkänntnüsse und Verordnungen, wes Nahmens oder

Gestalt

Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hofrath resolviret, noch ohne dessen Vorbewust expediret werden sollen.

‡ Wann auch dem allen zu entgegen inskünfftige etwas wiedriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hofrath samt und sonders pflichtig, und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nechst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden wider männigliches Anfeinden schützen, und das gesamte Reichs-Hofraths-Collegium, bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen. *was dawieder vorgenommen vor nichtig zu halten.*

Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justiz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefasset, und Uns referiret werden solte, wollen Wir Uns solches in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten, und anderer Reichs-Hof-Räthe beyder Religionen, insonderheit wann die Sache Partheyen beyderley Religions-Verwandten betreffen, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinen andern Rath resolviren. *wichtige Reichs-Justiz-Sachen sich selbst vortragen zu lassen.*

XLI. Was auch einmahl in erstgedachtem Unserem Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in Judicio contradictorio cum debita Causæ Cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es forderist allerdings verbleiben, und nirgend anders, es sey dann durch den ordentlichen Weg der in offtermeldtem Frieden-Schluß beliebter, und nach dessen Art. 5. §. quoad processum Judiciarium &c. anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen. *der Reichs-Gerichte Aussprüche nicht aufs neue in Cognition zu ziehen, es sey denn ordentl. Weise.*

Die am Käyserl. Cammer-Gericht aber anhängig gemachte, und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab, noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonst auf andere Weise rescribiret, auch was künfftig dargegen vorgenommen, als null und unkräfftig vom Cammer-Gericht gehalten werden. *was bey Cammer-Gericht anhängig nicht von dar ab und vor den Reichs-Hof-Rath zu ziehen.*

‡ Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener unserer Regierung per Decretum von dem Reiche ein Gutachten wegen zu verbessernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung erforderen, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge beförderen, und fort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen. *der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Verbesserung zu befördern.*

XVII.

XXV. & XLI. WAnn nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht, ein End-Urtheil gefället, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen, *derer Reichs-Gerichte Urthel in ihrer Execution nicht zu hemmen.*

sen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weise noch Wege hemmen oder hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dinge, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger, denen Rechten nach, wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

nicht zu gestatten, daß durch die Revision u. Supplication die Justiz aufgehalten werde,

‡ Wiewohl aber, obverstandener maßen, das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reiche statt hat, damit jedoch dadurch die abgeurthelte Rechtfertigungen nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten an dem Kayserlichen Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath gar unsterblich, oder die Justiz krafftloß gemacht werden möge, so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern, und die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschiede de Anno 1654. beliebte, und noch ferner beliebende Ordnung, genau in acht nehmen, und denenselben keinen Effectum suspensivum zugestehen noch gestatten, mit der im Reichs-Hofrath an statt der Revision gebräuchlicher Supplication, auch nach Inhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. quoad Processum Judiciarium &c. und nach der Reichs-Hofraths-Ordnung, allerdings verfahren, und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet, und darwider keines Wegs gehandelt werden möge.

auch keinen Stand mit Kayserl. Decreten zu beschweren,

XLI. Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfordern, mit Käyserl. Decretis aus Unserm Geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Judicio angezogen werden sollen.

die Rechtskräfftigen Reichs-Urthel gegen alle auswärtige zu schützen,

‡ Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat, oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen, oder widersetzen würden, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis, oder Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen, abkehren, und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

keine andern als die vom Reich beliebte Taxen in denen Reichs-Gerichten zu verstatten,

Bey diesen hohen Gerichten wollen Wir niemanden mit Cantzley-Geldern oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-

Tage

Tage beliebet, und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust, und Einwilligung der Stände nicht erhöhen, noch von andern erhöhen lassen.

In der Lehen-Taxe aber wollen Wir bey der Verordnung der güldē Bulle, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als einfacher Tax, zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit den Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestiret gewesen, oder sonst, mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschwehren noch beschwehren lassen. Die Lehen-Taxen nicht zu steigern.

XVIII.

‡ Wir sollen und wollen auch einigen Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von Römischen Kaysern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren, und auszuziehen, inskünfftige nicht gestatten, dahingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Verträge mit dem Römischen Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul von denen Römischen Kaysern vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünfftige gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 27. und des Instrumenti Pacis Art. octavo, dabey schützen und handhaben. Entziehung von des Reichs Jurisdiction keinem Stand, als so es wohl hergebracht, zu verstatten.

XVII. Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden, sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, Electionis Fori, dem Jure Austregarum, tam Legalium quam Conventionalium, vel Familiarium, bey der ersten Instantz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Vernichtung aller der bis dahero etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehenen Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben, und keinen mit Commissionen, Mandaten, und andern Verordnungen, darwider beschwehren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer- Keinen Stand oder deren Unterthanen anders als vor seinen ordentl. Richter vorzuladen, und die Austräge zu verstatten.

Gericht

Gericht oder sonst eingreiffen, in specie aber bey Erkennung der Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. In Conventibus Deputatorum 51. genau beobachten lassen.

Mit Ertheilung der Privilegien, de non appellando &c. an sich zu halten,

‡ In Ertheilung aber der jetzt gemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori, und dergleichen, welche zu Ausschließ- und Beschränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder sonst zum Præjudiz eines Tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft Väterlich beobachten, und nach Inhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instantz, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten.

Das Hofgericht zu Rothweil u. andere Land-Gerichte von denen eingerissenen Mißbräuchen zu saubern,

XVII. Als auch von Churfürsten, Fürsten und Ständen schon von langenhero, sowohl wider das Kayserl. Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingartenische- und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwehrungen vorkommen, auf unterschiedlich hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht, und geklaget, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; So wollen Wir immittelst, bis solchen der Ständen Beschwerden würcklich aus dem Grunde abgeholffen, und von der Abolition erst-berührter Hof- und Land-Gerichten auf dem Reichs-Tag ein gewisses statuiret werde, ohnfehlbarlich daran seyn, daß die eine Zeithero, wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus, (zu welcher Erkundigung Wir ohn-interessirte Reichs-Stände ehist deputiren, und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, um daß von dannen denen übrigen des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) fürderlichst aufgehebet, sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände, bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden, und nachdem jedem gravirten frey stehen soll, von mehrermeldten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren; In alle Wege aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von alters hergebrachte Exemption, von vorberührten Rotweylischen und andern Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschwehren lassen.

und die von Alters her davon eximirten damit nicht beschweren zu lassen.

XIX.

XI. Was die Zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, der Reichs-Ritterschafft, und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren, Geist- oder weltlichen Standes, ohne Recht, gewaltiglich genommen, oder abgetrungen, nach Innhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edict, arctioris modi exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recesses, zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jedweden, der Billigkeit nach, wider männiglich ohne Unterscheid der Religion, verhelffen, auch dasjenige, so Wir selbsten, vermöge jetztgedachten Frieden-Schlusses, und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum, & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden, so bald, und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen, auch sowohl denen in Unseren und anderen der Churfürsten, Fürsten und Stände, respective Erb-Königreichen und Landen, eingesessenen Immediat-Ständen, als den Einheimischen, ohnparteyisch- und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt. Zu sorgen, daß was Zeithero ohne Recht einem Stand entrissen, restituiret werde.

XXV. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand (die freye Reichs ohnmittelbahre Ritterschafft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihme geschwächet, geschmählert, genommen, entzogen, bekümmert und betrückt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen, auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Consens der Churfürsten, und sonst dem vorhergegangenen 8. Art. zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen, und Attentaten, einige Processe oder Mandata nicht erkennen. Keines Standes Gerechtigkeit zu verhindern, sondern zu befördern.

XVII. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wann es die Landes-Herrliche Obrigkeit und Regalien, als in specie die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Landes-Defension, Besetzung der Vestungen, und Unterhaltung der Guarnisonen, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. 180. Und gleichwie rc. und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam subditorum keine Mandata noch Protectoria ertheilen, sondern nach Inhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds, §. 105. Benebens sollen Cammer-Richter, rc. und §. 168. Was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen, rc. zuförderist die Austräge in acht nehmen, Bey vorfallenden Klagen der Unterthanen wieder ihre Obrigkeit, vor allen Dingen der Obrigkeit Bericht erwarten.

men, wo aber die Jurisdiction fundiret, dennoch, ehe und bevor die Mandata ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuförderist vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn solle, solchen Mandatis keine Parition zu leisten) und wann alsdenn sich befinden würde, daß die Unterthanen billiche Ursache zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der Substantialium, abhelffen, immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen:

in Straf-Fällen den Commissariis nichts von der Straffe versprechen.

‡ In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinnen Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

XX.

Niemand ohne Beyfall des Reichs in die Acht zu erklären,

XXVII. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberacht-Sachen, Uns demjenigen, was vermöge Instrumenti Pacis, in dem jüngern Reichs-Abschied §. Nachdem auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß, ꝛc. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß, ver-absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand hohen oder niedern Standes Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genugsame Ursache, auch ungehört, und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret, sondern in denen künfftigen Casibus, darinne nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation, entweder vom Kayserlichen Fiscal-Amtswegen, oder auf Anruffung des Lædirten und klagenden Theils, zu procediren und im Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hofrath, oder Unserm und des Reichs-Cammer-Gericht pro Administratione Justitiæ angeruffen, und imploriret werden, zuförderst in Decretirung oder Auslassung derer auf die Reichs-Acht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sache weiterer Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze, und Cammer-Gerichts-Ordnung, genau und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension, der Nothdurfft nach, angehöret werde; wann es dann zum Schluß der Sache kommet, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget,

deren

deren Gutachten an gesamte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset, und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns, oder Unserm Commissario, gleichfalls approbiret, in Unserm Nahmen publiciret, auch die Execution, sowohl in diesen als anderen Fällen anders nicht, als, nach Innhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen, und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

‡ Was nun deme also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleydigten Theil daraus Satisfaction geschehen, jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediatè von Uns und dem Reich, sondern von andern herrühren, betrifft, dem Lehen-Herrn, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinen Recht- und Gerechtigkeiten unbeschadet; gestalten auch im Heil. Römischen Reich bey verwürckten Gütern des Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhafftig gemacht, an ihrem Jure succedendi in feudum und Stamm-Gütern, nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens, und anderen, zu priviren, keines weges statt haben soll; und da auch der gewaltthätiger weiß entsetzte und spoliirte, pendente Processu Banni, um ohnverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und ohnerwartet des Ausgangs des, quoad Pœnam Banni, anhängig gemachten Processes, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermöge der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Kayserlichen Constitutionen, cum pleno Effectu verholffen werden solle.

von der Aechter Güthern nichts vor sich zu behalten, sondern dem Reich, oder wem es zugehören möchte, zu überlassen,

Und wann auch auf vorbeschriebene Maße, Form und Weise, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution, ipso Jure vor null und nichtig gehalten werden; und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis auch bey denen civilibus coercendi & compellendi mediis bewenden lassen.

soferne die Achts-Erklärung nicht behörig versehen, soll sie ungültig seyn

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was ein- oder andern Orts in den verwürckten Reichs-Landen und Lehen vor Veränderungen vorgangen, gleich nach angetretener Unserer Regierung genau untersuchen, und mit Zuziehung, Bey-Rath und Gutbefinden des Churfürstlichen Collegii, solche Versehung machen lassen, wie die vorhergehende Capitulationes,

die Lehens-Veränderungen gebührend zu untersuchen,

lationes, die Constitutiones Imperii, auch die Justiz, solches erfordern, und an die Hand geben thun.

XXI.

Jedem Stand die wegen Verbrechen von seinen Unterthanen confiscirte Güther zu lassen

XXVI. Wir gereden und versprechen auch, daß Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit ihren angehörigen Lehen mit begriffen) die seyen gelegen wo sie wollen, wann derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst, dieselbe verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, nach ihrem Willen schalten und walten lassen, keines wegs aber dieselbe zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige, oder andere Vasallen aufdringen, die Allodial-Güter auch, welche ex crimine læsæ Majestatis, oder sonst vorgesetzter massen verwürcket seynd, oder werden möchten, denen mit den Juribus Fisci belehnten, oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeitlicher Botmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder Dominos Territorii mit derer Confiscirung gewehren lassen.

keinen Stand von dem andern beleidigen zu lassen.

XIV. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen) in ob-erzehlten, oder andern Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhengen, sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen wir samt und sonders, Aufruhr, Zweytracht, und andere Unthat im Heil. Römischen Reich zu verhüten, auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gerichte, nach Ausweisung der Reichs-Abschied, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnungen, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Frieden-Schlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen, auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo nach obbesagten Reichs-Constitutionen und Friedenschlüssen, verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbiethig seynd, mit Raub, Nahmb, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden.

sondern die beschwerte Reichs-Stände zu restituiren.

‡ Oder da dergleichen Vergewaltigung von ihm gegen einen oder andern Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleydigte

Stände

Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheyischer Erkändniß durch beyderseits benandte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag nach billigen Dingen ersetzet werde.

XXII.

XLIII. Bey Collation Fürstlich- und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir Zeit unserer Königlichen und Käyserlichen Regierung dahin sehen, damit inskünfftige auf allen Fall dieselbe allein denen von uns ertheilet werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen: Niemand aber von denen neu-erhöhenden Fürsten, Grafen und Herren, zur Session und Stimm im Fürsten-Rath, oder Gräflichen Collegiis, mit Decretis und dergleichen zu statten kommen, auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmählerung einiges alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höhern Titulen oder Wappen-Briefen begaben. Niemand als Standes-mäßig im Reich angesessenen Standes Erhöhung zu ertheilen, auch niemand zur Præjudiz.

So soll auch des ein- oder andern, unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs gesessenen und begüterten dergleichen höhere Standes-Erhöhung, dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und die ihme zugehörige, und in solchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg unter voriger Landes-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben, wie dann, wo ein- oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen solches bis daher graviret, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden, genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. und denen Ständen an ihrer Landes-Hoheit damit keinen Nachtheil verursachen.

Sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle die Expeditionen, so in Gnaden- und andern dergleichen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten (auf deren Mißbrauchungen absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd) und Kayserliche Raths-Titulen, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen: wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer andern, als der Reichs-Cantzley, unter Kayserl. Titul und Nahmen zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expediret werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten alle Gnaden-Diplomata in der Reichs-Cantzley ausstellen zu lassen.

tranten ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley gegen gebührende Tax-Erlegung confirmiret, und legitimiret, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

und sollen andere des Kaysers Cantzleyen die Intimationen davon umsonst verrichten,

Was aber für Gnaden-Briefe, Standes-Erhöhungen, und andere Privilegien, in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget, und von dar aus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne alles Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax- oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten unweigerlich zu geben, und bey Vermeydung der darinne gesetzten Poen, nicht zu entziehen.

nichts bey dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt nachzulassen,

XLIV. Weil auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt, und andern Bedienten, an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefälle, sodann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Standes-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelöset werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern, daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zuthun berechtiget ist, an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen der Privilegien, Standes-Erhöhungen, und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderiret werde.

auch nicht zu gestatten, daß die Gnaden-Diplomata länger als 3. Monath unabgelöset liegen bleiben.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünfftige erlangen, und, innerhalb 3. Monath-Zeit hernach, darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keines weges zugegeben, oder verstattet werden, sondern die Kayserl. Begnadigungen sollen solchen falls nach erwehnten Termin ipso facto hinwieder gefallen, cassiret und aufgehoben, und Unsere Kayserl. Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Nahmens, auch Wappen-Verleyhungen, und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen erforderender Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu behöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

XXIII.

XXIII.

XXXVI. Wir sollen und wollen Unsere Königliche und Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig haben und halten. Im Röm. Reich beständig Hof zu halten,

XXXVIII. Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als Ihren Botschafftern und Gesandten (die von der gefreyten Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschwehren, noch mit Hinderziehung der Antwort aufhalten. denen Ständen oder ihren Gesandten schleunig Gehör verstatten,

XLII. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs an Unserem Kayserl. Hof keine andere Zunge noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an Unserem Reichs-Hofrath der Teutschen und Lateinischen Sprach ohnabbrüchig. nur die Teutsche und Lateinische Zunge in Reichs-Sachen gebrauchen zu lassen,

XXXIX. Sollen und wollen auch künfftig bey Antretung Unserer Kayserlichen Regierung, Unserer Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die wir sonsten in- oder ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obristen-Hofmeisters, Obristen-Cämmerers, Hof-Marschallen, Hattschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns, und dergleichen, mit keiner anderen Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesen kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern nahmhaffte hohe Personen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren, und von Adel, oder sonst guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen; Auch obgemeldte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Recht, und Gerechtigkeiten bleiben, und denenselben nichts entziehen, oder entziehen lassen. die Reichs- und Hof-Aemter mit Teutschen oder doch Reichs-Vasallen zu besetzen.

XXIV.

XL. Desgleichen sollen und wollen Wir Unseren Reichs-Hofrath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel, und anderen ehrlichen Leuten beyderseits Religion, Vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Creyssen besetzen, und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen, und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren, und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angesessen, und begüthert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, Den Reichs-Hofrath mit geschickten und angesessenen Reichs-Unterthanen zu besetzen,

fahren,

fahren, gutes Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experientz, und niemand, dann Uns und dem Reich, und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung oder Gnaden-Geld, verwand seynd.

Chur-Mayntzis. Reichs-Hof-Raths-Visitation nicht zu verhindern,

XLI. Auch sollen und wollen Wir keines Weges dargegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Mayntz, als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cantzlern, besage Friedenschlusses, und also mit Observirung dessen, was nach Anleitung und Disposition erstgedachten Friedenschlusses bey solcher Visitation zu beobachten, die Stände vor gut befinden werden, wenigstens alle 3. Jahr einmahl visitiret werden; Sondern Wir wollen vielmehr befördern, daß sothane in gemeldtem Instrumento Pacis, auch anderen Reichs-Grund-Gesetzen vestgestellte Visitatio des Reichs-Hofraths allerförderſamst vorgenommen, und die bey demselben sich befindende Mängel und abusus cum Effectu verbessert, so fort darmit vorgedachter massen alle drey Jahre continuirt werde.

zwischen denen Ritter- und Stiffts-mäßig gebohrenen Räthen, und denen nicht Stim̃ und Sitz im Reich habenden Herren und Grafen in der Raths-Session keinen Unterscheid Standes halben zu verstatten,

So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserem Reichs-Hofrath auf den Ritter-Bäncken zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen, und gebohren seynd, in der Raths-Session dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Raths-Dienste, ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug, verbleibe; Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hofraths-Stelle Præcedentz und Respect deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hofraths-Ordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist.

keinen zum Reichs-Hof-Raths-Præsidenten oder Vice-Præsidenten zu bestellen, es sey denn ein im Reich angesessener Reichs-Fürst, Graf oder Herr.

XXXIX. Wir sollen und wollen auch bey ernanntem Unsern Reichs-Hofrath keinen zum Præsidenten oder Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in demselben ohnmittelbar oder mittelbar gesessen, und begütert, und diesem Unsern Reichs-Hofraths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hofraths-Direction, in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

XXV.

IN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als der Secretarien, und Protocollisten, und aller anderen zu der Reichs-Hof-Cantzley gehörigen Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, inskünfftige keinen Eingriff, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinne einige Ziel oder Maße geben; Es soll auch, was darwider vorgangen, und ferner gethan oder verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden, ingleichen sollen und wollen Wir keines Weges gestatten, daß der Reichs-Cantzley, wieder die Reichs-Hofraths- und Cantzley-Ordnung, einiger Eintrag geschehe, es seye von weme und unter was Schein es immer wolle.

Dem Ertz-Cantzler bey der Reichs-Cantzley keinen Eingriff zu thun,

XL. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen andern Ausgaben, dem würcklich bestellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hofrath, so dann Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hofräthen, ihre Reichs-Hofraths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlt werde; Wie sie dann auch wegen der Zölle, Steuer, und anderer Beschwerden Befreyung, denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden, und Sie, sowohl, als auch der Stände Residenten und Agenten, von Unserer Landes-Regierung, und anderer Gerichte und Beamten Jurisdiction, auch so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones der Testamenten, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen, und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus, allerdings befreyet seyn, auch diejenige, so sich von Unserem Hof anderswohin begeben wollen, keines Weges aufgehalten, sondern frey, sicher und ohngehindert, auch ohne Abzug- und anderes Entgeld, und Vorenthaltung ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem Ende, auf Begehren, behörige Paß-Briefe ertheilet werden sollen.

denen Reichs-Hofräthen ihre Besoldung richtig zahlen zu lassen, auch sie und der Stände Agenten bey ihren Freyheiten zu schützen,

XXVI.

IV. INsonderheit aber sollen und wollen Wir dem Hertzoge zu Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers, die in dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. Cæs. Majest. frey und unbedingt neben anderen versprochenen Belehnungen des Montferrats, auf die Form und Weise, wie sie von weyland Röm. Kayserlichen Majestät Ferdinando II. dem Hertzoge zu Savoya, Victori

Den Hertzog von Savoyen mit Montferrat zu belehnen,

Victori Amadæo, ertheilet worden, so bald Wir nach angetretener Unserer Kayserlichen Regierung hierum gebührend ersuchet und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumal ohne Anhang einiger ohngewöhnlicher General oder Special-reservatori-salvatori oder dergleichen Clausul, samt übrigen allen, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinne confirmirten Tractatu Cherascensi, dem Hauß Savoyen mehrers zu Gutem verordnet, und zugesaget worden, erfolgen lassen, und ihme darzu durch Unser Kayserliches Amt executivè verhelffen, auch deren keines unter einigem Schein, Ursach, oder Fürwand, sonderlich auch die Belehnung des Montferrats, wegen der von dem König in Franckreich dem verstorbenen Hertzogen zu Mantua schuldig gewesenen 494000. Cronen, wovon der §. Ut autem omnium &c. disponirt, und das Hauß Savoya allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgemeldter Hertzog von Savoya seiner Ihme in dem Montferrat zuständigen Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen möge, wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal-Mandaten verfügen wollen, daß niemand fürtershin demjenigen, was wegen mehrgedachten Montferrats, für das Hauß Savoya in dem öffters angezogenen Frieden-Schluß, und dieser Unserer Capitulation begriffen, auf einigerley Weiß und Wege im geringsten ichtwas zu contraveniren, und zuwider zu handlen sich unterstehe.

und bey seinem Reichs-Vicariat in Italien zu schützen.

So thun Wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium, unterm dato den 4. Junii im längst verwichenen 1658. Jahr, an damahligen Hertzogen zu Mantua, wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hauß Savoya zum Nachtheil unterfangenen Kayserl. und Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiemit allerdings einwilligen und bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und die Hertzoge von Savoya bey ihrer in Italien habenden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen, welches alles jedoch auf die Condition gestellet wird, wann sich der Hertzog von Savoyen denen von Ihrer Kayserl. Majestät von Reichswegen publicirten Inhibitoriis und Avocatoriis gemäß bezeigen und verhalten wird.

XXVII.

Fremder Gewählte Schirm-Briefe über Reichs-Mediat-

VIII. Als auch in Veranlassung derer von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen und Kaysern etlichen Auswertigen, von des Heil. Römischen Reichs Jurisdiction eximirten Fürsten und Potentaten,

tentaten, über Immediat- und Mediat-Städte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von Ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten Schutz- und Schirm-Briefe, indem Sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil- und Justiz-Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstöhrungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dardurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; Als sollen und wollen Wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstandes, dergleichen Protection- und Schirm-Briefe, über mittelbare Städte und Landschafften, denen Gewälten und Potentaten, so des Heil. Reichs-Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Römischen Kaysern in etwa anderwerten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration ertheilet, und von Mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weise confirmiren, sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege obermeldte, von vorigen Kaysern allbereits gegebene oder angenommene Protectoria, aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret, also männiglich forthin in Unsern und des Heil. Römischen Reichs alleinigen Schutz und Verthätigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Reichs (die unmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit begriffen) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswertigen Anhangs und Assistentz, bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Prophan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schlusse, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi, und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechstvorigen Reichs-Abschied gemäß, erhalten, die hierwieder eine zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und nach Holland, Braband, und an andere ausländische Potentaten, gezogen worden, und zwar insonderheit die unter denselben aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bulle, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Stände mercklichen Nachtheil, herrührende Evocations-Processen, gäntzlich aufgehebet, wie auch

oder Immediat-Stände nicht zu confirmiren, sondern wo möglich aufzuheben,

auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten, vollzogen, und denen durch gedachte Brabandische Bulle gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülffe geleistet werde.

der X. Elsaßischen Reichs-Städte Restitution zu besorgen.

So dann die zehen vereinigte Reichs-Städte im Elsaß dem Heil. Römischen Reich anwiederum restituiret, und demselben, gleichwie andere Immediat-Stände (mit Vorbehalt jedoch des dem Ertz-Hause Oesterreich, auch vor dem Münsterischen Frieden-Schluß zugestandenen Juris præfecturæ Provincialis) einverleibet werden sollen.

XXVIII.

Fremde Gewälte sich in Reichs-Sachen nicht einmischen, noch ihre Botschaffter mit Guarde erscheinen zu lassen.

V. WIr sollen und wollen auch zu Verhütung allerhand Simultäten, und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte, oder deren Gesandten sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen, vielweniger zulassen, daß dieselbe Botschafften an Unserem Hof oder bey Reichs-Deputationen, oder andern publicis Conventibus, mit gewehrter Guarde zu Pferd, oder zu Fuß, auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen.

XXIX.

Die Beschwerden wieder die Reichs-Post abzustellen,

XXXIV. UNd demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post, nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch, nach Anweisung des Instrumenti Pacis, auf den Reichs-Tag ausgestellet worden; So wollen Wir, mit Beobachtung dessen, keines Weges gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserl. Post-Aemter vorhanden, und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner Real-Beschwerden eximiret und befreyet werden; Nicht weniger wollen Wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Bestellung gegen billiges Postgeld, so in allen Post-Häusern zu jedermans guten Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursach gebe; Wir sollen und wollen aber zu gäntzlicher Aufhebung der zwischen Unsern Post-Aemtern hafftenden Differentien, in Erwegung des vom Churfürstlichen Collegio in Anno 1641. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg wegen

und das Reichs-Post-Amt in seinem Esse zu erhalten

des Reichs-Post-Amts eingegebenen Gutachtens, und der in selbigem Reichs-Abschied beschehener Verordnung, die beständige Verfügung thun, daß unser General-Obrist-Reichs-Post-Amt in seinem Esse erhalten,

ten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der darmit belehnte General-Reichs-Postmeister wider alle, von Unserm Kayserl. Hof-Post-Amt jenem, bis dahero im Reich beschehene, oder noch ferner anmassende Eingriffe, und Verschliessung absonderlicher Amts-Paqueter, gehandhabet, und sowohl in Beyseyn Unserer Kayserlichen Person und Hofstatt, als Abwesen derselben, bey ruhiger Einnehm-Bestell- und Austheilung aller und jeder, vermittelst der Reichs-Posten ankommenden und abgehenden Briefe und Paqueten, gegen erhebendes billiges Postgeld, gelassen, und was deme, und gemeldtem Reichs-Abschied zuwider auf einigerley Weiß und Wege ergangen, und verliehen worden, hiemit allerdings aufgehoben seyn; Hingegen Unser Kayserl. Erbland-Hof-Post-Amt bey seiner in Anno 1624. erlangten Investitur, und des General-Reichs-Postmeisters auf dieselbe ertheilte Revers, in denen Erb-Landen gantz ohnbeeinträchtiget verbleiben, und darbey geschützet werden soll. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Articul, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichswegen ein anderes beliebet werden wird.

XXX.

XLVI. Damit auch die Reichs-Hofräthe, wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht in ihren Rathschlägen, Expeditionen, und sonst, sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als allen andern Unsern Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, soviel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und darwider weder zuthun noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen. *Den Reichs-Hofrath und Cammer auf diese Capitulation zu weisen.*

‡ Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung das Negotium Capitulationis perpetuæ (worbey jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichs-Tag vornehmen, und selbiges sobald möglich zu seiner Perfection bringen lassen. *die Capitulationem perpetuam gleich bey dem Reichs-Tag vorzunehmen.*

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschweren nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschweren sollen; Wir versprechen und geloben aber sothane Beschwerung der Capitulation, sobald Wir in das Reich und Teutschland kommen, und noch vor Empfangung der Cron, in eigener Person selbst zu leisten, und Uns zu Vest- *wobey noch letzlich die in des Kaysers Seele geschehene Beschwerung der Capitulation ratihabiret wird.*

haltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden, auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung vorher nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bulle benahmte Vicarii indessen, an statt Unser, die Administration des Reichs continuiren.

FINIS JOSEPHINÆ.

Und verspricht der Kayser dieses alles zu halten.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Uns, und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, geredet, versprochen, und bey Unsern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs, immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heiligen Evangelio beschworen, dasselbe stet, vest, und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun noch zu schaffen, daß darwider gethan werde, in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, Geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe sechs, in gleicher Form und Laut, fertigen, und mit Unserm Königlichen anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem obgemeldten Churfürsten einen überantworten lassen. Geben in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt, am Tage des Heiligen Maximiliani, so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt, im Siebenzehen hundert und eilfften Jahr.

Ad Mandatum Sacræ Regiæ Majestatis proprium.

C. F. Consbruch.

REVER-

REVERSALES
Ihrer Röm. Kayserl. Majestät
CAROLI VI.

Wir CARL der Sechste von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem und Indien, wie auch zu Hungarn und Böheim König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Meyland, Steyer, Cärnden, Krain und Würtenberg, Graf zu Habspurg, Flandern, Tyrol und Görtz, ꝛc. ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief: Als am Tag Unserer Wahl zum Römischen König, welcher war der zwölffte nechst abgewichenen Monats Octobris, die von Uns, als Königs zu Böheim, und des Heil. Reichs Churfürsten, zu jetztbesagter Wahl abgeordnete Botschaffter, Ernst Friedrich Graf von Windischgrätz, Freyherr von Waldstein und im Thal, ꝛc. Frantz Ferdinand Graf Kinsky von Kunitz und Tettaw, und Caspar Florentin von Consbruch, Unseres jüngst in GOtt seeligst entschlaffenen Herrn Bruders Kayserl. Maj. und Lbden. hinterlassene respective geheimer Rath, Cämmerer, und Teutscher Vice-Cantzler im Königreich Böheim, auch Reichs-Hofrath und geheimer Reichs-Hof-Referendarius, nach Vermög Unseres ihnen deßhalben unter Unserm Insiegel zugestellten besondern völligen Gewalts, als Unsere gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, sich mit denen Hochwürdigsten und respective Durchleuchtigsten Fürsten Lothario Frantzen, zu Mayntz, ꝛc. Carln, zu Trier, Ertz-Bischoffen, und Johann Wilhelm, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Bayern, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, Ertz-Cantzlern, und Ertz-Truchsessen, Unseren lieben Neven, Vettern und Churfürsten, wie nicht weniger mit denen, von wegen und an statt der Durchleuchtigsten und respective Großmächtigen Friderichs Augusti, Königs in Pohlen, als Churfürstens zu Sachsen, Friederichs Königs in Preussen, als Churfürstens zu Brandenburg, und Georg Ludwigs, Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Reichs Ertz-Marschalls, Ertz-Cämmerers und Ertz-Schatzmeisters, Unserer lieben respective Brüdere, Oheimen und Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Botschafftern, Otto Henrich, Freyherrn von Friesen, zu Rötha und Geschwitz, Christoph

Burggraf- und Grafen von Dhona, und Friderich Wilhelm, Frey-herrn von Schlitz, genannt von Görtz, Ihrer Lbden. Lbden. Lbden. respective geheimen Räthen, Cantzlers, General-Lieutenants, und Cammer-Präsidentens, GOtt dem Allmächtigen zu Lob, dem Heil. Reich zu Ehren, und um gemeines Nutzens willen, etlicher Articul, Gedings- und Pacts-Weise in Unserm Nahmen, und an Unserer statt vereiniget, bewilliget, vertragen, angenommen und zu halten zugesaget haben, wie die alle in eine offene Form gestellet, und ihnen unter Unserm Nahmen und angehengten Insiegel übergeben seynd, also lautende:

Wir CARL der Sechste, von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, (das Datum stehet) geben in Unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt Franckfurt, am Tag des heiligen Maximiliani, so da war der zwölffte Tag des Monats Octobris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth im Siebenzehen hundert und eylfften Jahr, &c.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafftere und Gewalthabere, daneben obberührten Unseren an- und abwesenden lieben Neven, Vettern auch respective Brüdern, Oheimen und Churfürsten, Zusage gethan, daß Wir dieselbe Articulen, so Wir hieraus in das Heil. Röm. Reich und in Teutschland kommen, persönlich erneueren, und mit Unserm Eyd bestätigen und bekräfften sollen, &c. Daß Wir demselbennach jetzo, zu Unserer Ankunfft in Teutsche Nation, und vor empfangener Königl. Crönung, alle und jede Puncten und Articulen davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsere verordnete Botschaffter und Gewalthabere mit berührten Unsern lieben Neven und Vettern, auch der abwesenden Churfürsten Gesandten, bedungen, bewilliget und angenommen, auch in Unserm Nahmen und Siegel ausgangen, und Ihnen übergeben seynd, aus freyem gnädigen Willen jetzo von neuem bewilliget, angenommen, und zu halten, darzu auch sonst alles das zu thun, das Uns, als Röm. König gebühret, zu GOtt und den Heiligen geschworen haben: Und thun das hiemit wissentlich, in Krafft dieses Briefs, alle Arglist und Gefährde hierinnen gäntzlich ausgeschieden. Des zu Urkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insigel an diesen Brief hengen lassen, der geben ist in Unserer und des Heil. Römischen Reichs Stadt Franckfurt, den 19. Decemb. 1711.

CARL

(L. S.)

Vt. Friderich Carl, Graf von Schönborn.

Ad Mandatum Sac. Regiæ Maj. proprium.

C. F. Consbruch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Müldener, Johann Christian, / Müldener, Johann Christian, / Karl

Johann Christian Müldeners, Weyland beyder Rechten Licentiatens und Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. Hoff- und Justitien-Raths Capitulatio Harmonica Der Allerdurchlauchtigsten Römischen Käyser und Könige Carls des V. Ferdinandens des I. Maximilians des II. Rudolphs des II. Matthias. Ferdinandens des II. Ferdinandens des III. Ferdinandens des IV. Leopolds

Dreßden und Leipzig 1725

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/4Jur.873
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11067845-7
VD18 14510553-001